

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Anfang Februar hat der Deutsche Bundestag den Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes an den zuständigen Rechtsausschuss überwiesen. Damit ist der parlamentarische Diskussionsprozess eröffnet, in den der Deutsche Anwaltverein seine Forderungen einbringen wird. Im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes muss es dabei bleiben, dass rechtliche Beratung den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten bleibt. Der DAV fordert handhabbare Konkretisierungen bei der Definition des Begriffs der „Rechtsdienstleistung“ und bei der Abgrenzung zu der auch anderen Berufsgruppen und Unternehmen erlaubten „Nebenleistung“. Insoweit unterstützt der DAV die Verbesserungsvorschläge des Bundesrats beim Rechtsdienstleistungsgesetz.

Trotzdem – die Verteidigung bisheriger Besitzstände reicht auch für unsere Berufsgruppe nicht aus, um weiterhin erfolgreich unsere Leistungen anzubieten. Werbung und Marketing gewinnen auch für Anwälte zunehmend an Bedeutung.

Zur Zeit macht der Berliner Anwaltsverein in einer groß angelegten Werbekampagne die Verbraucher in Berlin auf die Vorteile der rechtzeitigen anwaltlichen Beratung aufmerksam. Dazu haben wir in den Immobilien- und Kfz-Beilagen der drei großen Berliner Tageszeitungen und in einem Berliner Wirtschaftsmagazin in den vergangenen zwei Monaten kontinuierlich Anzeigen geschaltet. Einige der Botschafter: „Recht haben können Sie auch ohne Anwalt. Recht bekommen nicht“, „Damit aus einem kleinen Unfall kein Großer wird“, „Die meisten Unfälle passieren am Schreibtisch“ und immer wieder „Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser“.

Diese und weitere Anzeigenmotive stehen DAV-Mitgliedern übrigens auch zur eigenen Verwendung zur Verfügung.

Mehr über die rechtlichen Möglichkeiten bei Werbung und Marketing für Anwälte erfahren Sie bei unserer Mitgliederversammlung am 6. März 2007. Herr Kollege Niko Härting, Mitglied im Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins und Autor mehrerer Bücher zum Internetrecht und Wettbe-

werbsrecht, informiert zum Thema: „Gute Werbung, schlechte Werbung – Anwälte, Marketing, Wettbewerbsrecht“. Inzwischen ist mehr möglich als Sie denken.

Ich würde mich freuen, Sie bei unserer Mitgliederversammlung am 6. März zu sehen.

Ulrich Schellenberg

Vorsitzender
des Berliner Anwaltsvereins

Unsere Themen im Februar 2007

Die neue Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs
von Dr. Katharina Deppert, Vors. Richterin am BGH a.D. Seite 5

Vorschlag für einen Werbeslogan der Rechtsanwaltskammer Berlin
von RAuN Hans-Joachim Ehrg, Vorstandsmitglied der RAK Berlin Seite 35

Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt
von Wolfgang Leimkühler, Richter am AG Mitte Seite 42

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

| | | | | | |
|---|----|--|----|---|----|
| Titelthema | | Termine | | Personalia | |
| Berufsrecht und Berufshaftung | 5 | Terminkalender | 26 | Dr. jur. h.c. Karlheinz Quack | |
| Die neuere Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs | 5 | | | Anwalt aus Berufung | 44 |
| | | Mitgeteilt | | Büro & Wirtschaft | |
| Aktuell | | Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg | 29 | Krankentagegeldversicherung oberstes Gebot für Selbständige | 45 |
| Begrenzung der Telekommunikationsüberwachungen notwendig | 17 | Notarkammer Berlin | 30 | | |
| Ist das Boot wirklich voll? | 18 | Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin | 30 | | |
| Amts- und Arbeitsgerichte im Land Brandenburg werden nicht geschlossen | 19 | | | | |
| Unternehmensregister gestartet | 20 | Kammerton | | | |
| Was darf Personal kosten? | 21 | Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit | 32 | | |
| | | | | | |
| BAVintern | | Urteile | | Beilagenhinweis | |
| Mitgliederversammlung des BAV | 22 | Welche Gebühr ist beim „Durchschnittsunfall“ angemessen? | 40 | Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der | |
| 4. Praktikums- und Stationsstellenbörse wieder mit großer Beteiligung | 23 | Erben wird teurer | 40 | Juristische Fachseminare, Bonn, | |
| Die Meinung geegigt | 23 | Keine Einigung bei bloßer Abrechnung | 41 | bei. | |
| Arbeitskreis Verkehrsrecht setzt auch 2007 auf Fortbildung | 24 | Die Geschenke werden kleiner ausfallen | 42 | Wir bitten um freundliche Beachtung | |
| Veranstaltungen des BAV | 25 | | | | |
| | | Wissen | | | |
| | | Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt | 42 | | |

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telegol
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Berufsrecht und Berufshaftung

2. Jahrestagung des IfA informiert über aktuelle Entwicklungen

Das Institut für Anwaltsrecht (IfA) an der Berliner Humboldt-Universität hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Juristenausbildung um spezifische anwaltliche Aspekte zu bereichern. Dass es dem Institut damit durchaus Ernst ist, beweist das umfangreiche Angebot an klassischen Vorlesungen, Kolloquien und Seminaren (allein im vergangenen Wintersemester waren es 28), die unter Mitwirkung von Rechtsanwälten abgehalten werden. Jedoch will das Institut nicht nur aus- und fortbildend fungieren sondern auch den juristischen Berufsgruppen ein Forum für das gemeinsame Gespräch bieten. Auf der 2. Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht, die im November des vergangenen Jahres stattfand, hatten unter anderem Richter und Rechtsanwälte Gelegenheit dazu. Thematisch standen „Aktuelle Entwicklungen der Berufshaftung und des Berufsrechts der Rechtsanwälte“ im Vordergrund. Diese Komplexe sollen laut Prof. Dr. Reinhard Singer, seines Zeichens geschäftsführender Direktor des IfA, künftig in jede Jahrestagung des Instituts eingebaut werden.

Das Referententeam, das Prof. Dr. Singer in seinen Begrüßungsworten zu Recht als hochkarätig bezeichnete, bil-

deten Frau Dr. Katharina Deppert, bis kürzlich Vorsitzende Richterin am BGH, Herr Christian Dahns, Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer, Herr Richter am BGH, Dr. Hans Gerhard Ganter, Mitglied des 9. Zivilsenats und zuständig für Fragen der Berufshaftung, Herr RA Dr. Dr. Alexander Ignor, als außerordentlicher Professor an der Humboldt-Universität tätig und außerdem Mitglied des Vorstandes im Förderverein des Anwaltsinstituts und schließlich Herr RA Dr. Volker Römermann, Rechtsanwalt in Hannover mit Berliner Dependence und Unterstützer der rechtswissenschaftlichen Fakultät bei der anwaltsorientierten Ausbildung.

Dr. Bernhard Dombek, der sich als Rechtsanwalt darüber freute, „dass Sie sich heute über das, was es bei der Haftung des Rechtsanwalts Neues gibt, informieren wollen“, und der es als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßte, „dass Sie sich heute auch über das, was es Neues im Berufsrecht der Rechtsanwälte gibt – und geben wird –, informieren wollen“, eröffnete die Veranstaltung. Die Präsidentin der Berliner Rechtsanwaltskammer, Frau Dr. Margarete von Galen, trat ebenfalls als Eröffnungsrednerin auf. Frau Dr. v. Ga-

len hat aus ihren Begrüßungsworten zur Jahrestagung einen kurzen Beitrag für das *Anwaltsblatt* verfasst. Der Text findet sich in der Februar-Ausgabe des Anwaltsblatts auf Seite 135, außerdem auf der Website der Rechtsanwaltskammer www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Nachrichten*.

Mit freundlicher Genehmigung des Nomos Verlages und der Autoren veröffentlichen wir im Berliner Anwaltsblatt einige Beiträge der Jahrestagung. In diesem Heft finden Sie den Beitrag von Frau Dr. Deppert zur neueren Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des BGH. In einem der nächsten Hefte wird sich dann der Beitrag von Herrn Christian Dahns zum Thema „Außendarstellung der Sozietät“ anschließen.

Darüber hinaus wird im Anwaltsblatt des DAV (März-Heft) der Vortrag von Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hans Gerhard Ganter über die „Aktuelle Judikatur des IX. Senats des BGH zur Anwaltshaftung“ veröffentlicht. Alle Beiträge der Jahrestagung werden demnächst im Nomos-Verlag in einem Tagungsband erscheinen.

Eike Böttcher
Mitglied der Redaktion

Die neuere Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs

Dr. Katharina Deppert

Die Zahl der zum Anwaltssenat des BGH gelangten Verfahren ist weiter angestiegen. Im Jahre 2005 waren 131 Eingänge zu verzeichnen (120 Verwaltungsstreitverfahren und zehn Disziplinarsachen). Dabei bildeten die Fälle des Widerrufs wegen Vermögensverfalls weiterhin den Hauptanteil der Verfahren. 73 der im Jahre 2005 eingegangenen Verfahren betrafen den Widerruf, ein Fall die Versagung der Zulassung wegen

Vermögensverfalls. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme der den Vermögensverfall betreffenden Verfahren um nahezu 50%.

I. Entscheidungen in Zulassungssachen

1. Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls, § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO

a) Vermögensverfall bei ungewisser Verwertung des Immobilienvermögens

Es kommt immer wieder vor, dass der Rechtsanwalt gegen das Vorliegen eines Vermögensverfalls im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO einwendet, er verfüge über ausreichend Grundbesitz, bei dessen Verwertung er die bestehenden Verbindlichkeiten tilgen könne. In

zwei Fällen ging der Senat dennoch von einem Vermögensverfall aus. In einem Fall begründete er dies damit, dass ungewiss war, ob die Zwangsversteigerung des Grundbesitzes des Antragstellers zur Tilgung sämtlicher gegen den Antragsteller bestehenden Forderungen führen würde (Beschl. v. 25.7.2005 – AnwZ (B) 43/04). In dem anderen Fall war die Antragstellerin zur Verwertung des Immobilienvermögens ersichtlich entweder nicht in der Lage oder jedenfalls nicht bereit (Beschl. v. 5.12.2005 – AnwZ (B) 54/04).

b) Die Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden bei einem in einer Einzelkanzlei angestellten Rechtsanwalt

Mit der Frage, ob die Interessen der Rechtsuchenden trotz des Vermögensverfalls des Rechtsanwalts nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO ausnahmsweise nicht gefährdet sind, hatte sich der Senat auch im Jahre 2005 zu befassen. Unter anderem machten die Antragsteller geltend, eine Gefährdung der Rechtsuchenden sei ausgeschlossen weil sie sich in ihrem Anstellungsvertrag zum Schutz der Rechtsuchenden Beschränkungen unterworfen hätten. Sie beriefen sich dabei auf den Beschluss des Senats vom 18.10.2004 (AnwZ [B] 43/03, NJW 2005, 511, AnwBl. 2005, 216, BRAK-Mitt. 2005, 86). Dort hatte der Senat angenommen, dass durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtsuchenden ausnahmsweise nicht gefährdet seien. Folgende Umstände waren dafür maßgebend: Der Antragsteller hatte seinen anwaltlichen Beruf bisher ohne Beanstandung ausgeübt. Den Insolvenzantrag hatte er selbst gestellt. Er war als angestellter Anwalt in einer größeren Kanzlei tätig. In dem Anstel-

lungsvertrag war vereinbart, dass sein Name weder auf dem Briefkopf noch auf dem Praxisschild erschien, ferner dass Mandate im Auftrag und für Rechnung der Sozietät abgeschlossen werden sollten und der Antragsteller eigene Mandate und Zahlungen an die Sozietät nicht annehmen durfte. Wenn es in Ausnahmefällen zu Barzahlungen kommen sollte, hatte der Antragsteller entsprechend der Übung der Sozietät einen Sozius und die Bürovorsteherin bzw. deren Vertreterin hinzuzuziehen. Die Rechtsanwälte, die den Anstellungsvertrag mit dem Antragsteller geschlossen haben, verpflichteten sich zudem vertraglich, den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens des Antragstellers an den Insolvenzverwalter bzw. an einen vom Insolvenzgericht zu bestellenden Treuhänder abzuführen. Der Antragsteller und seine Arbeitgeber hatten sich ferner der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich verpflichtet, jede Änderung des geschlossenen Anstellungsvertrages und ein etwaiges Ende des Anstellungsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Bei der Sozietät, von der der Antragsteller angestellt wurde, handelte es sich um eine angesehene Kanzlei, die bisher in keiner Weise zu Beanstandungen Anlass gegeben hatte.

Mitentscheidend für die Annahme einer fehlenden Gefährdung der Rechtsuchenden war, dass eine Sozietät – anders als etwa eine Einzelkanzlei – die Gewähr dafür bietet, dass auch während der Urlaubszeit oder einer etwaigen Erkrankung eines Sozius die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Antragstellers überwacht werden kann. Deshalb hatten die sofortigen Beschwerden der Antragsteller, die in einer Einzelkanzlei angestellt wa-

ren und sich im Anstellungsvertrag teilweise ähnlichen Beschränkungen unterworfen hatten, keinen Erfolg (Beschl.v. 5.12.2005 – AnwZ [B] 13/05, AnwBl. 2006, 280; BRAK-Mitt. 2006, 81, vgl. dazu Rö-

mermann, AnwBl. 2006, 237; Beschl.v. 5.12.2005 – AnwZ [B] 96/04 und AnwZ [B] 14/05, AnwBl. 2006, 281; vgl. auch Beschl.v. 27.9.2005 – AnwZ [B] 18/04).

c) Die Gefährdung der Rechtsuchenden bei Selbstbeschränkungen

Der Senat hielt an seiner ständigen Rechtsprechung (vgl. Beschl. v. 14.2.2000 – AnwZ [B] 13/99; Beschl. v. 12.1.2004 – AnwZ [B] 17/03; Beschl.v.18.10.2004 – AnwZ [B] 70/03, BRAK-Mitt. 2005, 27) fest, wonach nicht kontrollierbare, jederzeit aufgebare Selbstbeschränkungen des Rechtsanwalts bei bestehendem Vermögensverfall einer Gefährdung der Rechtsuchenden nicht entgegenstehen (Beschl. v. 18.4.2005 (AnwZ [B] 38/04) und v. 26.9.2005 (AnwZ [B] 64/04).

2. Versagung der Zulassung wegen Vermögensverfalls

Beschluss vom 7. 3.2005 (AnwZ [B] 7/04, NJW 2005, 1944; AnwBl. 2005, 503)

Die Frage, ob es auch im Rahmen des § 7 Nr. 9 BRAO darauf ankommt, dass der Vermögensverfall zu einer Gefährdung der Rechtsuchenden führt, beantwortete der Senat in seinem Beschluss vom 7.3.2005 (AnwZ [B] 7/04, NJW 2005, 1944; AnwBl. 2005, 503). Der Antragsteller hat einen Antrag auf Wiederrzulassung zur Rechtsanwaltschaft gestellt, obwohl das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet worden war. Er hatte die Restschuldbefreiung beantragt, sie war jedoch nicht angekündigt worden. Der Antrag auf Wiederrzulassung wurde zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegten Rechtsmittel hatten in beiden Instanzen keinen Erfolg.

Darauf, ob die Interessen der Rechtsuchenden unter den besonderen Umständen des Falles bei einer Wiederrzulassung ausnahmsweise nicht gefährdet wären, kam es nach Auffassung des Senats nicht an, da § 7 Nr. 9 BRAO allein an das Vorliegen eines Vermögensverfalls anknüpft (a.A. Kleine-Cosack in seiner Anmerkung AnwBl. 2005, 442, 445). Die Materialien des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsan-



Zertifizierte Ausbildung in Mediation

Grundausbildung: 6 Module, 150 Stunden, ab März 2007 in Berlin

Kompaktausbildung: 2 Wochen intensiv, Bodensee oder Mallorca

Außerdem: Aufbaukurse und Weiterbildung in Mediation

Tel: 030/ 34 66 09 09

weitere Kurse und Termine: www.amos-institut.de

wälte und der Patentanwälte vom 13.12.1989 (BGBl. I S. 2135) enthalten keinen Hinweis auf eine vom Wortlaut der Vorschrift abweichende Absicht des Gesetzgebers. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen unterschiedliche Voraussetzungen für die Versagung und den Widerruf der Zulassung bei eingetretener Vermögensverfall hatte der Senat nicht. Der Zwang zur Aufgabe eines frei und zulässig gewählten Berufes wirkt ungleich stärker als das Hindernis, in einen Beruf einzutreten (BverfGE 21, 173, 182 f.). Daher ist es im Interesse des Vertrauens- und Bestandsschutzes für den bereits zugelassenen Rechtsanwalt gerechtfertigt, den Widerrufsgrund des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO weniger streng zu gestalten als den Versagungsgrund des § 7 Nr. 9 BRAO.

3. Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit

a) Strafergerichtliche Verurteilungen – namentlich solche wegen berufsbezogener Vorsatzdelikte, etwa Unterschlagung oder Untreue zu Lasten der Mandanten (BGH, Beschl. v. 25.4.1988 – AnwZ [B] 59/87, BRAK-Mitt. 1988, 271; v. 21.6. 2000 – AnwZ [B] 79/98, NJW 1999, 3048; v. 10.7.2000 – AnwZ [B] 40/99, BRAK-Mitt. 2000, 306) oder der eigenen Angestellten oder das unrechtmäßige Führen der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ (BGH, Beschl. v. 11.12.1995 – AnwZ [B] 34/95, BRAK-Mitt. 1996, 73, 74) können nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Annahme rechtfertigen, der Berufsbewerber sei für den Anwaltsberuf nicht tragbar. Ob das Delikt durch zwischenzeitliches Wohlverhalten und andere Umstände so sehr an Bedeutung verloren hatte, dass der Bewerber nicht mehr vom Anwaltsberuf ferngehalten werden durfte, hatte der Senat in seinem Beschluss vom 4.4.2005 (AnwZ [B] 21/04) zu beurteilen. Der Antragsteller war wegen Mißbrauchs von Titeln (unerlaubter Führung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“) in zwei Fällen zu einer Geldstrafe und wegen veruntreuender Unterschlagung sowie wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitssentgelt in 35 Fällen zu einer Freiheits-

strafe von 12 Monaten und einer weiteren Freiheitsstrafe von zehn Monaten, jeweils auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt, verurteilt worden. Da seit der letzten Straftat noch keine sieben Jahre vergangen waren und die Bewährungszeit erst im September 2003 geendet hatte, hielt der Senat den Zeitraum der straffreien Führung noch nicht für ausreichend, um die Unwürdigkeit des Antragstellers zu verneinen.

b) Die Voraussetzungen einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit hielt der Senat auch bei folgendem Sachverhalt für gegeben (Beschl. v. 18.4.2005 – AnwZ [B] 36/04): Der Antragsteller hatte im Jahre 2001 bei etwa 40 Bewerbungen eine Kopie des Zeugnisses seines tatsächlich mit der Abschlußnote „ausreichend (4,46 Punkte)“ abgeschlossenen zweiten juristischen Staatsexamens vorgelegt, auf der – seinen unwahren Angaben in der jeweiligen Bewerbung entsprechend – die Abschlußnote auf „befriedigend (6,73 Punkte)“ verfälscht war. Auf eine solche Bewerbung wurde er ab Januar 2002 beim Bundeseisenbahnvermögen eingestellt, jedoch nach Entdeckung der

Manipulation Ende Februar aufgrund fristloser Kündigung wieder entlassen. Ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung wurde im Dezember 2002 wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt. Unmittelbar vor seiner Entlassung hatte der Antragsteller den Entwurf eines ordentlichen Kündigungsschreibens des Bundeseisenbahnvermögens erstellt, von dem der Senat schon angesichts des eingesetzten Phantasienamens annahm, dass er ihn später zum Zwecke der Täuschung hatte verwenden wollen. In seinem alsbald danach gestellten Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft hatte der Antragsteller wahrheitswidrig die Frage nach anhängig gewesenen Strafverfahren verneint.

4. Widerruf der Zulassung wegen Nichtunterhaltens einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO i.V.m. § 51 Abs. 1 BRAO)

a) Nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt entgegen § 51 BRAO eine Berufshaft-

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

ARBEITSRECHT: Gebühren und Streitwerte

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Geschäftsgebühr, Mehrvergleich, Rechtsschutzversicherung, (lukrative) Unterschiede zwischen anwaltlichen und gerichtlichen Werten (mit **aktueller** Rechtsprechung)

Mi. **28. Februar 2007**, Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

ReferentInnen:

Wolfgang Daniels

FachA für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare 2007 & Infos: www.dralle-seminare | info@dralle-seminare.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

pfllichtversicherung nicht unterhält. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 1.2.2006 (AnwZ [B] 71/05, AnwBl. 2006, 356) noch einmal klargestellt, dass die Pflicht zur dauernden Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung unabhängig davon besteht, ob und in welchem Umfang der Rechtsanwalt seinen Beruf ausübt. Es genügt vielmehr, dass er berechtigt ist, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben. Auch wenn der Versicherungsschutz schuldlos verloren geht, ist die Zulassung zu widerrufen.

b) An dieser strengen Linie hat der Senat in seiner Entscheidung 22.2.2006 (AnwZ [B] 69/04 – nicht veröffentlicht –) festgehalten und hat auch den Rechtsanwalt, der für begrenzte Zeit als (Wahl-)Beamter den Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben darf (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BRAO), auf seine Zulassung aber nicht verzichtet hat, sondern die Zulassung ruhen lässt, für verpflichtet gehalten, die Haftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten.

5. Zulassung als Rechtsanwaltsaktiengesellschaft gemäß § 59 h Abs. 3 BRAO

a) Die Frage, ob die Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Formwechsel der Gesellschaft nach § 59 h Abs. 3 BRAO widerrufen werden kann, hat der Senat in seinem Beschluss vom 10.1.2005 (AnwZ [B] 27/03 und 28/03, BGHZ 161, 376 ff; NJW 2005, 1568, BRAK-Mitt. 2005, 128, AnwBl. 2005, 424, BRAK-Mitt. 2005, 109 m. Anm. Jungk, vgl. dazu: Henssler, An-

wBl. 2005, 374; Pluskat, AnwBl. 2005, 609; Römerman, BB 2005, 1135; Passarge, NJW 2005, 1835) beantwortet. Die Antragstellerin war in der Rechtsform einer GmbH gegründet und als Rechtsanwaltsge-

sellschaft nach § 59 c BRAO zugelassen worden. Nachdem sie ihre Rechtsform durch einen Formwechsel nach §§ 190 ff UmwG zu einer Aktiengesellschaft geändert hatte, widerrief die Antragsgegnerin diese Zulassung. Der Senat hat den Widerruf trotz des identitätswahrenden Charakters der formwechselnden Umwandlung als berechtigt angesehen, weil die Zulassung von personenbezogenen Voraussetzungen abhängt (insbesondere §§ 59 e und 59 f BRAO), deren Fortbestand bei einem Formwechsel der Gesellschaft nicht gewährleistet ist. Der Senat hat sich damit der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen, wonach bei einer Umwandlung die Zulassung nicht automatisch mit übergeht, sondern neu erteilt werden muss (BFH, GmbHR 2004, 1105 = BFH/NV 2004, 1290).

Auf den Hilfsantrag der Antragstellerin, der auf die Neuzulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft in ihrer geänderten Rechtsform als Aktiengesellschaft gerichtet war, hat der Senat die Antragsgegnerin verpflichtet, über die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden. Der Senat hat damit die in der Bundesrechtsanwaltsordnung offengelassene Frage, ob eine Aktiengesellschaft als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden kann, bejaht. Vor ihm hatte das Bayerische Oberste Landesgericht (NJW 2000, 1647) angenommen, dass sich aus dem Regelungsverzicht hinsichtlich der berufsrechtlichen Zulassung von Aktiengesellschaften ein – indirektes – gesetzliches Verbot für den Zugang einer Aktiengesellschaft zur anwaltlichen Berufstätigkeit nicht herleiten lasse; der Anspruch einer Aktiengesellschaft auf Zugang zur anwaltlichen Berufstätigkeit sei verfassungsrechtlich begründet in Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG (ebenso Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl., Vorbem. § 59 c Rdn. 18 f.; a.A. Kempfer/Kopp, NJW 2004, 3605, 3606). Auch der Bundesfinanzhof (NJW 2004, 1974; BFH/NV 2004, 224) hatte eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betriebene Rechtsanwaltsgesellschaft als vor dem Bundesfinanzhof vertretungsberechtigte Person angesehen. Er war dabei allerdings davon ausgegangen, dass die betroffene Rechtsanwaltsaktiengesellschaft von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zugelassen war (vgl. auch BFH, BRAK-Mitt. 2005, 93).

Gänzlich neu ist das Problem der Zulässigkeit des Zusammenschlusses von Rechtsanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Kapitalgesellschaft trotz fehlender gesetzlicher Regelung nicht. Lange Zeit war auch die Zulassung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht geregelt. Erst durch das Gesetz vom 31.8.1998 (BGBl. I S. 2600), das am 1.3.1999 in Kraft trat, wurden mit §§ 59 c bis 59 m, 115 c BRAO und der Neufassung des § 60 Abs. 1 BRAO die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung ge-

DOKTORTITEL EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE
FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST

IAAD

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE

schaffen. Gleichwohl hatte das Bayerische Oberste Landesgericht bereits in seinem Beschluss vom 24.11.1994 (NJW 1995, 199) den Zusammenschluss von Rechtsanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung in einer GmbH für grundsätzlich zulässig gehalten. Es hat unter Hinweis auf Art. 12 GG angenommen, dass die Anwalts-GmbH jedenfalls dann im Handelsregister eintragungsfähig sei, wenn ihre Satzung die zur Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts unerlässlichen Mindestvoraussetzungen enthält.

Dem hat sich der Senat auch für die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft angeschlossen. Aus Art. 12 Abs. 1 GG folgt, dass es für die Zulässigkeit der Betätigung als Rechtsanwaltsaktiengesellschaft nicht maßgeblich darauf ankommt, ob es gesetzliche Bestimmungen gibt, die diese Tätigkeit zulassen; vielmehr ist umgekehrt zu prüfen, ob es rechtliche Regelungen gibt, die eine entsprechende Berufsausübung verbieten, und ob solche Regelungen, falls und soweit sie bestehen, mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar sind. Gesetzliche Bestimmungen, die ein Verbot einer Rechtsanwaltsaktiengesellschaft enthalten, sind nach Auffassung des Senats nicht vorhanden. Ein solches Verbot ist insbesondere nicht den §§ 59 c BRAO zu entnehmen, die lediglich für Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft regeln. Ausweislich der Begründung der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze (BT-Drucks. 13/9820) wollte der Gesetzesentwurf „zur Frage der Zulassung anderer Gesellschaftsformen – insbesondere von Aktiengesellschaften – als Anwaltsgesellschaften keine Aussage“ machen (aaO, S. 11). Der Senat hat sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gestützt, wonach sich ein auf ein Verbot gerichtetes gesetzgeberisches Wollen aus dem gesetzlichen Regelungswerk mit hinreichender Deutlichkeit ergeben muss, wenn dadurch in grundrechtsrelevante Positionen eingegriffen würde (BVerfGE 98, 49, 59 f.). Er

stellte fest, dass die Formulierung in der Gesetzesbegründung, zur berufsrechtlichen Zulassung von Aktiengesellschaften „keine Aussage“ zu machen, für eine derartige gesetzgeberische Absicht nichts hergibt.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung einer Rechtsanwaltsaktiengesellschaft hat der Senat auf die in §§ 59 c ff. BRAO aufgestellten Voraussetzungen zurückgegriffen. Er leitet aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) einen Anspruch auf Zulassung der Aktiengesellschaft her, wenn sie in einer ihrer Rechtsform entsprechenden Weise den wesentlichen Anforderungen genügt, die an die Zulassung einer Kapitalgesellschaft zu stellen sind und die in §§ 59 c ff. BRAO für die Zulassung einer GmbH ihren Niederschlag gefunden haben. Der Senat ist damit der Auffassung entgegengetreten, wonach die Aktiengesellschaft nicht zugelassen werden kann, sondern nur als Organisations- oder Besitzgesellschaft tätig werden darf (so früher: Kempter/Kopp, NJW 2004, 3605, 3607; nunmehr zustimmend in ihrer Anmerkung in BRAK-Mitt. 2005, 174). Der Senat stellte folgende notwendige Erfordernisse für die berufsrechtliche Zulassung einer Aktiengesellschaft auf:

- die Eigenverantwortlichkeit und Weisungsfreiheit der in der Aktiengesellschaft tätigen Rechtsanwälte,
- die Beschränkung des Unternehmensgegen-

standes auf die Übernahme von Aufträgen, die zur Berufstätigkeit von Rechtsanwälten gehören (§ 3 Abs. 1 BRAO), und das Verbot eines beruflichen Zusammenschlusses für die Aktiengesellschaft (vgl. § 59 c Abs. 1 und 2 BRAO);

- hinsichtlich der Aktionäre die Einhaltung der auch für die Gesellschafter einer GmbH geltenden Bestimmungen in § 59 e BRAO, insbesondere die Beschränkung des Kreises der Aktionäre auf in der Gesellschaft beruflich tätige Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BRAO genannten Berufe (vgl. § 59 e Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO);
- Anforderungen an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, wie sie in § 59 f BRAO für die Geschäftsführung und – entsprechend – auch für den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH gelten.

**Kreativität und Leistung
müssen geschützt werden.**



Die persönliche Betreuung der Mandanten
steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres
strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNE MANN

Patentanwälte • Anwälte für Patente und Markenrecht • Ökonomen

Königsplatz 54-55 • D-10707 Berlin
Tel. +49 30 881 81 81 • Fax +49 30 882 5823

Darüber hinaus müssen die allgemeinen, nicht spezifisch gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen nach § 7 Nr. 9, § 59 d Nr. 2 BRAO (kein Vermögensverfall) und nach § 59 d Nr. 3, § 59 j BRAO (hinreichende Berufshaftpflichtversicherung) gegeben sein. Um die erforderliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und ihres Fortbestandes zu ermöglichen, unterliegt die ihre Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft beantragende ebenso wie die bereits zugelassene Rechtsanwaltsaktiengesellschaft der Pflicht, ihre für die Zulassung maßgeblichen Verhältnisse offenzulegen. Sie hat deshalb – in gleicher Weise, wie jeder Rechtsanwalt – an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 36 a Abs. 2 BRAO) und hat – ebenso wie die GmbH (§ 59 m Abs. 1 BRAO) – jede Änderung der Satzung, der Aktionäre, des Vorstands und des Aufsichtsrates sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Dazu ist sie, was die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre angeht, dann in der Lage, wenn die Aktien nach der Satzung als vinkulierte Namensaktien ausgegeben werden, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden bleibt (§ 68 Abs.

2 AktG). Im Übrigen gelten auch für die als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassene Aktiengesellschaft die anwaltlichen Berufspflichten sinngemäß.

b) In seinem Beschluss vom 14.11.2005 (AnwZ [B] 83/04, AnwBl. 2006, 210; BRAK-Mitt. 2006, 82) sah der Senat ein Zulassungshindernis für eine Aktiengesellschaft darin, dass ihre Satzung die Bildung einer Sternsozietät erlaubte. Nach § 59 a Abs. 1 Satz 1 BRAO darf sich ein Rechtsanwalt mit anderen Angehörigen sozietätsfähiger Berufe in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden. Der Senat hielt an seiner ständigen Rechtsprechung (BGH, Beschl. v. 21.6.1999 – AnwZ [B] 89/98, NJW 1999, 2970, 2971; v. 29.9.2003 – AnwZ (B) 24/00, NJW 2003, 3548, 3549) fest, wonach hiernach den Gesellschaftern untersagt ist, ihren in einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeübten Beruf in einem weiteren beruflichen Zusammenschluss auszuüben. Solche konzernähnlichen Strukturen werden missbilligt.

Der Senat ging entgegen der herrschenden Meinung im Schrifttum (Henssler, ZIP 1998, 2121, 2124; ders., NJW 1999, 241, 245; ders. in Henssler/Prütting, BRAO 2. Aufl. § 31 BORA Rn. 8 ff; Zuck, NJW 1999, 263, 265; Deichfuß, AnwBl.

2001, 645, 647; Kilian, NZG 2001, 150, 155 f.; Steinkraus/Schaaf, JuS 2001, 275, 277f; Jawansky, DB 2002, 2699, 2701 f.; Hartung, in Henssler/Streck aaO D Rn. 34; Michalski/Römermann, in Henssler/Streck aaO D Rn. 34; Römermann, in Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung 2. Aufl. § 31 BORA Rn. 29 f; a.A. Feuerich/Weyland, BRAO § 59 a Rn. 14; Braun, Anwalt 4/2003 S. 8)

davon aus, dass das Verbot der Sternsozietät zur Zeit nicht verfassungswidrig ist. Er hielt das Verbot der Sternsozietät auch europarechtlich für unbedenklich. Die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sah er als nicht tangiert an, weil der französische Gesellschafter keinen Anspruch darauf hat, dass das französische Berufsrecht, dem ein Verbot der Sternsozietät fremd ist, über die Binnengrenzen hinweg angewendet wird. Der Senat hielt an seiner Rechtsprechung fest, wonach Art. 43 Abs. 2 EG lediglich die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten „nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen“ garantiert (Beschl. v. 19.9.2003 – AnwZ [B] 74/02, NJW 2003, 3706, 3707).

6. Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof, §§ 164 ff. BRAO

In zwei Beschlüssen vom 18.2.2005 (AnwZ 1/03 und AnwZ 3/03, BGHZ 162, 199; BRAK-Mitt. 2005, 190) hat der Senat an seiner von dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 106, 216, 220) bestätigten Rechtsprechung festgehalten, dass die Bestimmungen in §§ 164 ff. BRAO über die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof mit der Verfassung in Einklang stehen. Die Antragsteller haben jeweils verlangt, außerhalb des Wahlverfahrens nach §§ 164 ff. BRAO als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof zugelassen zu werden.

Der Senat hat zunächst die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 106, 216, 222 f.) aufgeworfene Frage nach den Auswirkungen der Reform des Zivilprozesses, insbesondere der Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 544 ZPO n.F. auf das Revisionsverfahren, beantwortet und zwar dahingehend, dass gegenwärtig das Gebot der Singularzulassung nach § 171 BRAO – und damit auch die Bedarfsprüfung nach § 168 Abs. 2 BRAO – weiterhin sachlich gerechtfertigt sind. Die Änderung des Revisionsrechts hat nicht zu

Verbinden Sie Erholung mit Lernen.

Im wunderschönen 5-Sterne-Steigenberger Inselhotel in Konstanz am Bodensee.

Klare Luft, klares Wasser und ...

Klares Deutsch für Juristen inklusive Pressearbeit

Kleine Gruppe: maximal 14 Teilnehmer

Vom 18. bis 21. Juni 2007

Seminargebühr: 1695,00 Euro zzgl. MwSt.

ohne Übernachtung, inklusive Seminargetränke und Mittagsmenü

Informationen und Anmeldung unter www.MichaelSchmuck.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin • Mobil 0172 - 395 94 98
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

Das Seminar zum Buch „Deutsch für Juristen“

einer Veränderung der Geschäftsbelastung der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs geführt, die eine Öffnung der Tätigkeit der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof für eine unbegrenzte Anzahl von Rechtsanwälten vertretbar oder gar geboten erscheinen ließe. Hinzu kommt, dass selbst eine Steigerung der Rechtsmitteleingänge bei dem Bundesgerichtshof aufgrund der mit der Reform des Zivilprozesses neu eingeführten Rechtsmittel – Nichtzulassungsbeschwerde und Rechtsbeschwerde – nicht ohne weiteres zu einer Steigerung des wirtschaftlichen Ertrags der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof führen würde. Aufgrund der streitwertunabhängigen Statthaftigkeit von zugelassenen Revisionen sowie der Rechtsbeschwerden ist schon jetzt festzustellen, dass sich die wirtschaftliche Situation der beim dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte jedenfalls nicht verbessert hat. Deshalb wäre ein Wegfall der Beschränkung des Zugangs zur Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof nicht sachgerecht.

Verfassungsrechtliche Bedenken hatte der Senat auch nicht hinsichtlich der gesetzlichen Ausgestaltung des Auswahlverfahrens. Das Vorschlagsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer auf der Grundlage der Vorschläge der Rechtsanwaltskammern bietet Bewerbern aus allen Rechtsanwaltskammerbezirken die Chance, an der Wahl teilzunehmen. Die Vorstände der Rechtsanwaltskammern beurteilen die Eignung eines Bewerbers aufgrund ihrer Erfahrungen mit dessen bisheriger anwaltlicher Tätigkeit. Die Bundesrechtsanwaltskammer vergleicht darüber hinaus die Bewerber aus den verschiedenen Rechtsanwaltskammerbezirken miteinander. Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof schließlich bringt die besondere Sachkunde der bei dem Bundesgerichtshof bereits zugelassenen Rechtsanwälte ein, ohne dass deren Interessen bei dem Vorschlagsrecht oder im Wahlausschuss ein Übergewicht erlangen können (BVerfG, Beschl. v. 24.3.1982 – 1 BvR 278/75 – unter B II 1). Die anschließende Entscheidung darüber, welche Bewerber dem Bundesministerium der Justiz benannt werden, fällt in einer Wahl, der ebenfalls eine Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers zugrunde liegt (§ 167 Abs. 1 BRAO). Im Wahlausschuss (§ 165 Abs. 1 BRAO) wirken außer den wahlberechtigten Rechtsanwälten der Präsident und die Vorsitzenden Richter der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs mit, die insbesondere die aus der richterlichen Sicht zu stellenden Anforderungen an einen zivilrechtlichen Revisionsanwalt zur Geltung bringen. Auch die abschließende Entscheidung des Bundesjustizministeriums der Justiz darüber, welche Bewerber aus dem Kreis der vom Wahlausschuss Benannten zur Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof zugelassen werden, ist kein Formalakt, sondern beruht auf einer selbständigen Prüfung, welche der vom Wahlausschuss benannten Bewerber für die Zulassung als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof am besten geeignet sind (Feuerich/Weyland, aaO § 170 Rn. 5). Der Senat hielt dieses – auf allen drei Stufen dem Prinzip der Bestenauslese verpflichtete – Auswahlverfahren nach §§ 164 ff. BRAO für geeignet und erforderlich, um das legitime Gemeinwohlinteresse an einer Stärkung der Rechtspflege durch eine



IT-Lösungen für Juristen

Wir unterstützen Sie beim Aufbau und bei der Optimierung der IT-Infrastruktur Ihrer Kanzlei. Hierzu gehören Beratung und die Entwicklung pragmatischer IT-Lösungen.

Unsere Angebote für Juristen:

- Sichere Vernetzung Ihrer Arbeitsrechner
- Schutz Ihrer Arbeitsrechner vor Gefahren von außen und innen (Zugriff auf Akten, Mandantendaten, Fristenverwaltung, Buchhaltung, Gefährdung durch Viren, Spam, ...)
- Beratung zur IT-Sicherheit (IT-Grundschutz, Audits, ...)
- Erstellung einer attraktiven Webpräsenz Ihrer Kanzlei
- Entwicklung von Software speziell für Ihre Bedürfnisse
- Schneller Zugriff auf Dokumente: Dokumentenmanagementsysteme
- Sicherung des Wissens in Ihrer Kanzlei: Wissensmanagementsysteme

Agieren Sie, anstatt zu reagieren!

Neubert IT-Solutions e.Kfm.
Darmstädter Str. 10
10707 Berlin

Tel: +49 30 88709563
Fax: +49 30 88709564
Mobil: +49 170 3889636

info@Neubert-IT-Solutions.de
www.Neubert-IT-Solutions.de



NEUBERT
IT-SOLUTIONS

leistungsfähige und in Revisionsverfahren besonders qualifizierte Anwaltschaft zu verfolgen.

7. Versagung der Zulassung zum Oberlandesgericht, §§ 20 Abs. 1 Nr. 2 BRAO, § 226 Abs. 2 BRAO

Mit Beschluss vom 14.11.2005 (AnwZ [B] 82/04, BRAK-Mitt. 2006, 32) hat der Senat entschieden, dass die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 2 BRAO keinen Anwendungsbereich mehr hat. Diese Regelung räumte der Zulassungsbehörde einen Ermessensspielraum für die Frage ein, ob die Zulassung zum Oberlandesgericht versagt werden soll, weil der Bewerber noch keine fünf Jahre bei einem erstinstanzlichen Gericht tätig war. In seinen Beschlüssen vom 12.1.2004 (AnwZ [B] 77/03, NJW 2004, 1327, BRAK-Mitt. 2004 78 und AnwZ [B] 24/03, NJW 2004, 1455, BRAK-Mitt. 2004,78) hatte der Senat dieser Rege-

lung die Geltung für Anträge ab dem 1.7.2002 abgesprochen, mit denen der Bewerber eine Simultanzulassung begehrte. Er hat angenommen, dass in diesen Fällen allein § 226 Abs. 2 BRAO anwendbar ist. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2001, 353) der Grundsatz der Simultanzulassung nunmehr für alle Bundesländer gilt. Damit entfiel die mit der Singularzulassung verbundene Gefahr, dass zu wenige Rechtsanwälte sich bereit finden könnten, die Zulassung beim Oberlandesgericht anzustreben, weil sie die Früchte ihrer bisherigen Tätigkeit aufgeben mussten, und damit gleichzeitig die sachliche Rechtfertigung für die durch § 20 Abs. 1 Nr. 2 BRAO ermöglichte Ermessensentscheidung.

Der Senat hat nun entschieden, dass § 20 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auch für solche Bewerber nicht mehr gilt, die aussch-

ließlich eine Singularzulassung beim Oberlandesgericht anstreben. Damit hat diese Regelung überhaupt keinen Anwendungsbereich mehr. Der Senat begründete dies mit Schutzerwägungen zugunsten des rechtssuchenden Publikums und der Bewerber um die Zulassung beim Oberlandesgericht. Der Senat wiederholte den in den Beschlüssen vom 12.1.2004 aufgestellten Grundsatz, wonach es zum Schutz der rechtssuchenden Bevölkerung geboten ist, die Zulassung beim Oberlandesgericht von einer mehrjährigen Berufserfahrung als Rechtsanwalt abhängig zu machen (NJW 2004, 1455 f.).

II. Entscheidungen in sonstigen Verwaltungsstreitverfahren

1. Gestattung der Führung von Fachanwaltsbezeichnungen

a) In seinem Beschluss vom 4.4.2005 (AnwZ [B] 19/04, BRAK-Mitt. 2005, 188) hat der Senat die Verfassungsmäßigkeit des § 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO bejaht (bestätigt durch BVerfG, BRAK-Mitt. 2005, 274). Nach dieser Bestimmung darf die Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, nur für zwei Rechtsgebiete erteilt werden. Der Senat sah hierin einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts, der durch Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt, hierfür geeignet und auch erforderlich ist. Der Senat hob dabei den Zweck der Beschränkung der Fachanwaltsbezeichnung auf zwei Fachgebiete hervor, dass der Rechtsanwalt auf diesen beiden Fachgebieten vertieft tätig wird und damit die Qualitätsvorstellungen der Öffentlichkeit erfüllt.

b) Auch das Erfordernis des § 5 Satz 1 FAO, dass die nachzuweisenden besonderen praktischen Erfahrungen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung gesammelt sein müssen, hielt der verfassungsrechtlichen Überprüfung durch den Senat Stand (Beschl. v. 18.4. 2005 – AnwZ [B] 31/04, BRAK-Mitt. 2005, 187, AnwBl. 2005, 499). Praktische Erfahrungen können, falls sie zu lange zurückliegen, auch „altern“. Das rechtssuchende Publikum darf erwarten, dass ein Rechtsanwalt, dem die Befugnis verliehen wird, sich als Fachanwalt auf einem bestimmten Gebiet zu bezeichnen, sich auch mit seinen Erfahrungen auf der Höhe der Zeit befindet.

c) Mit grundsätzlichen Fragen zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Steuerrechts gemäß § 5 Satz 1 Buchst. b FAO befasste sich der Senat in seinem Beschluss vom 6.3.2006 (AnwZ (B) 36/05, NJW 2006, 1531; BRAK-Mitt. 2006, 131 – zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen). Der Antragsteller hatte u.a. die Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesfinanzhof jeweils vor dem gemäß § 5 Satz 1 FAO

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Thema

beachtlichen Drei-Jahres-Zeitraum begründet, die Revisionsbegründungen aber innerhalb des maßgeblichen Drei-Jahres-Zeitraums eingereicht. Der Senat ging davon aus, dass diese Fälle als Bearbeitungen innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums anzuerkennen seien. Er hat damit der Auffassung eine Absage erteilt, wonach die wesentliche Fallbearbeitung innerhalb des Drei-Jahreszeitraums liegen muss (Offermann-Burckart, Fachanwalt werden und bleiben, Rdn. 237). Der Senat lehnte es darüber hinaus ab, eine Abgewichtung der Fälle auf 0,5 nur deshalb vorzunehmen, weil die Nichtzulassungsbeschwerdebegründung vor dem maßgeblichen Drei-Jahreszeitraum verfasst wurde. Zur Begründung wies er (vgl. Beschl. v 8.11.2004, AnwZ [B] 84/03, NJW 2005, 214, 215) darauf hin, dass § 5 Satz 2 FAO es nicht erlaubt, eine bestimmte Tätigkeit (hier: Revisionsbegründungen) losgelöst vom einzelnen Fall anders zu gewichten. Be-

zugspunkte für die Gewichtung sind vielmehr allein die Bedeutung, der Umfang und die Schwierigkeit des jeweiligen Falles, nicht der Umfang und die Schwierigkeit der im maßgeblichen Beurteilungszeitraum erfolgten Bearbeitung.

Bei der Feststellung des erforderlichen Quorums sind nach der Auffassung des Senats nur solche Fälle einzubeziehen, bei denen ein Schwerpunkt der Bearbeitung im Bereich des Steuerrechts liegt. Der Senat hat es ferner abgelehnt, eine Mindergewichtung allein damit zu rechtfertigen, dass es sich bei den vorgelegten Fällen um einfache Steuererklärungen für denselben Mandanten handele.

d) Die Frage, ob es zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung auf dem Gebiet des Steuerrechts genügt, wenn der Rechtsanwalt die Fälle nicht als selbständiger Rechtsanwalt, sondern ausschließlich als angestellter

Rechtsanwalt einer Steuerberatungsgesellschaft bearbeitet hat, hat der Senat mit Beschluss vom 6. März 2006 bejaht, soweit der Rechtsanwalt die ihm übertragenen Angelegenheiten fachlich unabhängig und selbständig bearbeitet hat (AnwZ [B] 37/05, NJW 2006, 1516; BRAK-Mitt. 2006, 134; AnwBl. 2006, 354). Der Senat hat keine Zweifel daran, dass auch in diesen Fällen eine persönliche und weisungsfreie Bearbeitung als Rechtsanwalt im Sinne des § 5 Satz 1 Halbsatz 1 FAO vorliegt. Insbesondere stünden dieser Annahme nicht die Vertretungsverbote des § 46 BRAO entgegen. Auftraggeber ist nicht der Arbeitgeber des angestellten Rechtsanwalts, sondern der Mandant, der den Arbeitgeber mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Der Annahme einer persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung als Rechtsanwalt im Sinne des § 5 Satz 1 Halbsatz 1 FAO stand auch nicht entgegen, dass



Erfolgreiches Paragraphenspiel oder selbst ins Verhör?

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

Tel./Fax privat

Tel./Fax gesch.



Wir unternehmen Sicherheit.

er nur steuerberatend tätig wurde. Zwar darf ein Rechtsanwalt, der bei einer Steuerberatungsgesellschaft angestellt ist, in dieser Eigenschaft geschäftsmäßig nur Hilfeleistung in Steuersachen, nicht auch andere Rechtsberatung erbringen. Das ändert aber nichts daran, dass dies auch eine Fallbearbeitung als Rechtsanwalt im Sinne von § 5 Satz 1 Halbsatz 1 FAO darstellt. Auch Rechtsanwälte sind nämlich berechtigt, sich zu spezialisieren und, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu sein (BGHZ 49, 244, 247). Maßgebend ist insoweit, dass die Bearbeitung steuerlicher Fälle ein Ausschnitt der dem Rechtsanwalt erlaubten Berufstätigkeit darstellt (BVerfGE 80, 269, 280). Der Senat hat es ausdrücklich abgelehnt, den in einer Steuerberatungsgesellschaft angestellten Rechtsanwalt wie ein Verbandssyndikus zu behandeln (vgl. dazu: Beschl. v. 13.1.2003 – AnwZ (B) 25/02, NJW 2003, 8883).

e) In dem Beschluss vom 7.3.2005 (AnwZ [B] 11/04, BRAK-Mitt. 2005, 123 m. Anm. Offermann-Burckart) hat sich der Senat mit den Anforderungen an die Ladung zum Fachgespräch, den Anforderungen an das Protokoll über das Gespräch und den zulässigen Prüfungstoff befasst. Der Antragsteller begehrte die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Arbeitsrecht. In einem vor dem AGH geschlossenen Vergleich hatte sich die Kammer verpflichtet, den Antragsteller zu einem Fachgespräch zu laden. Die Ladung zum Fachgespräch

enthielt den Hinweis, dass das Fachgespräch den gesamten Bereich des Arbeitsrechts zum Inhalt haben wird. Nach Durchführung des Fachgesprächs wurde der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zurückgewiesen, weil der Antragsteller bei der Erörterung arbeitsrechtlicher Sachverhalte und Fragen nicht genügend praktische Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet des Arbeitsrechts nachgewiesen habe. Der AGH hat den Bescheid der Antragsgegnerin aufgehoben und diese verpflichtet, über den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung erneut zu entscheiden. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Nach § 7 Abs. 2 FAO in der bis zum 31.12.2002 gültigen und damit für den zu entscheidenden Fall noch maßgeblichen Fassung sollen bei der Ladung zum Fachgespräch Hinweise auf die Bereiche gegeben werden, in denen der Fachausschuss den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nicht als geführt ansieht. Der Senat ist entsprechend seiner früheren Rechtsprechung davon ausgegangen, dass der zulässige Prüfungstoff im Fachgespräch auf die Bereiche begrenzt ist, in denen die eingereichten Unterlagen Defizite aufweisen (Beschl. v. 23.9.2002 – AnwZ [B] 40/01, BRAK-Mitt. 2003, 25). Der Senat hat in einem obiter dictum ausgeführt, dass für § 7 FAO n.F. nichts anderes gelte, obwohl diese Bestimmung nicht ausdrücklich regelt, worauf sich das

Fachgespräch beschränken soll. Dies wurde mit der fortbestehenden Funktion des Fachgesprächs, lediglich die bei der Prüfung der Nachweise nach § 6 FAO festgestellten Defizite auszugleichen, begründet.

Da der Antragsteller durch die vorgelegte Fallliste den

Nachweis besonderer praktischer Erfahrung in Teilbereichen des Arbeitsrechts bereits erbracht hat, wäre das Fachgespräch auf die anderen Teilbereiche zu beschränken gewesen. Da es in der Ladung zum Fachgespräch an einem entsprechenden Hinweis und auch im Fachgespräch selbst an einer entsprechenden Stoffbegrenzung fehlte, waren sowohl die Ladung zum Fachgespräch als auch dessen Durchführung rechtswidrig. Dies hatte zur Folge, dass das rechtswidrig durchgeführte Fachgespräch nicht verwertet werden durfte.

Der Senat wies für das weitere Verfahren darauf hin, dass der AGH die Anforderungen an das nach § 7 Abs. 2 Satz 4 FAO zu führende Inhaltsprotokoll überspannt hat. Die Vorinstanz hatte entschieden, es müsse sich aus dem Inhaltsprotokoll konkret erschließen, welche Fragen gestellt worden seien und wie sie der Antragsteller beantwortet habe (AGH Rheinland-Pfalz, BRAK-Mitt. 2004, 131, 133). Eine so weitgehende Dokumentation des tatsächlichen Verlaufs ist – so der Senat – aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten.

Anders als der AGH hat der Senat ein Recht des Antragstellers auf Stellungnahme zum negativen Votum des Fachausschusses gegenüber dem Vorstand der Antragstellerin abgelehnt. Dies geschah unter Hinweis auf entsprechende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 84, 34, 47) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 92, 132).

2 Die Zulässigkeit der zweckgebundenen Ausbildungsumlage für die Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildungsabschnitte der Referendarausbildung

Gegenstand des Beschlusses vom 18.4.2005 (AnwZ [B] 27/04, NJW 2005, 1710, BRAK-Mitt. 2005, 120 m. Anm. Dahns, AnwBl. 2005, 501) war ein Beschluss der Rechtsanwaltskammer, der für die Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung eine zweckgebundene Umlage von 25 ? pro Jahr für jedes Kammermitglied vorsah. Der

LANGUAGE SPECIALISTS INTERNATIONAL

Einladung zum Infoabend Legal English

- Vertragsrecht
- Arbeitsrecht
- Energie- / Umweltrecht
- Legal Writing
- Mediation / Schiedsverfahren
- TOLES Vorbereitung

Donnerstag, 01. März 2007, 19.00 Uhr

Um Anmeldung wird gebeten unter:
Tel.: 030 - 34 50 21 80
Fax: 030 - 34 50 21 81
E-Mail: info@lsi-berlin.de



Schrank voll mit losen Zeitschriften? ...BuchbindeGut!

Abholen / Binden / Anliefern für EUR 16,50/Band zzgl. MwSt.



Testen Sie uns! Wir freuen uns auf Ihren Anruf! Telefon: (030) 44 03 60 89
Ihre neue juristische Fachbuchhandlung: Anwälte beraten Anwälte...
Paul-Robeson-Str. 24 • 10439 Berlin • juliundmehr@web.de

Juli+
mehr e.K.
JURISTISCHE LITERATUR

Antragsteller hatte beim Anwaltsgerichtshof beantragt, den Beschluss in diesem Punkt für nichtig zu erklären. Zur Begründung hat er u.a. geltend gemacht, der Beschluss sei unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften der Satzung der Antragstellerin zustande gekommen. Im übrigen hat er die Auffassung vertreten, dass es für den gefassten Umlagebeschluss an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Durch die Umlage solle eine der Antragsgegnerin nicht zugewiesene Aufgabe finanziert werden. Zudem könne es nicht Aufgabe der Antragsgegnerin sein, durch eine Zwangsabgabe (potentielle) Konkurrenten ihrer Mitglieder zu fördern. Der Anwaltsgerichtshof hatte den Antrag zurückgewiesen. Dagegen richtete sich die – vom Anwaltsgerichtshof zugelassene – sofortige Beschwerde des Antragstellers, welche vom Senat zurückgewiesen wurde.

Der Senat hielt zunächst den mit einem Verstoß gegen die Satzung begründeten Verfahrensfehler für unerheblich. Er begründete dies mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach ein Satzungsverstoß als unerheblich behandelt werden kann, wenn klar zutage liegt, dass der Beschluss auch ohne den Verstoß in gleicher Weise zustande gekommen wäre, wenn also bei vernünftiger Beurteilung ausgeschlossen werden kann, dass der Mangel das Ergebnis beeinflusst hat (vgl. BGHZ 49, 209, 211; 59, 369, 375/376; BGH, NJW 1998, 684, 685).

Der angefochtene Beschluss hielt rechtlicher Nachprüfung stand (§ 90 BRAO). Nach ständiger Senatsrechtsprechung umfasst der durch die §§ 73 und 89 BRAO umrissene Aufgabenbereich nicht nur die den Rechtsanwaltskammern ausdrücklich zugewiesenen

Aufgaben, sondern erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, welche von allgemeiner – nicht nur rein wirtschaftlicher – Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind (BGHZ 33, 381, 385 ff.; 35, 292, 294 f.; 64, 301, 306; 66, 297, 300 f.). Nach der am 1.7.2003 in Kraft getretenen Bestimmung des § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11.7.2002 (BGBl. I S. 2592 ff.) obliegt es dem Kammervorstand, „bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen“. Der Senat teilt im Ergebnis die Auffassung des Anwaltsgerichtshofs, dass die Pflicht („obliegt es“) der Rechtsanwaltskammern, nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 Halbs. 1 BRAO an der Referendarausbildung mitzuwirken, jedenfalls auch die Befugnis mitumfasst, sich in dem Rahmen des umschriebenen Pflichtenkreises an deren Finanzierung angemessen zu beteiligen (in diesem Sinne auch: Feuerich/Weyland aaO § 73 Rdn. 58; Kleine-Cosack, BRAO, § 73 Rdn. 16 bis 18).

Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen den Beschluss des Senats

eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen (Beschl. v. 24.8.2005, 1 BvR 1260/05 – nicht veröffentlicht).

3. Briefkopfgestaltung

a) Gemäß § 43 b BRAO ist dem Rechtsanwalt Werbung erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Diese Bestimmung hat in den §§ 6 ff. BORA eine nähere Ausgestaltung erfahren. Nach § 6 Abs. 1 BORA darf der Rechtsanwalt über seine Dienstleistung und Person informieren,

RA-MICRO

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH

* Budapester Straße 39 * 10787 Berlin *

Weltneuheit DictaMike



- Diktiermikrofon ohne Kabel
- bis zu 30 m Reichweite
- auch für Einsatz in der Spracherkennung

Nur 128,00 € / Stück

zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer

Dicta Net
Diktiersysteme

www.Diktiershop24.de
Telefon: (030) 26 39 22 - 0

soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind. Über die Frage, ob eine Briefkopfgestaltung des Antragstellers diesen Anforderungen entsprach, hatte der Senat in seinem Beschluss vom 18.4.2005 (AnwZ [B] 35/04, NJW 2005, 1770, BRAK-Mitt. 2005, 186, AnwBl. 2006, 137) zu entscheiden. Der Antragsteller betrieb mit zwei weiteren Rechtsanwälten und einem Steuerberater eine Kanzlei in M. Er war weiterhin als Attorney and Counselor at Law im Bundesstaat New York (USA) zugelassen und unterhielt dort ebenfalls eine Kanzlei. Im Kopf seiner in der Kanzlei in M. verwendeten Briefbögen firmierte er mit der Kurzbezeichnung „K. Associates“. Unterhalb der Kurzbezeichnung, am rechten Seitenrand des Briefbogens, waren unter der Überschrift „M.“ der Name des Antragstellers sowie die Namen der drei übrigen Kanzleimitglieder nebst Berufsbezeichnungen und der Kanzleianschrift in M. aufgeführt. Darunter fand sich unter der Rubrik „New York“ nochmals der Name des Antragstellers mit der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt und „Attorney and Counselor at Law“ sowie der Angabe seiner Kanzleianschrift in New York. Der Vorstand der Antragsgegnerin hat dem Antragsteller den „belehrenden Hinweis“ erteilt, dass er die Verwendung des Zusatzes „Associates“ in der Kurzbezeichnung als unzulässig ansehe.

Der Senat lehnte es ab, mit dem Anwaltsgerichtshof davon auszugehen, dass die im Briefbogen des Antragstellers verwendete Kurzbezeichnung irreführend sei, weil durch sie im Rechtsverkehr der unzutreffende Eindruck erweckt werde, dass alle Sozietätsmitglieder gleichzeitig einer internationalen

Sozietät oder einem sonstigen internationalen Zusammenschluss angehören. Der in der Kurzbezeichnung verwendete englische Begriff „associate“ hat in deutscher Übersetzung in erster Linie die Bedeutung Gesellschafter, Partner, Sozium (Romain/Bader/Byrd, Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, 5. Aufl. Teil I). Er entspricht daher im Wesentlichen dem bei gemeinschaftlicher Berufsausübung im Sinne des § 59 a BRAO allgemein üblichen und mit Blick auf § 43 b BRAO und § 6 BORA nicht zu beanstandenden Zusatz „und Partner“ (vgl. § 11 PartGG) oder „und Kollegen“.

b) Die Frage, ob § 8 Satz 1 BORA nur die Kundgabe von Kooperationen mit sozietätsfähigen Personen gestattet, hat der Senat in seinem Beschluss vom 25.7.2005 (AnwZ [B] 42/04, BRAK-Mitt. 2005, 235) verneint. Es ging dort um die Beanstandung eines vom Antragsteller verwendeten Kanzleibriefbogens, auf dem als Kooperationspartner auch ein Architekt angegeben war. Gegen die Annahme, dass § 8 Satz 1 BORA nur die Kundgabe von Kooperationen mit sozietätsfähigen Partnern gestattet, spricht nach Auffassung des Senats die Entstehungsgeschichte der Bestimmung und die Notwendigkeit, diese verfassungskonform auszulegen. Der Diskussionsvorschlag einer Berufsordnung für Rechtsanwälte der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Mitt. 1995, 12 ff.) sah vor, dass Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit Angehörigen nicht sozietätsfähiger Berufe sowie Bürogemeinschaften unzulässig sind. Diese Regelung wurde von der Satzungsversammlung mehrheitlich abgelehnt.

III. Entscheidungen im anwaltsgerichtlichen Verfahren

1. Mit der Frage, ob eine sanktionsbewehrte Berufspflichtverletzung vorliegt, wenn der Rechtsanwalt einem Auskunftsverlangen des Vorstands oder eines beauftragten Vorstandsmitglieds nicht nachkommt, obwohl ihm ein Hinweis über sein Recht, die Auskunft nach § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO zu verweigern und seine Pflicht, sich darauf zu berufen, nicht vom Vorstand oder von einem beauftragten Mitglied erteilt worden ist, hat sich der Senat in seinem Beschluss vom 26.9.2005 (AnwSt [R] 9/04, BGHSt 50, 230) befasst. Die Rechtsanwältin war zunächst von dem Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer schriftlich aufgefordert worden, zu der Beschwerde eines Mandanten Stellung zu nehmen. Auf dieses Schreiben, das eine Belehrung über ihr Auskunftsverweigerungsrecht nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO enthielt, reagierte die Rechtsanwältin nicht. Daraufhin hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer in seiner Eigenschaft als vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied sie erneut aufgefordert, Auskunft zu erteilen. Eine Belehrung über ihr Auskunftsverweigerungsrecht enthielt dieses Schreiben nicht. Das Anwaltsgericht hat die Rechtsanwältin wegen Berufspflichtverletzungen nach §§ 43, 56 Abs. 1 Satz 1, 113 BRAO i.v.m. § 11 Abs. 2, 17 BORA zu einem Verweis und einer Geldbuße von 500 ? verurteilt. Auf ihre Berufung hat der Anwaltsgerichtshof sie freigesprochen. Die zugelassene Revision der Staatsanwaltschaft hat der Senat verworfen. Der Senat bestätigte die Auffassung des AGH, wonach die Nichtbeantwortung des Schreibens des Geschäftsführers der Rechtsanwaltskammer nicht sanktioniert werden kann, weil nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung die Rechte aus § 56 BRAO dem Geschäftsführer nicht zustehen. Aber auch das Schreiben des Präsidenten, der als beauftragtes Mitglied des Vorstandes handelte und deshalb berechtigt war, die Auskünfte zu fordern, war nicht geeignet, an die Untätigkeit der Rechtsanwältin auf das Auskunftsverlangen eine Sanktion zu knüpfen. Denn seine Auffor-



Friedrichstr. 95
D - 10117 Berlin

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Sonderkonditionen für Berufseinsteiger

RA-MICRO 1 Jahr kostenfrei: keine Lizenzgebühren, keine Pflegekosten
Rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gern!

 **DictaNet**
Diktiersysteme
BERLIN MITTE

Tel: 030/20648022
Fax: 030/20648166
www.schucklies.de

derung zur Auskunftserteilung, die auch nicht auf das vorangegangene Schreiben des Geschäftsführers Bezug nahm, war nicht mit dem Hinweis auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO verbunden. Dass ein solcher Hinweis durch den Vorstand oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied zwingend erteilt werden muss, ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 3 BRAO, in dem unmittelbar im Zusammenhang mit § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO die Hinweispflicht geregelt ist. Für den Senat war unerheblich, ob in dem Schreiben des Geschäftsführers ein Hinweis nach § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO erteilt worden war.

2. In seinem Beschluss vom 17.10.2005 (AnwSt [R] 11/04) hat der Senat entschieden, dass das Hinweisgebot nach § 56 Abs. 1 Satz 3 BRAO jedenfalls nicht durch eine pauschale Bezugnahme auf die Regelung des § 56 Abs. 1 BRAO – ohne jeden Hinweis auf das Bestehen eines Auskunftsverweigerungsrechts – erfüllt ist. Der Gesetzgeber hat gerade durch die Aufnahme der Hinweispflicht in einer für Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen Bestimmung deutlich gemacht, es reiche nicht aus, dass die Adressaten grundsätzlich in der Lage sind, ihre Rechte selbst zu ermitteln. Vielmehr muss ihnen durch den in § 56 Abs. 1 Satz 3 BRAO vorgeschriebenen Hinweis zumindest die Existenz eines Auskunftsverweigerungsrechts klar vor Augen geführt werden. Allerdings hat der Senat offen gelassen, ob mit der überwiegenden Auffassung weitergehend zu verlangen ist, dass auf das Auskunftsverweigerungsrecht beschreibend mit Worten, möglichst mit dem Gesetzeswortlaut hingewiesen werden muss (Feuerich/Weyland, aaO § 56 Rn. 35; Hartung in: Henssler/Prütting, aaO § 56 Rn. 12; AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2000, 199; AGH Niedersachsen, BRAK-Mitt. 2002, 94).

*Die Autorin war
Vorsitzende Richterin
am Bundesgerichtshof in Karlsruhe
und ist seit 2006 im Ruhestand*

Begrenzung der Telekommunikationsüberwachungen notwendig

Die Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachungen breiten sich nahezu explosionsartig aus. Daher ist es nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) zu begrüßen, dass die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht hat, die Telekommunikationsüberwachungen zu begrenzen. Diskussionsbedarf sieht der DAV allerdings bei den Plänen, die Bindung der Überwachungsmaßnahmen an fest umrissene Straftatbestände völlig aufzugeben. Der DAV schlägt vor, die dringend notwendige Reform der Telekommunikationsüberwachung in eine Gesamtreform aller strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmethoden einzupassen.

„Durch die hohe Zahl der Überwachungsmaßnahmen ist die Vertraulichkeit beim Telefonieren und bei der elektronischen Telekommunikation so weit reduziert, dass die Bürgerinnen und Bürger sich in einer ständig latenten Gefahr des Überwachtwerdens ausgesetzt sehen“, so **Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm**, Mitglied des Strafrechtsausschusses des DAV. Die in dem Entwurf getroffene Analyse, dass die geradezu rasante Ausbreitung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nicht alleine mit der Entwicklung der Überwachungsmöglichkeiten zu erklären sei, sei zutreffend.

Zu diskutieren sind aber noch die Pläne, die Bindung der Überwachungsmaßnahmen an fest umrissene Straftatenkataloge aufzugeben. Die Ersetzung durch eine allgemeine Umschreibung der Voraussetzungen, wie beispielsweise die Bindung an den gesetzlichen Strafrahmen und die konkrete Strafmaßprognose, könnte

in der Praxis eher eine Ausweitung als eine Begrenzung der Telekommunikationsüberwachungen zur Folge haben. Zumeist werden die Anträge für solche Überwachungsmaßnahmen in einem früheren Verfahrensstadium gestellt. In dieser Phase ist allerdings eine seriöse Strafzumessungsprognose noch nicht zu treffen. Daher besteht die Gefahr, dass man sich bei den Anträgen relativ früh auf ein möglichst hohes Strafmaß festlegt, um solche Überwachungsmaßnahmen zu legitimieren. Dies könnte dann zur Folge haben, dass die tatsächlich verhängten Strafen sich den hohen Strafmaßerwartungen anpassen.

Hinzu kommt die Sorge, dass die Aufgabe der Anbindung der Überwachungsmaßnahmen an bestimmte Straftaten auch für andere schwere Eingriffe in Grundrechte angewendet würde. Das wäre zum Beispiel beim Großen Lauschangriff (Wohnraumüberwachung nach § 100c Strafprozessordnung) der Fall. Die Anbindung an Straftatenkataloge hat aber gute Gründe.

Eine grundlegende Gesamtreform aller strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmaßnahmen ist längst überfällig. Dies erkennt auch der heute eingebrachte Entwurf. Eine solche Gesamtreform muss, wie dort auch vorgesehen, aber mit einer Harmonisierung der beruflichen Schweigerechte und der Geheimhaltungspflichten einher gehen.

Pressemitteilung des DAV

Jagdschule Eixen GmbH

In 14 Tagen zum Jagdschein
nur 1.995,- Euro inkl. aller Lehrmaterialien

www.jagdschule-eixen.de / jagdschule_eixen@web.de
Telefon: 0152 051 64994

„Ist das Boot wirklich voll?“

Nicole Sylwester

Die Zulassungszahlen steigen, Verdienstmöglichkeiten werden schlechter, immer mehr Rechtsanwälte geben ihre Zulassung zurück, mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz bekommt der Rechtsanwalt nunmehr sogar Konkurrenz von Nichtjuristen und die Rufe nach einer Zulassungsbeschränkung für Rechtsanwälte werden lauter. Die Zukunft für die Rechtsanwaltschaft sieht - wenn man kürzlich erschienenen Berichten in den Medien folgt - nicht rosig aus.

Am 17. Januar 2007 trafen sich im Abgeordnetenhaus Rechtsanwalt Martin Lang (Forum Junge Anwaltschaft, München), Herr Cord Brüggmann (stv. Hauptgeschäftsführer des DAV), Herr Stefan Kassel (Referent im Bundeskanzleramt), Ministerialrat Dr. Kurt Franz (Referent im Bundesministerium für Justiz) und Rechtsanwalt Gregor Samimi (Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin), um gemeinsam mit dem Publikum über die Situation auf dem Anwaltsmarkt und die Juristenausbildung zu diskutieren. Geleitet wurde die Diskussion von Rechtsanwalt Manfred Gerloff.

„Es ist klar, dass wir uns hier nicht mir einer neuen Frage beschäftigen“, bemerkte Dr. Franz und teilte mit, dass von der Seite des Bundesjustizministeriums derzeit keine Änderung der Juristenausbildung vorgesehen sei. Insbesondere im Hinblick auf die vom DAV vorgeschlagene Spartenausbildung gab Dr. Franz zu bedenken, dass auch eine solche die Juristenschwemme nicht aufhalten können wird.

Ganz anderer Auffassung zeigte sich hingegen der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des DAV Cord Brüggmann. „Die falsche Ausbildung gefährdet die Anwaltschaft. Sie geht an den Bedürfnissen vorbei“, entgegnete Herr Brüggmann. Er wies darauf hin, dass Juristen in Deutschland nach Ende der Ausbildung zum Richteramt befähigt sein sol-

len, jedoch nur ein Bruchteil der Absolventen tatsächlich ein solches Amt bekleiden. Er sprach sich für die Spartenausbildung aus, nach der eine Zulassung zur Anwaltsausbildung erst dann erfolgen soll, wenn der geprüfte Rechtskandidat nach erfolgreichem Studium einen Arbeitsplatz in einer Kanzlei vorweisen kann, der dann auch die Bezahlung für den zukünftigen Juristen übernimmt. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf für eine zweijährige Ausbildung, die auch kurze Stationen in Justiz und Verwaltung beinhalten soll, hat der DAV vor wenigen Wochen vorgelegt. Herr Brüggmann verwies auf die DAV-Anwaltsausbildung, die neben dem Referendariat absolviert werden kann.

Ebenso kritisch über die Juristenausbildung äußerten sich auch Rechtsanwalt Lang, der die Praxisferne der Rechtsanwaltsklausuren monierte, sowie Rechtsanwalt Samimi, der hinsichtlich der Verlängerung der Rechtsanwaltsstation im Referendariat anmerkte, dass „die Tauchstation auf neun Monate verlängert“ wurde. Eine ZuhörerIn gab jedoch zu Bedenken, dass den Referendaren immer wieder gesagt wird, dass die Note allein für die berufliche Zukunft wichtig sei, so zwangsläufig das Hauptaugenmerk eines Referendars/einer Referendarin darauf gelegt wird, gute Klausuren zu schreiben, auch wenn diese mit der täglichen Arbeit eines Anwalts wenig zu tun haben. Insgesamt seien die Rechtsanwaltsstation und die Arbeitsgemeinschaft zu wenig aufeinander abgestimmt. Rechtsanwalt Lang schlug vor, dem Referendar in den Arbeitsgemeinschaften beizubringen, wie man einen Mahnbescheid ausfüllt oder ihm betriebswirtschaftliche Kenntnisse zu vermitteln.

Rechtsanwalt Martin Schüssler, selbst Leiter von Anwalts – AGs, und Herbert Trimbach, Justizministerium Potsdam, teilten ihre Praxiserfahrungen dahingehend mit, dass die meisten Absolventen

für den Anwaltsberuf nicht geeignet seien, insbesondere keine Managementfähigkeiten besitzen und selbst ein gutes Examen keine Garantie für Erfolg im Anwaltsberuf sei.

Anschließend diskutierten Podium und Publikum über die Situation der Anwaltschaft, insbesondere die Verdienstmöglichkeiten und die Qualität des Rechtsanwaltes und seiner Arbeit.

„In München ist auf dem Mariannenplatz der erste Bettler mit Anwaltszulassung aufgegriffen worden.“ Mit diesem drastischen, aus dem Leben gegriffenen Beispiel brachte Rechtsanwalt Lang es auf den Punkt. Herr Brüggmann erläuterte die finanzielle Situation der Anwaltschaft danach in Zahlen. In den letzten Jahren sind die Gesamtumsätze zwar gestiegen, jedoch nicht proportional zu den steigenden Zahlen zugelassener Rechtsanwälte. Es kam daher zu einer Verringerung der Anwaltsumsätze um 60% auf ca. 67.000,- €/Jahr (brutto). Hierdurch erhält der Rechtsanwalt natürlich auch weniger Mandate und gerade Berufsanfängern wird dadurch die Möglichkeit genommen, Routine in der Arbeitsweise als Rechtsanwalt zu erhalten.

Umstritten war auch das Thema Nebentätigkeiten des Rechtsanwaltes. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwälte lassen diese sich immer öfter Nebentätigkeiten genehmigen, die mit juristischen Tätigkeiten wenig zu tun haben (z.B. Verkäufer(-in), Taxifahrer(-in)). Rechtsanwalt Samimi führt dies u.a. auch auf das veränderte Berufsbild der Rechtsanwaltschaft zurück. Rechtsanwälte haben an Ansehen in der Bevölkerung verloren. Rechtsanwalt Meinert schlug daher vor, dem Rechtsanwalt nichtjuristische Nebentätigkeiten nicht mehr zu genehmigen. Auch Jurist und Politiker Andreas Köhler äußerte Bedenken hinsichtlich der Genehmigung jeder Nebentätigkeit, u.a. im Hinblick auf die anwaltliche Schweigepflicht. Dr. Franz entgegnete jedoch, dass dies verfassungsrechtlich, insbesondere im Hinblick auf Art. 12 GG, bedenklich bzw. nicht machbar sei.

Rechtsanwalt Meinert äußerte auch seine Enttäuschung darüber, dass die Rechtsanwaltschaft u.a. wegen des Umsatzrückgangs „herumjammert“ und regte eine selbstbewusste Darstellung der Rechtsanwälte in den Medien an. Rechtsanwalt Samimi wies darauf hin, dass die Kammern und Vereine bereits einen Teil ihres Etats für die Werbung verwenden, um das Ansehen der Anwaltschaft in der Bevölkerung zu erhöhen („Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“). Insgesamt war man sich einig, mehr mit dem Können des Rechtsanwalts zu werben. In diesem Zusammenhang teilte Rechtsanwalt Samimi mit, dass der Rechtsanwalt heutzutage weit aus mehr und offener werben kann, als dies noch vor ein paar Jahren der Fall war. Es gebe kaum noch Reglementierungen.

Auch der Fachanwaltstitel bot Stoff zur Diskussion. Insbesondere wurden die Kosten bemängelt als auch die Tatsache, dass der Mandant mit dem Titel nichts anfangen kann und wohlmöglich noch davon ausgeht, dass der Fachanwalt nicht so gut ausgebildet sei, wie ein „richtiger“ Rechtsanwalt. Ebenso kritisch wurde der Umstand beäugt, dass vor allem Junganwälte nach Absolvierung des Fachanwaltslehrgangs „den Fällen hinterher laufen“, um den Fachanwaltstitel tragen zu können. Rechtsanwalt Samimi schlug daher vor, einen Fachanwaltstitel erst nach einigen Jahren Berufserfahrung zu erwerben. So könne man die Fachrichtung nach den Fällen wählen, mit denen man in der täglichen Praxis zu tun hat.

Angesichts der schlechten Zukunftsaussichten für Rechtsanwälte stellte sich letztendlich die Frage, ob man vor dem Aufgreifen des Studiums der Rechtswissenschaften, bzw. dem Rechtsanwaltsberuf warnen muss. Hier waren sich die Juristen auf dem Podium uneinig. Während Rechtsanwalt Lang die Frage bejahte, war Herr Brüggemann anderer Auffassung. Aus Sicht des Anwaltsvereins ist der Beruf des Rechtsanwalts kreativ und interessant. Allerdings müssten die Rahmenbedingungen auch hier verbessert werden, denn mit einer gut

ausgebildeten Konkurrenz kann der Rechtsanwalt viel besser umgehen.

Die Autorin ist Rechtsreferendarin am Kammergericht

Amts- und Arbeitsgerichte im Land Brandenburg werden nicht geschlossen

Im September 2005 beschloss die Landesregierung des Landes Brandenburg ein „Konzept für eine sachgerechte Reduzierung der Amts- und Arbeitsgerichte im Land Brandenburg“, erarbeitet vom Ministerium der Justiz, wohl auf Anregung des Ministeriums der Finanzen.

Kurz gesagt bestand die Absicht darin, die Amtsgerichte Zehdenick, Schwedt, Bad Freienwalde, Eisenhüttenstadt, Guben, Rathenow und Zossen sowie das

Arbeitsgericht Senftenberg zu schließen. Begründet wurde dies mit einer zu erwartenden negativen Bevölkerungsentwicklung, wobei Gerichte mit weniger als 70.000 „Gerichtseingesessenen“ geschlossen werden sollten. Zossen hat zwar mehr als 90.000 Gerichtseingesessene, sollte aber wegen seiner Nähe zu Königs Wusterhausen und Luckenwalde geschlossen werden. Hintergrund war jedoch gleichzeitig das ehrgeizige Projekt der Schaffung eines zentralen Grundbuchamtes im Land Brandenburg (mit Ausnahme des Saarlandes gibt es so etwas in Deutschland nicht). Bei einer Auslagerung der Grundbuchämter aus den Amtsgerichten und deren Zentralisierung in Wünsdorf-Waldstadt, so das Kalkül, könne man den frei gewordenen Platz für die Zusammenlegung von Amtsgerichten nutzen und damit einige Gerichte schließen. Leider hatte man dabei noch nicht alle sonstigen Konsequenzen bedacht, sodass nach erheblichem Protest von verschiedener Seite, hier neu nachgedacht werden musste.

Nach Bekanntwerden der Pläne der Landesregierung formierte sich der Wi-

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

In Sachen: „Rechtsanwalt/in ./ Mandant/in“ Konflikte mit Mandanten kosten Geld !

„Typische“ Mandaten – zu viele Erwartungen:

Lösungen für dieses „klassische“ Problem. Bringen Sie Ihre „ProblemmandantInnen“ mit!

30./31. März 2007, Berlin
15.00 – 19.00 Uhr, 10.00 – 17.00 Uhr

ReferentInnen:

Wolfgang Daniels

RAuN, Trainer

Carola Pust

Dipl.-Soz., Dipl.-Psych., Betriebsberaterin

€ 245,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare 2007 & Infos: www.dralle-seminare | info@dralle-seminare.de

derstand zunächst in den einzelnen betroffenen Städten die dort ansässigen Rechtsanwälte, die Mitarbeiter der Gerichte, die Kommunalverwaltungen, Mittelstandsvereinigungen und – zu aller Überraschung die Bürger selbst – setzten diesen Plänen Widerstand entgegen, da sie Nachteile befürchteten. Über den Tellerrand der einzelnen Kommunen hinaus formierte sich eine landesweite Initiative gegen die Schließung der Gerichte und begann hier eine öffentliche Diskussion zu entfachen. Eine wichtige Aktion war die Sammlung und Übergabe von 40.000 Unterschriften von Bürgern des Landes Brandenburg, die sich gegen die Schließung der Gerichte aussprachen. Gleichzeitig bemühte sich die Initiative um Kommunikation insbesondere mit dem Justizministerium, was teilweise auch gelang. Unterstützung gab es auch durch die Rechtsanwaltskammer, die auf ihrer Jahrestagung dieses Thema sehr umfassend diskutierte und feststellte, dass sich für die Rechtsprechung im Land, für die Bürger vor Ort und für die Justiz nur Nachteile aus einer Schließung von Amtsgerichten ergeben. Angebliche wirtschaftliche Vorteile einer Schließung stellten sich als nicht tragfähig heraus.

Im Gegenteil, bereits grobe Berechnungen zeigen, dass die Schließung von Amtsgerichten mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist und im Übrigen die kostenaufwendige Sanierungsarbeit der letzten Jahre zunichte machen würde. Allein die Wiedernutzung von leerstehenden Gerichtsgebäuden in kleinen Städten dürfte ziemlich aussichtslos sein. Auch die Notarkammer wurde schließlich aktiv, als ihr nämlich bewusst wurde, dass die Einführung eines zentralen Grundbuchamtes mit erheblichem Mehraufwand für Grundbucheinsichten verbunden sein würde, wovon natürlich in erster Linie die Notare betroffen wären.

Der Kampf gegen die Schließung der Amtsgerichte war, jedenfalls zu einem großen Teil bisher erfolgreich, denn nun wurde bekannt gegeben, dass die Schließung der Amtsgerichte zunächst nicht stattfinden soll und lediglich das

Amtsgericht Zossen in die Amtsgerichte Königs Wusterhausen und Luckenwalde aufgeteilt werden soll, was angeblich wirtschaftlich sei. Ein zentrales Grundbuchamt soll es zunächst nicht geben, dafür jedoch ein Pilotprojekt mit der Zusammenlegung der Grundbuchämter, der Amtsgerichte Königs Wusterhausen, Zossen und Luckenwalde in Wünsdorf-Waldstadt.

Aber auch die Schließung und Aufteilung des Zossener Amtsgerichtes ist nicht wirtschaftlich. Im Gegenteil, die zunächst eingeplanten 5 Millionen Euro Ausbaurkosten zur Vergrößerung des Amtsgerichtes Zossen sind nun nicht mehr erforderlich, weil durch die Auslagerung des Grundbuchamtes Zossen nach Wünsdorf kein zusätzlicher Platzbedarf mehr besteht. Die Verlagerung nach Königs Wusterhausen und Luckenwalde jedoch erfordert dort über die bereits bisher geplanten Ausbaurkosten von 11 Millionen Euro in Königs Wusterhausen und 6 Millionen Euro in Luckenwalde einen höheren Finanzeinsatz, da für die Aufnahme des Amtsgerichtes Zossen ja mehr Räume neu gebaut werden müssten. Was daran wirtschaftlich ist bleibt wohl das Geheimnis des Justizministeriums.

Inzwischen regt sich auch erheblicher Widerstand in allen Fraktionen des Landtages gegen solche Pläne, insbesondere die Mitglieder des Landtages, die sich nun zu dieser Frage äußern, sehen eine ganz andere Lösung, nämlich die tatsächliche Zusammenlegung der drei Gerichte Königs Wusterhausen, Zossen und Luckenwalde, aber nicht in einem teuren Neu- oder Anbau in Königs Wusterhausen und Luckenwalde, sondern durch Nutzung der bereits vor Jahren mit Millionenaufwand sanierten, modern ausgestatteten Räume im Verwaltungszentrum Wünsdorf-Waldstadt, sodass selbst bei einem geschätzten Einsatz von 1-2 Millionen Euro zur Anpassung der Räumlichkeiten, 15 bis 20 Millionen Euro für Neu- und Umbauten an anderer Stelle eingespart werden könnten. Man könnte schon auf die Idee kommen, dass dies **wirtschaftlich** ist, da ca. 4.000 m² landeseigene Büro-

fläche in saniertem Zustand in Wünsdorf-Waldstadt leer stehen.

Es bleibt deshalb für das neue Jahr 2007 zu hoffen, dass auch die Landesregierung in der Lage ist diese neue Wirtschaftlichkeit zu erkennen. Insbesondere deshalb, da hiermit auch der politische Auftrag erfüllbar ist, die ehemalige Garnisonsstadt Wünsdorf mit neuem Leben zu erwecken.

*RA Klaus Sobczak
Rechtsanwalt in Zossen und
Vorsitzender des Sprecherrates der
Brandenburger Initiative gegen die
Schließung von Amts und
Arbeitsgerichten*

Unternehmensregister gestartet

Am 1. Januar 2007 hat das neue Unternehmensregister seinen Betrieb aufgenommen. Damit wird die Unternehmenspublizität deutlich verbessert, jedermann kann die veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten über eine zentrale Seite im Internet einsehen. Zugleich wird das deutsche Handelsregistersystem grundlegend modernisiert. Im Einzelnen gibt es folgende Änderungen:

Unter www.unternehmensregister.de können ab dem 1. Januar 2007 wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online abgerufen werden. Damit gibt es eine zentrale Internetadresse, über die alle wesentlichen Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, online bereit stehen („one stop shopping“). Das umfasst auch den Zugang zu den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern und zu den veröffentlichten Jahresabschlüssen. Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr wird künftig nicht mehr verschiedene Informationsquellen bemühen müssen, um die wesentlichen publizitätspflichtigen Angaben über ein Unternehmen zu erhalten.

Da das Unternehmensregister rein elektronisch geführt wird, werden die Zulieferungspflichtigen (die Landesjustizverwaltungen, die veröffentlichungspflichtigen Unternehmen oder die von diesen Beauftragten sowie der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers) die Daten auch bereits elektronisch an das Unternehmensregister übermitteln. Über die Einzelheiten der Übermittlung wird der Betreiber des Unternehmensregisters (dies ist die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH) unter www.unternehmensregister.de informieren.

Die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister werden auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Führung der Register bleiben die Amtsgerichte. Um die Verwaltung der Register zu beschleunigen, können Unterlagen in Zukunft nur noch elektronisch eingereicht werden. Die Bundesländer können allerdings Übergangsfristen vorsehen, nach denen die Unterlagen bis spätestens Ende 2009 auch noch in Papierform eingereicht werden können. Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibt für die Anmeldungen zur Eintragung eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Zur Beschleunigung der Eintragungsverfahren ist unter anderem vorgesehen, dass über Anmeldungen zur Eintragung grundsätzlich „unverzüglich“ zu entscheiden ist; zudem werden die Ausnahmen vom Erfordernis eines Kostenvorschusses erweitert.

Weil die Register elektronisch geführt werden, werden Handelsregistereintragungen künftig auch elektronisch bekannt gemacht; eine preiswerte und für jeden Interessenten aus dem In- und Ausland in gleicher Weise leicht zugängliche Form. Für einen Übergangszeitraum bis Ende 2008 wird die Bekanntmachung zusätzlich noch in einer Tageszeitung erfolgen.

Für die zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse sind nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig. Damit werden die Gerichte von justizfernem Verwaltungsaufwand entlastet und der

elektronische Bundesanzeiger zu einem zentralen Veröffentlichungsorgan für wirtschaftsrechtliche Bekanntmachungen ausgebaut. Die Unterlagen der Rechnungslegung sind künftig ebenfalls elektronisch einzureichen; daneben ist für eine Übergangszeit bis Ende 2009 auch eine Einreichung in Papierform möglich. Über die Einzelheiten der Einreichung der Jahresabschlussunterlagen informiert der elektronische Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de.

*Pressemitteilung
des Bundesjustizministeriums*

Was darf Personal kosten?

Der wirtschaftliche Erfolg einer Rechtsanwaltskanzlei hängt in nicht unbeträchtlichem Maße von den Mitarbeitern ab. Viele Anwälte werden dieser Aussage nickend beipflichten, wenn sie darüber nachdenken, wer ihnen den Terminkalender ordentlich führt, wer sich um die korrekte Zahl der Abschriften kümmert, die dann auch noch an die richtigen Adressaten gehen, wer im Notariatsbereich die Beurkundungen mit vorbereitet, so dass die Termine ohne Marathonsitzungen oder Anschlussstermine über die Bühne gehen. Bleibt zu hoffen, dass auch die Mitarbeiter, seien es nun Auszubildende oder ReNo-Fachangestellte, zufrieden nicken, da ihr Chef ihre Arbeit angemessen honoriert. Wer in dieser Frage unsicher ist, dem gibt der Deutsche Anwaltverein (DAV) Orientierungshilfen bezüglich der Vergütung von Auszubildenden und ReNo-Fachangestellten an die Hand. In den entsprechenden Merkblättern des DAV sind zum Beispiel für Auszubildende folgende Empfehlungen zu finden:

- im 1. Ausbildungsjahr eine Vergütung von 325,- Euro,
- im 2. Ausbildungsjahr eine Vergütung von 435,- Euro,
- im 3. Ausbildungsjahr eine Vergütung von 525,- Euro.

Unter dem Punkt „Sonderzahlungen“ findet sich der Hinweis, dass für das erste Ausbildungsjahr eigentlich eine höhere Vergütung als angemessen empfunden wird. Da die 325,- Euro aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen allerdings geboten erscheinen (bis zu dieser Grenze trägt der Arbeitgeber die Sozialbeiträge allein), empfiehlt der DAV, den Auszubildenden ein 13. Monatsgehalt zu zahlen.

Den Rechtsanwalts- und ReNo-Fachangestellten, so die DAV-Empfehlungen sollten gestaffelt nach Berufsjahren folgende Vergütungen gezahlt werden:

- Berufsanfänger: 1.200 – 1.500 Euro
- 2.-4. Berufsjahr: 1.300 – 1.700 Euro
- ab 5. Berufsjahr: ab 1.600 Euro

Als Einstiegsgehalt für Rechtsfachwirte, Bürovorsteher, Sekretariatsleiter, Abteilungsleiter, Office- oder Büromanager schlägt der DAV eine Summe ab 2.100 Euro vor, verweist jedoch dabei auf eine Differenzierung nach Alter, Erfahrung und Qualifikation. Der Stand der DAV-Empfehlungen ist übrigens September 2006. Ob die überhitzte Mehrwertsteuerhöhungsdebatte in den Empfehlungen bereits wohlweislich eingepreist wurde, darüber gibt der DAV auf Nachfrage sicherlich gern Auskunft. Im Übrigen kann man sich auf der Website des DAV die vollständigen Merkblätter für Auszubildende und Rechtsanwalts- und ReNo-Fachangestellte herunterladen.

*Eike Böttcher,
Mitglied der Redaktion*

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:
Immer am 20. des Vormonats



Berliner Anwaltsverein e.V.

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Dienstag, den 6. März 2007 um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2006
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2007
7. Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage (Zuschlag gem. § 5 Abs. 2 der Satzung) in Höhe von 30,00 EUR bzw. in Höhe von 15,00 EUR für Mitglieder gem. § 5 Abs. 4 der Satzung für das laufende Vereinsjahr 2007 zur Beteiligung des Berliner Anwaltsvereins e.V. an der DAV Imagekampagne
8. Beschlussfassung über die Bestätigung des Geschäftsführers
9. Vortrag RA Niko Härting, Mitglied im Berufsrechtsausschuß des Deutschen Anwalt-Vereins, Autor der Bücher „Internetrecht“, „Anwälte im Netz“ u.a.:
„Gute Werbung, schlechte Werbung – Anwälte, Marketing, Wettbewerbsrecht“
10. Verschiedenes

Der Vorstand

4. Praktikums- und Stationsstellenbörse wieder mit großer Beteiligung

Über 50 teilnehmende Kanzleien und etwa 100 Studierende, Absolventen und Referendare haben auch die 4. Praktikums- und Stationsstellenbörse, die unter dem Motto „Ihre Anwaltskarriere beginnt heute“ stand und am 28.11.2006 nun schon traditionell im DAV-Haus stattfand, wieder zu einem vollen Erfolg gemacht. Die anhaltend große Resonanz auf diese Veranstaltung freut nicht nur die Veranstalter, u. a. den Berliner Anwaltsverein, das Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein und den Personalrat der Referendare, sondern zeigt auch, dass das Konzept einer informellen und in persönlicher Atmosphäre stattfindenden Veranstaltung geeignet ist, etwa vorhandene Schwellenängste abzubauen und auf unkomplizierte Art und Weise Kontakte für Praktika und Stationsausbildung herzustellen. Nicht unwichtig ist dabei, dass dieses Angebot durch die Beteiligung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität und des Instituts für Anwaltsrecht der HU Berlin auch in die



Berliner Universitäten getragen wird und nicht im luftleeren Raum schweben bleibt. Es richtet sich, wie der Titel der Veranstaltung bereits nahe legt, nicht nur an (angehende) Referendare auf der Suche nach einer Anwalts- oder Wahlstation, sondern auch an Studierende, die entweder ein Praktikum in einer Kanzlei absolvieren oder sich ganz grundsätzlich über die Möglichkeiten einer anwaltlichen Laufbahn informieren wollen.

Wer sicher ist, später einmal den Anwaltsberuf ausüben zu wollen, für den ist die DAV-Anwaltsausbildung (Informationen finden Sie unter www.dav-anwaltsausbildung.de) eine sinnvolle Alternative zum „herkömmlichen“ Referendariat. Dementsprechend stieß dieses Angebot auf besonders großes Interesse bei den Bewerbern, erhöht es doch die Chancen auf dem anwaltlichen Arbeitsmarkt nach Abschluss des Referendariats erheblich. Darüber hinaus bietet der DAV interessierten Referendarinnen und Referendaren zwei Ausbildungsstationen für die Wahlstation an, zum einen in der Berliner Geschäftsstelle in der Littenstraße, zum anderen im Brüsseler DAV-Büro. Informationen hierüber sind über den DAV zu beziehen.

Die nächste Praktikums- und Stellenbörse ist schon in Planung und wird voraussichtlich am Mittwoch, den 25. April 2007, an gewohnter Stelle stattfinden.

Thomas Vetter



Die Meinung gezeitigt

Podiumsdiskussion zu aktuellen Fragen des zivilen Verkehrsrechts

Wenn man ständig dienstlich miteinander zu tun hat und dieser Zustand auf absehbare Zeit weiter andauern wird, ist es mitunter keine schlechte Idee, sich einmal außerdienstlich gegenseitig die Meinung zu sagen und die des anderen zu hören ... dachten sich die Verkehrsrichter(innen) des AG Mitte und der Berliner Anwaltsverein und luden am 28.11.2006 gemeinsam zu einer Podiumsdiskussion über aktuelle verkehrsrechtliche Fragen aber auch über Probleme grundsätzlicher Natur in das Amtsgericht Mitte.

Glücklicherweise folgten dem Ruf sowohl zahlreiche Richter(innen) als auch Anwältinnen/Anwälte, sodass sich nach den einführenden Worten der Gastgeberin und Präsidentin des AG Mitte, Frau Fölster und des Geschäftsführers des BAV, Herrn Christiani, schnell eine angeregte Diskussion entwickelte, welche von RiAG Manko moderiert wurde. Für die Rechtsanwaltschaft sprach zunächst RA Wittkowski, bevor RiAG Beckmann für die Richterschaft das Wort ergriff.

Aufhänger und Anknüpfungspunkt der Diskussion war u.a. ein Beitrag von RA Reese im Novemberheft des Berliner Anwaltsblattes, in dem es um das so genannte *Porsche-Urteil*¹ des BGH und dessen, sagen wir „unterschiedliche“ Rezeption durch die Instanzgerichte ging.

Darin hatte der BGH entschieden, dass bei der Reparatur eines Unfallschadens grundsätzlich die Stundensätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen sind. Dies gelte auch bei fiktiver Reparaturkostenabrechnung. In einem obiter dictum schob der BGH jedoch nach, „vom Ansatz her“ müsse der Geschädigte, dem mühelos und ohne weiteres eine gleichwertige günstigere Reparaturmöglichkeit zugänglich

sei, sich schon auf diese verweisen lassen. Was die Versicherungen, die zuvor nur auf die ortsüblichen Durchschnittspreise verweisen mussten, als Aufforderung zur Erweiterung ihres Serviceangebotes verstanden und den Geschädigten fortan die Reparatur in einer *kostengünstigeren* Werkstatt anboten. Gegebenenfalls „all inkl“, d.h. einschließlich Abholung und Rücktransport des Kfz, so dass dem Geschädigten die Inanspruchnahme „mühe-los und ohne weiteres“ möglich sei. Wer sich darauf nicht einließ, dem wurden „im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH“ die vom Gutachter ermittelten Schadensersatzansprüche gekürzt. Dass dies früher oder später wiederum die Gerichte beschäftigte, liegt auf der Hand, konnten doch beide Parteien mit einem (kurioserweise demselben) BGH-Urteil „wedeln“.

RA Wittkowski wünschte sich hier im Namen der Anwaltschaft eine klarere Linie der Instanzgerichte. Die zahlreichen (auch im Hause) voneinander abweichenden Entscheidungen führten zu großer Rechtsunsicherheit und zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten im Beratungsalltag. Dem Mandanten könne angesichts der Unkalkulierbarkeit der Berliner Rechtsprechung weder guten Gewissens zu einer Schadensersatzklage geraten noch ohne Verwendung einschlägiger Floskeln („hohe See“, „Gottes Hand“) davon abgeraten werden. Ähnliche Rechtsunsicherheiten bestünden etwa bei der Erstattungs-fähigkeit von Mietwagenkosten und Kostenvorschlägen. Da helfe zur Ermittlung der Erfolgsaussichten manchmal nur ein Blick in den Geschäftsverteilungsplan des Gerichts. Als weitere Kritikpunkte nannte Wittkowski die langen Verfahrensdauern und Terminsstände in Verkehrssachen und regte, wenn nur Rechtsfragen unklar seien, die häufigere Durchführung des schriftlichen Verfahrens statt Ansetzung eines frühen Termins an.

1 BGH, VI ZR 398/02 vom 29.4.2003, abgedruckt in NJW 2003, 2086.

2 BGH NJW 2003, 2085.

RiAG Beckmann verteidigte demgegenüber die Praxis der Amtsgerichte in Sachen Verfahrensführung und Terminierung. Er stellte fest, dass sich viele Verfahren bereits durch den frühen ersten Termin erledigen ließen (zumal bei Verkehrsunfällen die Unsicherheiten oft gerade im Tatsächlichen bestünden), während das schriftliche Verfahren zu noch mehr Aufwand für die Geschäftsstellen führe. Im Übrigen verwies er auf die hohe Arbeitsbelastung der Gerichte. Man könne schließlich nur so viel terminieren, wie man an Urteilen absetzen könne.

In Bezug auf die Rechtsunsicherheit wegen der uneinheitlichen Instanzrechtsprechung gab er seinem Vorredner recht, bemerkte aber, dass es den Amtsrichtern diesbezüglich nicht anders erginge. Dass auch die Berliner Berufungskammern in dieser Frage keine einheitliche Linie aufweisen, erschwere das Problem zusätzlich.

RiAG Manko griff dann nochmals die Diskussion um das Porsche-Urteil auf. Er wies in diesem Zusammenhang auf die schadensrechtlich problematischen Abkommen der Versicherer mit nicht markengebundenen („Billig“-?)Werkstätten hin und stellte die Ernsthaftigkeit solcher (Schein-?)Angebote in Frage.

Zu Problemen mit der gegnerischen Versicherung kommt es in der Regel nur dann, wenn der Geschädigte fiktiv abrechnen will, obwohl der BGH dies als gleichwertige Möglichkeit des Schadensausgleichs anerkannt hat und das Gesetz dem Gläubiger die freie Wahl der Mittel zur Schadensbehebung² überlässt (Ersetzungsbefugnis und Dispositionsfreiheit). Bei den Versicherern scheint da wohl immer eine Art „Bereicherungsvorwurf“ mitzuschwingen, wenn jemand diese Variante wählt ...

Auch wenn in zwei Stunden naturgemäß nicht alle rechtlichen und tatsächlichen Probleme angesprochen oder gar einer Lösung zugeführt werden konnten, zeigte die große Teilnehmerzahl, dass sowohl die Bereitschaft als auch das Bedürfnis nach solcher Art Erfahrungsaustausch besteht. Und so wurden die

Diskussionen beim anschließenden Umtrunk unvermindert weitergeführt.

*Thomas Vetter,
Mitglied der Redaktion*

Arbeitskreis Verkehrsrecht setzt auch 2007 auf Fortbildung

Der Arbeitskreis für Verkehrsrecht des Berliner Anwaltvereins lädt auch in diesem Jahre alle Kolleginnen und Kollegen, deren Schwerpunkt oder Interessensgebiet das Verkehrsrecht ist, zu seinen Fortbildungsveranstaltungen und monatlichen Treffen ein.

Am 08.03.2007 stellt sich der Leiter des Referats Fahrerlaubnisse, Personenbeförderung und Güterverkehr, Herr Rackow, der Diskussion mit den Anwälten des Arbeitskreises. Dabei werden die Standpunkte der Berliner Führerscheinbehörde zur MPU und der Problematik des EU-Führerscheins ebenso diskutiert werden, wie die Problematik der Entziehung der Fahrerlaubnis nach Mehrfachverstößen im ruhenden Verkehr. Der Arbeitskreis bietet die Gelegenheit, mit dem Referatsleiter alle streitigen Fragen zu diskutieren.

Fortbildungsveranstaltungen wird es u. a. zu den Themen „MPU und Verkehrstherapie – alte und neue Wege zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis“, „Geschwindigkeitsmessung“, „Berufsrechtliche Fragen des Anwalts im Verkehrsrecht“ und „Sachmängelhaftung beim Autokauf“ geben.

Daneben werden auch bei den monatlichen Treffen des Arbeitskreises renommierte und fachkundige Referenten aktuelle und interessante Fragen diskutieren. So werden die Sachverständigen Devrient und Hahn am 13.09.2007 einen Vortrag zum Thema „Voraussetzungen und Beispiele der Unfallrekonstruktion“ halten. Weitere Referate zum Thema

BAVintern

„Personenschadensmanagement“, „Fahreridentifizierung“ und „Adhäsionsprozess“ sind in Planung.

Der Arbeitskreis trifft sich monatlich jeden zweiten Donnerstag im DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin. Das gesamte

Programm des Arbeitskreises ist auf der Homepage des BAV unter www.berliner-anwaltsverein.de und dort und „Arbeitskreise“ abrufbar. Wer regelmäßig über die Veranstaltungen des Arbeitskreises informiert werden möchte, kann

sich unter ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de in den Mailverteiler aufnehmen lassen.

*RA Roman Becker
Sprecher des
Arbeitskreises Verkehrsrecht*

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

| Datum / Ort / Gebühr | Referent | Thema |
|---|--|---|
| Freitag, 09.03.2007 14 – 18.00 Uhr BAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder | VorRLG a.D. Wolfgang Mertins Rechtsanwältin Ursula Herrmann | Substantiierung im Zivilprozeß Themen u.a.: Aktivlegitimation – Darlegungs- und Beweislast – Klagerwiderrung – Tatsachenvortrag in der Berufungsinstanz – Beispiele und Rechtsprechung – Bauprozeß und Verkehrsunfall-Prozeß, u.a. |
| Donnerstag, 29.03.2007 16 – 19.00 Uhr BAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 40 EUR Mitglieder BAV 90 EUR Nichtmitglieder | RA Gregor Samimi Fachanwalt für Versicherungsrecht | Rechtsschutzversicherung: Brennpunkte der Schadensregulierung Themen u.a.: Typische Probleme der Regulierung – Taktik und Muster-schriftsätze – Rechtsschutz-Bedingungen (ARB) – Rechtsschutz im Verkehrsrecht, Arbeitsrecht u.a. – Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung – Klagen gegen Rechtsschutzversicherer – u.a. |
| Freitag, 30.03.2007 14 – 18.00 Uhr BAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder | VRiKG Joachim Stummeyer VorRLG a.D. Wolfgang Mertins | Berufungsverfahren im Zivilprozeß Anforderungen an die Berufungsbe-gründung – richterliche Hinweispflicht – Rechtsprechung zur Berufung – neues Vorbringen in der Berufungsinstanz – Widerklage, Klageänderung, Aufrech-nung in der Berufungsinstanz |

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

| | |
|--|---|
| Stempel BAV Anwaltservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63 | Seminarartikel/ Datum: <hr/> <hr/> <hr/> Datum, Ort Unterschrift |
|--|---|

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

| Datum | Thema | Referent | Veranstalter |
|------------|---|--|--|
| 28.02. | Podiumsdiskussion zum Mediationsverfahren Schwerpunkt Mietrecht | RiAG Gülzow Vpräs Gräble RA Plassmann | AG Mitte |
| 28.02. | Notarkostenrecht II Fehlervermeidung in schwierigen Notarkostenfragen | Martin Filzek Gerhard Menzel | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH |
| 02.03. | Die Verteidigung im Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren | Markus Schäpe | Eiden Juristische Seminare |
| 02.03. | Prozesstaktik vor dem Familiengericht | Gisela Kühner | DeutscheAnwaltAkademie |
| 02.03. | Gründung und Gesellschaftsvertrag der GmbH | Bernhard Schaub | DeutscheAnwaltAkademie |
| 02.-03.03. | Forensische Sexualmedizin für Juristen | | Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité |
| 03.03. | Europäisches Gesellschaftsrecht | Bernhard Schaub | DeutscheAnwaltAkademie |
| 03.03. | Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und Verfahrenspflegschaft | Prof. Dr. Walter Zimmermann | DeutscheAnwaltAkademie |
| 03.03. | Kanzleibuchführung intensiv | Wolfgang Putzke | IFU-INSTITUT |
| 09.03. | Partnerschaftsverträge von Paaren ohne „Tauschein“ und Lebenspartnerschafts verträge nach dem LpartG | Anne Klein | DeutscheAnwaltAkademie |
| 09.03. | Substantiierung im Zivilprozeß | Wolfgang Mertins Ursula Herrmann | BAV |
| 09.03. | Die Teilungsversteigerung Systematische Grundlagen und praktische Anwendungsprobleme | Peter Mock | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH |
| 09.-10.03. | Aktuelle BAG- und LAG – Rechtsprechung sowie Gesetzesreformen (AGG, KSchG) | Klaus Rinck Ursula Rinck | Eiden Juristische Seminare |
| 10.03. | Familienrecht im Notariat | Enno Poppen | DeutscheAnwaltAkademie |
| 14.03. | Rechtsprechungsübersicht des BGH und übriger Gerichte zu Mängelbeseitigung und Vermieterwechsel gemäß § 566 BGB | Norbert Eisenschmid, Christian Emmerich, Hans-Joachim Gellwitzki | Berliner Arbeitsgemeinschaft der Mietrechtspraktiker |
| 14.03. | Arbeitsrecht 2007: Praktische Umsetzung der Neuerungen | Rainer Hoffmann | IFU-Institut |
| 14.03. | Unterstützung in Straßenverkehrssachen (für ReFa) | Matthias Doehring | Eiden Juristische Seminare |
| 15.03. | Arbeitsorganisation, Kommunikation und Auftritt. Die Erfolgsfaktoren des professionellen Kanzleisekretariats (für ReFa) | Ortrud Decker | Eiden Juristische Seminare |
| 16.03. | Weiterbildungsveranstaltung – Anwaltliche Bearbeitung von Verkehrsunfallsachen | | Nord-Brandenburgischer Anwaltverein e.V. |

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

| Datum | Thema | Referent | Veranstalter |
|------------|---|--|----------------------------|
| 16.03. | Ruck Zuck aufgeräumt im Büro (für ReFa) | Monika Finkbeiner | Eiden Juristische Seminare |
| 16.03. | Nachlassgerichtliche Angelegenheiten | Winfried Bein | DeutscheAnwaltAkademie |
| 16.-17.03. | Spezialprobleme des Unterhaltsrechts: Elternunterhalt und Regress | Frauke Günther Manfred Schmidtbauer | DeutscheAnwaltAkademie |
| 17.03. | Gestaltung letztwilliger Verfügungen in der notariellen Praxis | Rüdiger Gockel | DeutscheAnwaltAkademie |
| 17.03. | Das Mandat im Betriebsverfassungsrecht | Rainer Hastenpflug | Eiden Juristische Seminare |
| 17.03. | Erwachsenenunterhalt – Volljährige Kinder gegen Eltern; Eltern gegen Kinder | Jochen Duderstadt | Eiden Juristische Seminare |
| 20.-21.03. | Kompaktkurs Steuern Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuer | | Management Circle |
| 21.03. | Prozesskostenhilfe | Monika Wiesner | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH |
| 23.03. | Der Arzthaftungsprozess | Michael Terbille | DeutscheAnwaltAkademie |
| 23.03. | Dreiecksverhältnisse im Zivilprozess – Streitverkündung/ Feststellungsklage | Hans Helmut Bischof | DeutscheAnwaltAkademie |
| 23.03. | Das Unterhaltsrecht nach der Reform 2007 | Veronika Vagt | Eiden Juristische Seminare |
| 23.03. | Das neue Erbschaftsteuerrecht | Jürgen F. Berners | Eiden Juristische Seminare |
| 23.03. | Rechtsprechungsübersicht im Steuerrecht und Aktuelles aus Gesetzgebung- und Verwaltung | Peter Gußen | Eiden Juristische Seminare |
| 23.03. | Gestaltung der Unternehmensnachfolge – Die Entscheidung des BverfG und das geplante Gesetz | Ralph Landsittel | IWW Institut |
| 24.03. | Die optimale Berufung – strategische Tipps zur Vorbereitung und Durchführung | Hartmut Braunschneider | DeutscheAnwaltAkademie |
| 24.03. | Der Steuerfahndungsfall: Verteidigungs- und Beratungsstrategien im Steuerstraf- und Besteuerungsverfahren | Peter Gußen | Eiden Juristische Seminare |
| 28.03. | Grundlagen des Arzthaftungsrechts | Kirsten Soyke | Eiden Juristische Seminare |
| 29.03. | Rechtsschutzversicherung: Brennpunkte der Schadensregulierung | Gregor Samimi | BAV |
| 30.03. | Berufungsverfahren im Zivilprozeß | Joachim Stummeyer Wolfgang Mertins | BAV |
| 30.03. | Typische Fehler im Erbrechtsprozess | Theodor Horstkötter | ARGE Erbrecht im DAV |
| 30.03. | Beendigung von Arbeitsverhältnissen – Konsequenzen im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht | Manfred Stolz | DeutscheAnwaltAkademie |

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

| Datum | Thema | Referent | Veranstalter |
|------------|---|----------------------|----------------------------|
| 19.-21.04. | Fachlehrgang Erbrecht | | DeutscheAnwaltAkademie |
| 19.04. | RVG I – Grundlagenseminar für ReFa | Norbert Schneider | Eiden Juristische Seminare |
| 20.04. | Aktuelle BAG-und LAG-Entscheidungen und die Folgen für das taktische Vorgehen | | IWW Institut |
| 20.04. | Die GmbH-Reform 2007 | Carsten Schneider | Eiden Juristische Seminare |
| 20.04. | Aktuelles zum Erbrecht | Walter Krug | DeutscheAnwaltAkademie |
| 20.-21.04. | Verkehrsrecht kompakt: Abwicklung von Sach- und Personenschäden | Matthias Doehring | Eiden Juristische Seminare |
| 21.04. | Unterhaltsrechtliche Veränderungen 2007 – Materiell- und verfahrensrechtlich | Peter Finger | Eiden Juristische Seminare |
| 21.04. | Stellung des GmbH-Geschäftsführers unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher und steuerlicher Gesichtspunkte | Uwe-Jürgen Bohlen | Eiden Juristische Seminare |
| 26.04. | Tipps und Taktik im Vollstreckungsrecht I und II (Tagesseminar) | Peter Mock | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH |
| 27.-28.04. | Praktische Durchsetzung strafprozessualer Rechte – Überblick über die häufigsten Problemfelder innerhalb der Hauptverhandlung | Frank K. Peter | Eiden Juristische Seminare |
| 28.04. | Unternehmensnachfolge nach dem neuen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz | Joachim Breithaupt | Eiden Juristische Seminare |
| 28.04. | So vollstrecken Sie jetzt noch effektiver | Frank-Michael Goebel | IWW Institut |

Das Bundesjuristenorchester spielt in Berlin

am 25. Februar 2007, 16 Uhr, im Konzertsaal der Universität der Künste (Hardenbergstr. 33)



Benefizkonzert zugunsten der Berliner Stiftung Synanon.

Auf dem Programm stehen die 5. Sinfonie von Beethoven und das 5. Klavierkonzert von Beethoven.

Solist ist Professor Winfried Apel. Von den Berliner Kollegen spielen RA Nikolaus Ley und RA Andreas Fehlhaber

Wer noch mitspielen möchte, kann sich gerne an uns wenden.

Probenwochenende:

23. - 25. Februar 2007 in Berlin-Konzert:

Anmeldungen unter Tel. (030) 86 42 21 83

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2007 - Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den Berichtszeitraum 2006 findet

am 27.04.2007 um 10.00 Uhr

im Lindner Congress Hotel, Berliner Platz in 03046 Cottbus statt.

2. Wahl zur Satzungsversammlung / Wahlausschreiben

Gemäß § 191 a BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Satzungsversammlung eingerichtet, deren Aufgaben sich aus § 59 b BRAO ergeben. Der Satzungsversammlung gehören mit Stimmrecht die von den Kammern zu wählende Mitglieder an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt (vgl. § 191 b Abs. 2 BRAO).

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der dritten Satzungsversammlung ist im April 2007 beendet, weshalb nunmehr die stimmberechtigten Mitglieder für die vierte Satzungsversammlung (Amtsdauer von 2007-2011) zu wählen sind.

Entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (am 01.01.2007 = gl. 2.231) hat die Brandenburgische Rechtsanwaltskammer drei stimmberechtigte Mitglieder in die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer zu entsenden (§ 191 b BRAO).

Nach der von der Kammerversammlung

am 13.01.1995 beschlossenen Wahlordnung (s. 8. Rundschreiben vom 27.11.1994 - kann von der Geschäftsstelle abgerufen werden) sind die Wahlvorschläge im Wahljahr bis zum 15.03. bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein (s. § 191 Abs. 2 BRAO).

Auf die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 191 b Abs. 3 in Verbindung mit § 65 Nr. 1 und 3 BRAO wird gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Wahlordnung der Kammer verwiesen.

Zur Durchführung der Wahl hat der Kammervorstand gemäß § 2 Absätze 1 und 2 der Wahlordnung den Wahlausschuss bestellt. Ihm gehören an:

Rechtsanwältin
Prof. Dr. Michaela Schröter
Rechtsanwalt Olaf Buhmann
Rechtsanwältin Kerstin Mock
Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Suppé
Rechtsanwalt Karl-Heinz Sumpf

Gemäß § 5 der Wahlordnung werden die Wahlunterlagen bis zum 05.04.2007 versendet. Bis spätestens 25.04.2007 - dem Ende der Wahlzeit - muss der Wahlbrief bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Der **Wahlbrief** ist bei der Rücksendung als solcher zu kennzeichnen.

Weitere eventuell notwendige Mitteilungen zur Durchführung der Wahl werden zu gegebener Zeit und in geeigneter Weise durch den Wahlausschuss bekannt gegeben.

3. Änderung der Beitragsordnung zum 01.01.2007

Der Kammerbeitrag ist im Voraus zum **01.04.2007** in einer Summe in Höhe von **240,00 €** fällig.

Für Kammermitglieder die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen, beträgt der monatliche Beitrag **20,00 €**. Berufsanfänger zahlen somit für die ermäßigte Beitragszeit monatlich **10,00 €**.

4. Fortbildungsveranstaltungen

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2007 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen. Für alle Veranstaltungen werden

Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO ausgestellt (abgesehen von den Angeboten zum Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht).

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Seminaren können Sie unserer Internetpräsenz unter www.rak-brb.de entnehmen oder direkt bei der Rechtsanwaltskammer unter Tel. 03381/ 25 330 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg (Fax: 0 33 81 - 25 33 23, Email: s.werwitz@rak-brb.de) zu richten.

„Neuere Entwicklungen im Unterhalts- und Familienrecht mit Ausblick auf das Unterhaltsänderungsgesetz“

Termin: 02.03.2007

Uhrzeit: 9.00 - 14.30 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Radisson SAS,
Vetschauer Str. 12

Referent: Werner Reinken, Richter
am OLG Hamm

Kostenbeitrag: 125.- €

Tg.-Nr. 092047

„Grundstrukturen des Unterhalts- rechts und des Zugewinns und ihre praktische Umsetzung in eine Be- rechnung mit dem Tabellenkalkula- tionsprogramm Excel“

Termin: 03.03.2007

Uhrzeit: 9.00 - 14.30 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Radisson SAS,
Vetschauer Str. 12

Referent: Cornelia Herrmann,
Rechtsanwältin, Fach-
anwältin für Familien-
recht, Bochum;
Werner Reinken,
Richter am OLG Hamm

Kostenbeitrag: 145.- €

Tg.-Nr. 092048

„Die VOB/B 2006: Leistungsbeschreibung, Nachträge und Bauablaufstörungen“

Termin: 20. bis 21.04.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr

Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Radisson SAS Hotel,
Vetschauer Str. 12

Referent: Dr. Uwe Diehr,

Mitgeteilt

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Potsdam

Kostenbeitrag: 195.- €
Tg.-Nr. 162012

„AGG und neue Rechtsprechung zur Kündigung, Befristung, Betriebsübergang und Arbeitsvertragsrecht (Schuldrechtsreform)“

Termin: 11. bis 12.05.2007
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel,
Turmstr. 1

Referent: Klaus Griese,
Richter am Arbeitsgericht, Hamm

Kostenbeitrag: 175.- €
Tg.-Nr.: 012057

5. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht Potsdam

Kornelia Ambs
Haydnallee 59, 14612 Falkensee

Susanne Amenda
Nauener Weg 2, 14778 Päwesin

Roman Pyko
c/o RA Gutsch
Karl-Marx-Str. 67, 14612 Falkensee

Dr. Stefan Mieth
Großbeerenstr. 163 A, 14482 Potsdam
Landgericht Cottbus

Tim Berndt
Virchowstraße 1 B, 15907 Lübben

Stefan Reitmeier
Karl-Liebknecht-Str. 11, 03046 Cottbus

Landgericht Neuruppin

Jörg Hetzel
c/o RA Jens Weise
Markt 7, 16798 Fürstenberg

Remo Kruse
c/o RAe Kühne & Krause
Putlitzer Str. 30, 16928 Pritzwalk

Christian Lehnhardt
c/o RAe Mettin
Hauptstraße 38/40, 16547 Birkenwerder

Landgericht Frankfurt (Oder)

Sandra Walter
Humboldtstraße 17, 15366 Neuenhagen

Tomasz Kuczynski
Sophienstraße 3, 15230 Frankfurt (Oder)

Dr. Karsten Förster
c/o RAe Wutzke & Förster
Herbert-Jentsch-Str. 111,
15234 Frankfurt (Oder)

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

I Kammerversammlung 2007

Die nächste Kammerversammlung findet

**am Mittwoch, dem 21. März 2007,
15.00 Uhr,**

**im Ausbildungs-Center des DAI,
Voltairestraße 1 (Ecke Littenstraße),
10179 Berlin,**

statt.

II Förderkreis des Instituts für Notarrecht

Der Förderkreis des Instituts für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin tagt vor der Kammerversammlung am 21.03.2007, Beginn 14.15 Uhr.

III. Fortbildung zur Notarfachwirtin / zum Notarfachwirt

Aufgrund der Neufassung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) hat der Berufsbildungsausschuss der Notarkammer Berlin eine Prüfungsordnung für die Fortbildung zur Notarfachwirtin / zum Notarfachwirt beschlossen, die nunmehr von der Notarkammer erlassen und im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht worden ist; sie ist auch in die Webseite der Notarkammer Berlin (www.berliner-notarkammer.de) unter *Fachinformationen/Notarfachangestellte* eingestellt worden und kann dort abgerufen werden. Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung wurde allein von fachlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, nicht hingegen von örtlichen. Es können also Interessenten aus allen Teilen der Bundesrepublik in Berlin zur Prüfung zugelassen werden. Im Einzelnen sind die Zulassungsvoraussetzungen in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Als Ausbildungsinstitut hat die Notarkammer Berlin - bisher -

- die Technische Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin
- die Deutsche Vereinigung der

Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. (ReNo Bundesverband),
Michaelkirchstr. 13, 10179 Berlin
autorisiert.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

Das Versorgungswerk teilt mit:

- Die 3. Vertreterversammlung ist am 12. September 2006 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten.

Die fünfzehn Mitglieder der Vertreterversammlung waren vollzählig erschienen.

In einzelner und geheimer Wahl wurden folgende Kolleginnen und Kollegen gewählt:

- zur Vorsitzenden der 3. Vertreterversammlung
Julia Eis mit 11 Ja-Stimmen
bei 4 Enthaltungen
- zur ersten Stellvertreterin
Frauke Reeckmann-Fiedler
mit 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen
und 2 Enthaltungen
- zum zweiten Stellvertreter
Dr. Sebastian Wille mit 9 Ja-Stimmen, 2
Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen.

- In der ersten Sitzung zur Fortsetzung der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung am 14. November 2006 entfielen auf die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Mitglieder des Vorstands in insgesamt 9 Wahlgängen jeweils in geheimer Wahl folgende Stimmen:

1. Wahlgang

| | |
|--------------|-------------|
| Eva Becker | 9 Stimmen |
| Anne Klein | 9 Stimmen |
| Ines Trauer | 14 Stimmen |
| Manfred Herz | 10 Stimmen |
| Herbert Jahn | 10 Stimmen. |

Die qualifizierte Mehrheit des § 4 Abs. 2 RAVG Bln von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung wurde von

Ines Trauer
erreicht.

2. Wahlgang

| | |
|-------------------------|------------|
| Eva Becker | 9 Stimmen |
| Anne Klein | 8 Stimmen |
| Manfred Herz | 9 Stimmen |
| Herbert Jahn | 8 Stimmen |
| Dr. Hermann Stapenhorst | 8 Stimmen |
| Martin Unverdorben | 5 Stimmen. |

Im zweiten Wahlgang erhielt keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Stimmzahl.

Mitgeteilt

3. Wahlgang

| | |
|--------------------|------------|
| Eva Becker | 10 Stimmen |
| Anne Klein | 8 Stimmen |
| Manfred Herz | 11 Stimmen |
| Herbert Jahn | 10 Stimmen |
| Martin Unverdorben | 5 Stimmen. |

Die qualifizierte Mehrheit des § 4 Abs. 2 RAVG Bln von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung wurde von

Manfred Herz

erreicht.

4. Wahlgang

| | |
|--------------------|------------|
| Eva Becker | 9 Stimmen |
| Herbert Jahn | 9 Stimmen |
| Anne Klein | 8 Stimmen |
| Martin Unverdorben | 5 Stimmen. |

Im vierten Wahlgang erhielt keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl.

5. Wahlgang

| | |
|-------------------------|------------|
| Eva Becker | 8 Stimmen |
| Anne Klein | 8 Stimmen |
| Herbert Jahn | 7 Stimmen |
| Martin Unverdorben | 5 Stimmen |
| Dr. Hermann Stapenhorst | 10 Stimmen |

Im fünften Wahlgang erhielt keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl.

6. Wahlgang

| | |
|--------------------------|------------|
| Eva Becker | 7 Stimmen |
| Anne Klein | 5 Stimmen |
| Herbert Jahn | 7 Stimmen |
| Frauke Reeckmann-Fiedler | 10 Stimmen |
| Dr. Hermann Stapenhorst | 9 Stimmen |
| Martin Unverdorben | 4 Stimmen |

Im sechsten Wahlgang erhielt keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl.

7. Wahlgang

| | |
|--------------------------|------------|
| Eva Becker | 5 Stimmen |
| Herbert Jahn | 7 Stimmen |
| Anne Klein | 5 Stimmen |
| Frauke Reeckmann-Fiedler | 10 Stimmen |
| Dr. Hermann Stapenhorst | 10 Stimmen |

Im siebten Wahlgang erhielt keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl.

8. Wahlgang

| | |
|--------------------------|------------|
| Eva Becker | 4 Stimmen |
| Herbert Jahn | 8 Stimmen |
| Anne Klein | 5 Stimmen |
| Frauke Reeckmann-Fiedler | 10 Stimmen |
| Dr. Hermann Stapenhorst | 11 Stimmen |
| Thomas Stötzel | 7 Stimmen. |

Die qualifizierte Mehrheit des § 4 Abs. 2 RAVG Bln von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung wurde von

Dr. Hermann Stapenhorst

erreicht.

9. Wahlgang

| | |
|------------|----------|
| Eva Becker | 1 Stimme |
|------------|----------|

| | |
|--------------------------|------------|
| Herbert Jahn | 7 Stimmen |
| Anne Klein | 5 Stimmen |
| Frauke Reeckmann-Fiedler | 9 Stimmen |
| Thomas Stötzel | 6 Stimmen. |

Im neunten Wahlgang erhielt keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl.

3. Die Sitzung wurde mit der Wahl von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern am 04. Dezember 2006 fortgesetzt. In geheimer Wahl erhielten im

10. Wahlgang

| | |
|--------------------------|-------------|
| Frauke Reeckmann-Fiedler | 13 Stimmen |
| Thomas Stötzel | 13 Stimmen. |

Beide erreichten damit die qualifizierte Mehrheit des § 4 Abs. 2 RAVG Bln von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

Mit Ausnahme von Herrn Herz gehören alle Gewählten dem Versorgungswerk an.

Mit ihrer Wahl zum Vorstandsmitglied sind Ines Trauer, Frauke Reeckmann-Fiedler und Dr. Hermann Stapenhorst aus der Vertreterversammlung ausgeschieden. Thomas Stötzel schied als Ersatzmitglied der Vertreterversammlung aus.

Als Ersatzmitglieder mit der jeweils höchsten Stimmenzahl sind die Kolleginnen und Kollegen Susanne Lattek, Martin Unverdorben Tobias Sommer in die 3. Vertreterversammlung nachgerückt.

Als Mitglieder der Vertreterversammlung im Widerspruchsausschuss wurden

Christine Vandrey mit 12 Stimmen und Dr. Sebastian Wille mit 10 Stimmen

in geheimer Wahl gewählt.

Als erste Stellvertreterin der Mitglieder der Vertreterversammlung im Widerspruchsausschuss wurde Wiebke Wildvang mit 11 Stimmen und 1 Enthaltung, als zweite Stellvertreterin wurde Susanne Lattek mit 11 Stimmen und 1 Enthaltung gewählt.

Mit der Wahl von Frauke Reeckmann-Fiedler in den Vorstand wurde das Amt der ersten Stellvertreterin der Vorsitzenden der Vertreterversammlung vakant.

Mit 11 Stimmen und 1 Enthaltung wurde Herr Dr. Sebastian Wille zum ersten Stellvertreter der Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

Er trat von dem von ihm seit 12. September 2006 innegehabten Amt des zweiten Stellvertreters der Vorsitzenden zurück.

Als zweite Stellvertreterin der Vorsitzenden wurde sodann Barbara Fenski mit 11 Stimmen und 1 Enthaltung gewählt.

4. In der konstituierenden Sitzung des Vorstands am 11. Dezember 2006 wurde die Kollegin Ines Trauer zur Präsidentin, der Kollege Dr. Hermann Stapenhorst zum Vizepräsidenten und der Kollege Manfred Herz zum Schriftführer des Versorgungs-

werks gewählt.

Als Mitglied des Vorstands im Widerspruchsausschuss wurde Manfred Herz, zu seinem Stellvertreter Thomas Stötzel gewählt.

5. Die Organe des Versorgungswerkes gemäß § 3 RAVG Bln sind daher in der 3. Legislaturperiode wie folgt personell besetzt:

Vertreterversammlung

Becker, Eva

Beckmann, Dr. Detlef Rüdiger

Eis, Julia

Vorsitzende

Fenski, Barbara

2. Stellvertreterin der Vorsitzenden

Fernholz, Elke

Kattermann, Claudia

Klein, Anne

Koritz, Dr. Nikola

Lattek, Susanne

2. stellvertretendes Mitglied

des Widerspruchsausschusses

Seibeld, Cornelia

Sommer, Tobias

Unverdorben, Martin

Vandrey, Christine

Mitglied

des Widerspruchsausschusses

Wildvang, Wiebke

1. stellvertretendes Mitglied

des Widerspruchsausschusses

Wille, Dr. Sebastian

1. Stellvertreter der Vorsitzenden; Mitglied

des Widerspruchsausschusses

Ersatzmitglieder sind:

Niclas, Vilma; Siegfried, Dirk; Staudacher,

Thomas; Keul, Dr. Thomas; Schulte, Ur-

sula; Bethge, Jens; Wesser Marc;

Schlechta, Bettina; Herma, Michael; Cas-

pers, Markus; Günther, Björn.

Vorstand

Herz, Manfred

Schriftführer, Mitglied des Widerspruchsausschusses

Reeckmann-Fiedler, Frauke

Stapenhorst, Dr. Hermann

Vizepräsident

Stötzel, Thomas

stellvertretendes Mitglied

des Widerspruchsausschusses

Trauer, Ines

Präsidentin

Präsidentin

Ines Trauer

Geschäftsführerin

Dr. Vera von Doetinchem

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.b-rav.de

Ines Trauer, Präsidentin

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Neuwahl der Berliner Mitglieder in der Satzungsversammlung

In diesem Jahr steht die Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer an.

Der Kammervorstand hat in seiner Sitzung am 13. 12. 2006 die Mitglieder des Wahlausschusses berufen:

Dr. Ralf-Peter Fiedler, Dr. Wolfgang Kuhla, Sylvia Hahnemann, (Ordentliche Mitglieder), und Thomas Stötzel, Carola Folch y von Sydow und Dr. Fabian Löwenberg (Ersatzmitglieder).

Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kolleginnen und Kollegen in geheimer und unmittelbarer Briefwahl gewählt. Die Ausschreibung erfolgt in der folgenden Ausgabe, dem *Kammerton* 03/07. Vorschläge können in der dort bekanntgegebenen Form beim Wahlausschuss eingereicht werden.

Die zwölf (§ 191 b Abs. 1 BRAO) Vertreter der Berliner Kolleginnen und Kollegen in der Satzungsversammlung werden für eine vierjährige Amtsperiode gewählt.

Die Berliner Mitglieder der vergangenen Periode waren die Kolleginnen und Kollegen Jürgen Becker, Dr. Hans-Michael Giesen, Wolfgang Gustavus, Suzanna Kossack, Ferréol Jay von Seldeneck, Monika Risch, Ulrich Schellenberg, Felicitas Selig und Ulrike Zecher.

Kammerversammlung am 7. März 2007 um 17 Uhr im Hotel Schweizer Hof

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung zeichnet sich durch einige Neuigkeiten aus: Die Versammlung beginnt erst um 17 Uhr, damit mehr Kammermitglieder als bisher teilnehmen können. Der Veranstaltungsort ist dieses Mal das Hotel Schweizer Hof in der Budapester Straße 25, 10787 Berlin. Dort findet im Anschluss an die Kammerversammlung auch der Empfang statt.

Für zügige Wahlen wird das elektronische Wahlverfahren sorgen, das zum ersten Mal bei einer Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin durchgeführt wird. Auf der Tagesordnung steht die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, da gem. § 68 Abs.2 BRAO die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

Für das elektronische Wahlverfahren erhalten die Kammermitglieder zu Beginn der Kammerversammlung einen kleinen Handsender. Gewählt wird durch das Drücken der Zahlentasten. Eine Rückmeldung auf dem Handsender bestätigt optisch den Eingang der Stimme. Bei Fehleingaben wird der Absender zu einer Korrektur aufgefordert.

Die Anonymität der Stimmabgabe wird durch das eingesetzte drahtlose TED-System gewahrt. Die Ergebnisse werden



Der Handsender für die Kammerversammlung 2007

werden nach Angaben des Anbieters innerhalb von Sekunden nach dem Ende des Wahldurchgangs mittels Beamer auf einer Großbildleinwand angezeigt.

Kandidaten online

Die Kandidaten der Vorstandswahl haben ab 20. Februar 2007 die Möglichkeit, sich auf der Website www.rak-berlin.de unter *Für Mitglieder / Vorstandswahl 2007* vorzustellen und auf Fragen der Kammermitglieder per Email zu antworten.

Vom 1. bis 7.3.07 können die Kandidaten die Fragen und ihre Antworten ebenfalls auf der Website der Kammer einstellen und so den Wählern bekanntmachen.

Veranstaltung über "Fünf Jahre neue ZPO"

Am **Donnerstag, 29.03.2007, 19 Uhr**, geht es in einer ersten Veranstaltung der RAK Berlin in Kooperation mit dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg um

„Erfahrungen mit der ZPO-Reform“ im Fachinstitut für Steuerrecht, Littenstraße 10, 10179 Berlin.

Auf dem Podium sitzen **Prof. Hanns Prütting**, Köln, (der im Auftrag des BMJ an der Evaluation der ZPO-Reform beteiligt war), **Gerald Budde**, Vors. Richter am Kammergericht, **Werner Gräßle**, Vizepräsident des Amtsgerichts Mitte, und RA **Dr. Bernhard v. Kiedrowski**. Moderation: RA **inU Frauke Reeckmann-Fiedler**. Teilnahme kostenfrei, Anmeldung erforderlich (z.B. per Fax mit dem Formular auf Seite 37 oder über die Website unter *Aktuelles/Termine*).

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Nachruf auf Dr. Karlheinz Quack, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin von 1971 bis 1981

Von Jürgen Borck, dem Nachfolger im Präsidentenamt

Dr. Karlheinz Quack, geboren am 03.01.1926, verstorben am 10.12.2006, wurde erstmals 1969 in den Kammervorstand unter der Präsidentschaft Wergins gewählt. Der Vorstand bestimmte ihn 1971 zum Präsidenten der Kammer. Ihn traf die Wahl unvorhergesehen, wie er noch selbst in der Jubiläumsschrift der Kammer (S.365) dargestellt hat. Er amtierte zehn Jahre lang.

Seine Wahl war ein Glücksfall für die Anwaltschaft. Die freie Advokatur war in einem Maße gefährdet, wie es sich heute kaum noch jemand vorstellen kann. Die Republik wurde durch Terroranschläge erschüttert, die von Angehörigen der Roten Armee Fraktion (RAF) begonnen und von Nachfolgeorganisationen fortgesetzt wurden. Opfer waren Prominente aus Justiz und Wirtschaft nebst Begleitung. Soweit Tatbeteiligte gefasst wurden, versuchten sie, die Strafverfahren zu Tribunalen umzufunktionieren, in denen ihre Gesellschaftskritik propagiert werden konnte.

Demzufolge war ihre Verteidigungsstrategie nicht darauf ausgerichtet, sich gegen die individuellen Beschuldigungen zu wehren, sondern darauf, den Ablauf des Verfahrens zu beherrschen. Sie pflegten einen begrenzten Kreis von Verteidigern zu bestellen, die den Gerichten – da gerade keine „Klimapflege“ von ihren Mandanten erwartet wurde – in ungewohnter Weise kämpferisch und unter Ausnutzung aller Möglichkeiten, die die Strafprozessordnung gewährte, entgegentraten. Einige Rechtsanwälte wurden wegen Beteiligung an Unterstützungsstraftaten verurteilt.

Die Empörung bei Gerichten, Strafverfolgern, der Öffentlichkeit und schließlich den Politikern war groß. Es wurden alle erdenklichen Überlegungen angestellt, die von ihnen so gesehene Prozesssabotagen, Beweisantragsmiss-



Dr. Karlheinz Quack, 1926 - 2006

bräuche und Eingliederung der Verteidigungen in die Gesamtstrategie der Angeklagten einzudämmen. Mit diesem Ziel leitete die Staatsanwaltschaft berufsrechtliche Verfahren ein, der Gesetzgeber schränkte Verteidigerrechte ein, und die Justizverwaltung versuchte, speziell Anwälte beim Eingang in die Justiz- und Vollzugsgebäude zu kontrollieren. Ergebnis dieser Überlegungen war das Verbot der Mehrfachverteidigung, der Versuch, den Angeklagten Pflichtverteidiger – auch gegen den Willen des Angeklagten – zur Sicherung des Verfahrens beizuordnen und die Ausgabe fälschungssicherer Ausweise an die Anwälte.

Quack war Wirtschaftsanwalt, hatte also eine denkbar geringe Beziehung zu dem, was sich in Moabit abspielte. Ihm stand aber vor Augen, dass die große Gefahr bestand, die Balance der Strafprozessordnung könne aus dem Lot geraten und damit die Unabhängigkeit und Freiheit der Advokatur durch Überreaktionen Schaden leiden. Er setzte seine guten Beziehungen zu Verwaltung und Politik ein und kämpfte darum, die

Reaktionen auf ein verträgliches Maß zu beschränken. Waffenschmuggel in die U-Haftanstalt sollte mit Einlasskontrollen von Anwälten verhindert werden.

Die Kontrollen waren nicht zu verhindern, er erreichte aber, dass sie auf alle Organe der Rechtspflege ausgedehnt wurden. Als die Idee aufkam, eine Art beamtete Justizkommissare (nach Änderung der StPO) als Strafverteidiger in Terroristenverfahren einzusetzen, um den Verfahrensablauf zu sichern und die Zusammenarbeit der Verteidiger zu durchbrechen, erbot er sich, in Kürze eine umfangreiche Liste von Anwälten vorzulegen, die zur Übernahme von Verteidigungen solcher Beschuldigten bereit seien – und lieferte diese Liste auch. Es ging ihm darum, nachzuweisen, dass ein Rückgriff auf Regelungen aus der Zeit vor den Reichsjustizgesetzen nicht erforderlich sei. Die Aktion wurde in Teilen der Anwaltschaft als Unterstützung der so genannten Zwangsverteidigung missverstanden. Auf so schmalen Grat wurde Berufspolitik in diesen aufgeregten Zeiten betrieben.

Karlheinz Quack gelang der Balanceakt. Er gewann schließlich auch den Respekt der Anwaltskreise, die ihm skeptisch gegenüberstanden. Dazu hat nicht nur seine rhetorische Brillanz – er konnte, wenn nötig, auch Pathos –, sondern auch sein offenes Naturell, das Fehlen arroganter Attitüde und sein – wenn es ihm angebracht schien – volkstümlicher und witziger Jargon (er war in Kreuzberg aufgewachsen) beigetragen. Seinen Vorstand regierte er mit Geschick und verstand es, ihn in allen wichtigen Fragen hinter sich zu bringen. Das ist nicht so einfach, weil Vorstandsmitglieder in der Regel von ihrer Urteilskraft sehr überzeugt sind. Am Ende verabschiedete ihn die Kammerversammlung mit „standing ovations“.

Nach seiner Präsidentenzeit wurde er

zum Mitglied des Anwaltssenats beim BGH berufen, ein Zeichen dafür, welches Ansehen er in der BRAK und der Richterschaft genoss. Daran schloss sich schließlich – er war ein workaholic mit künstlerischen Neigungen – seine Präsidentschaft im Grünen Verein an. Er hatte sich nicht die leichten ehrenamtlichen Tätigkeiten aufgebürdet.

Die Humboldt-Universität verlieh ihm den Doktor ehrenhalber, das Land Berlin seine höchste Auszeichnung, die Ernst-Reuter-Plakette.

Karlheinz Quack hat sich um die Berliner Anwaltschaft verdient gemacht.

*Rechtsanwalt und Notar a.D.
Jürgen Borck*

Einen weiteren Nachruf auf
Dr. Karlheinz Quack finden Sie auf
Seite 44 in diesem Heft.

Website und Newsletter der RAK Berlin

Unter www.rak-berlin.de wurden im Januar 2007 im Nachrichtenbereich u.a. folgende Mitteilungen eingestellt:

- **Kammerpräsidentin Dr. v. Galen** setzt sich im *Anwaltsblatt 2/2007*, S.135 für die Stärkung der Anwaltschaft ein
- **GEZ** zur Gebührenpflicht für neue PCs
- **Mitgliederzahl der RAK Berlin** steigt 2006 um 406 auf 11.148
- BGH: **Syndikusanwalt** kann **FA** nur nach erheblicher Fallbearbeitung außerhalb der Anstellung werden
- OLG Stuttgart: **Preiswerbung** von Rechtsanwälten für Beratung nicht durch § 4 RVG eingeschränkt
- BRAK erteilt **1. Fortbildungszertifikat**
- Checkliste **Kanzlei Gründung** eingestellt

Der **Newsletter der RAK Berlin** wird in der Mitte jeden Monats an die Mitglieder versandt, die den Newsletter über die Eingangsseite der Website abonniert haben.

Verteidigerpost wird in der JVA Tegel gelocht

Die Justizvollzugsanstalt Tegel hat mitgeteilt, dass bei der Verteidigerpost ab sofort bei ihrem Eingang in der Anstalt das Adressfeld oder der Stempelaufdruck „Verteidigerpost“ gelocht werden.

Die JVA Tegel teilt als Grund für diese Maßnahme mit, dass sich die Verteidigerpost, deren Überwachung nach § 29 Abs. 1 StVollzG ausgeschlossen ist, als besonders geeignet für das Einschleusen von illegalen Gegenständen oder Substanzen erwiesen habe. Die Anschreiben und Briefumschläge des Verteidigers werden von den Insassen unentdeckt aus der Anstalt gebracht, um sie dann durch Dritte zweckentfremdet wieder verwenden zu lassen.

Die Justizvollzugsanstalt stützt sich bei der Frage der Zulässigkeit der Lochung von Verteidigerpost auf den Beschluss des OLG Saarbrücken, *NStZ-RR 2004*,

188 ff. Das OLG hat die Rechtsbeschwerde eines Rechtsanwalts als unbegründet zurückgewiesen, da durch die Perforierung der Verteidigerpost der Bereich der inhaltlichen Kontrolle und damit der Schutzbereich des § 29 Abs. 1 StVollzG nicht tangiert würde.

Die Justizvollzugsanstalt Tegel hat ihr Vorhaben im Vorfeld sowohl dem Vorstand der Strafverteidigervereinigung als auch dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt. Beide waren der Auffassung, dass es nicht im Interesse der Strafverteidiger liegen kann, wenn Post von Gefangenen missbraucht wird und haben deshalb der Lochung im Adressfeld nicht widersprochen.

Bitte beachten Sie die Aushänge im Pfortenbereich der Anstalt und auch in den Unterbringungsbereichen.

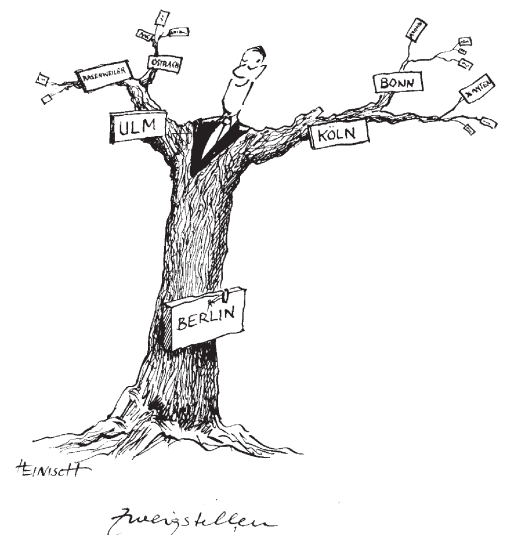
BRAO-Reform tritt frühestens am 01.05.2007 in Kraft

Der Bundestag hat am 14.12.2006 das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft (BT-Drucks. 16/3837) einstimmig beschlossen. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 16.02.2007 mit dem Gesetz befassen, das frühestens am 01.05.2007 in Kraft treten wird.

Nach dem Gesetz ist vorgesehen:

- Übertragung des Zulassungswesens (einschließlich der Verteidigung) auf die Anwaltskammern
- Rechtsanwälte können ab dem ersten Tag der Zulassung vor dem KG/OLG auftreten
- das Zweigstellenverbot gem. § 28 BRAO wird aufgehoben
- Dritte erhalten in bestimmten Fällen einen Auskunftsanspruch gegenüber der RAK über die Haftpflichtversicherung des Anwalts

- Aufhebung des Mindestalters für die Wahl in den Vorstand einer Kammer.
- Verkleinerung der Satzungsversammlung ab 2011.



„Rechtsanwaltskammer Berlin - die Selbstverwaltung unabhängiger Anwälte“

Vorschlag für einen Werbeslogan von RAuN Hans-Joachim Ehrig, Vorstandsmitglied der RAK Berlin

Die Festschrift zu dem Jubiläum von 125 Jahren Rechtsanwaltskammer Berlin greift in dem Beitrag von Vizepräsident Jann Fiedler konstruktiv die Frage nach der Zukunft der Kammer auf.

Das Kammerwesen wird von außen zunehmend in Frage gestellt. „Zwangsmitgliedschaft“ (1) oder „Monopol der Verkammerung“ (2) sind dabei verwendete negativ besetzte Kampfbegriffe.

Der Regierende Bürgermeister Wowereit wird im *Tagesspiegel* mit einem Satz auf dem SPD-Parteitag zitiert, der sich allerdings auf die IHK bezieht: „Wer den eigenen Unternehmen Zwangsmitgliedschaft verordnet, sollte nicht über Verwaltungsreform reden“. (3)

„Der forsche Spruch ließ die Genossen jubeln“, vermerkt der *Tagesspiegel*bericht.

Einer Kammer mit Zwangsmitgliedern wird hier das Mitspracherecht in einer gesellschaftlich wichtigen Frage abgesprochen.

Schlimmer als der Jubel der Berliner SPD-Genossen, der ihnen allerdings bei der holperigen Wiederwahl Wowereits vergangen sein dürfte, ist, dass auch der DAV als selbsternannter „Vertreter der wirtschaftlichen und politischen Interessen der Anwaltschaft im Bereich Gesellschaft und Politik“ (4) die Beschränkung der Kammer „auf die gesetzlich normierten, öffentlich-rechtlichen Aufgaben“ (5) fordert.

Der DAV-Präsident selbst sieht dies als den Kern der Kontroverse an, die zu-

nehmend die Anwaltschaft (6) und sogar die Politik (7) beunruhigt.

Der DAV verschärfte die Kontroverse noch durch den Abdruck eines Beitrags von Engelke im Anwaltsblatt, der unter der Überschrift „Welche Aufgaben die Kammern haben?!“ (8) deren Existenzberechtigung bestreitet.

„Das gesamte Kammer- (Un)-Wesen, das in Deutschland existiert, dürfte als überholt anzusehen sein.“ (9)

Einer von Kleine-Cosack geforderten „Evaluierung“ (10) widerspricht er als „viel zu höflich“. Die Kammern „sind abzuschaffen, und zwar kurzfristig“. (11)

Dem folgt der Vorschlag des DAV zur Änderung der BRAO zwar nicht (12), aber der DAV will die Befugnisse und Aufgaben der Kammern „zurückschneiden“. (13)

(6) In einem Brief des Vorsitzenden des Anwaltsvereins Mönchengladbach vom 19.9.06, der in „großer Sorge“ an den DAV-Präsidenten und den BRAK-Präsidenten gerichtet ist, wird von einem Treffen der Vorstände der Anwaltsvereine des OLG Bezirks Düsseldorf berichtet. Neben einem Appell zur Einigkeit wird dem Alleinvertretungsanspruch des DAV widersprochen. Das Anwaltsblatt des DAV solle die „Bösartigkeiten gegen das Kammerwesen“ einstellen, Beschlüsse, die das Kammerwesen angreifen, sollen aufgehoben werden. Man habe „Übereinstimmung darin erzielt, dass die Regionalkammern sich keineswegs nur auf hoheitliche Aufgaben beschränken müssen.“

(7) Bei einem gemeinsamen Empfang der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Berliner Anwaltsvereins für die Rechtsanwälte im Bundestag am 27.9.06 äußerten sich verschiedene Rechtspolitiker in diesem Sinn.

(8) Engelke, Anwaltsblatt 2006, 638

(9) Engelke, a.a.O., ebenda

(10) Kleine-Cosack, Anwaltsblatt 2006, 372, spricht dort vom „freiberuflichen Selbstverwaltungsunwesen“.

(11) Engelke, Anwaltsblatt 2006, Blatt 638

(12) vgl. Anwaltsblatt 2006, 724 ff

(13) vgl. Anwaltsblatt 2006, 722 unter Hinweis auf die Änderungsvorschläge zu den §§ 59, 60, 62, 64, 73, 88, 89, 177 BRAO

Schließlich spricht der DAV zwar nicht vom Selbstverwaltungsunwesen, meint aber „dass das System der Selbstverwaltung der Anwaltschaft ... nur durch die Selbstbeschränkung gesichert werden kann.“ (14)

Aus dieser Grundhaltung speisen sich die ständigen Sticheleien des DAV gegen die Kammern. Dabei geht es im Kern um die Frage, ob das bewährte System der Selbstverwaltung der Anwaltschaft gestärkt wird, z.B. indem die Kammer Aufgaben im Bereich des Datenschutzes (15), der Menschenrechte (16), der Fortbildung und der verbraucherfreundlichen Auskunftsstelle für den Bürger übernimmt - oder ob durch Übernahme dieser Aufgaben durch staatliche Stellen die Staatsaufsicht den Freiraum unabhängiger Anwälte beschränkt.

In seinem postulierten Alleinvertretungsanspruch der wirtschaftlichen und politischen Interessen der Anwaltschaft wiederholt der DAV jetzt gegenüber den Kammern den gleichen Fehler, den der DAV in den 70er Jahren gegenüber den Strafverteidigern machte (17).

Aus Protest entstanden ab 1977 die Strafverteidigertage, ursprünglich von den Strafverteidigervereinigungen aus Berlin, Hamburg und Niedersachsen initiiert, die der DAV massiv, aber vergeblich zu verhindern versuchte. (18) 1979

(14) Anwaltsblatt 2006, 745

(15) vgl. zu dieser Kontroverse König, Kein Auskunftsanspruch des Berliner Datenschutzbeauftragten gegen Rechtsanwalt, Berliner Anwaltsblatt 06, 419 und Schick, Wer darf Datenschützer in Anwaltskanzleien sein?, Berliner Anwaltsblatt 06, 475.

(16) Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat seit 1997 einen Menschenrechtsbeauftragten

(17) Dazu ausführlich Jungfer, Die schwierige Annäherung tradierter Verbandspolitik an „neue“ Strafverteidigung, in: Festschrift für Ludwig Koch, 1989, Seite 3 ff

(18) siehe Fußnote 17, Seite 6

(1) Kleine-Cosack, Kammer und Verein - Eine unheilige deutsche Allianz, Anwaltsblatt 2006, 368

(2) Engelke, Welche Aufgaben die Kammern haben?! Anwaltsblatt 2006, 638

(3) *Tagesspiegel* vom 19.11.2006

(4) DAV-Präsident Kilger, Anwaltsblatt 2006, 466

(5) DAV-Präsident Kilger, Anwaltsblatt 2006, 467

Kammerton

wurde der Republikanische Anwaltsverein gegründet. (19)

Hier ist an das völlige Versagen des BAV und des DAV in der Frühphase der Terroristenprozesse in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts zu erinnern, als der staatlichen Hetze gegen „Terroristenverteidiger“ wie Schily, Ströbele oder Spangenberg nicht entgegengetreten wurde, sondern deren Ausschluss aus der Anwaltschaft gefordert wurde (20).

Der Berliner Anwaltsverein schloss Rechtsanwalt Spangenberg ohne jede Anhörung aus. Von dem Ausschluss erfuhr er durch die FAZ. (21) Der DAV stimmte Gesetzeseinschränkungen der Verteidigungsrechte, z.B. zur Kontaktsperre zu. (22) Jungfer spricht zurückhaltend von „den Gräben, die in Folge der Terroristenprozesse innerhalb der Berliner Anwaltschaft entstanden waren“ (23) und erinnert an die wichtige Rolle der Kammer zur Befriedigung der damaligen Situation. (24)

Bei der Vorstellung der Jubiläumsschrift „125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin“ hat König konstatiert, dass sich eine „corporate identity“ der Anwaltschaft mit ihrer Kammer bis 1933 nicht entwickelt habe. Er stellt die Frage, ob sich daraus „die weitgehend widerstandslose Aufgabe der Unabhängigkeit der

(19) vgl. Gründungsbericht von Ehrig, Berliner Anwaltsblatt 79, 8 f.

(20) Der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins „zog einen Trennungsstrich zu den Terroristenanwälten, denen er die Bezeichnung als Kollegen verweigerte.“ Bericht über das Herrenessen des BAV, Berliner Anwaltsblatt 1977, 75.

(21) So Rechtsanwalt Spangenberg in einem Gespräch mit dem Verfasser am 4. Dez. 06.

(22) Anwaltsblatt 77, 452; 78, 195.

(23) Jungfer, Von 1945 bis heute - Die Geschichte der Rechtsanwaltskammer Berlin, Teil 2, Berliner Anwaltsblatt 2006, 405. Der im Oktober 1975 nicht wiedergewählte frühere Vorsitzende der Vereinigung Berliner Strafverteidiger Gerd Joachim Roos versuchte vergeblich, die Berliner Strafverteidiger zu spalten (vgl. Berliner Anwaltsblatt 76, 6 ff). Seine Gegen gründung blieb eine Totgeburt.

(24) vgl. Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin am 23. Juni 1972, Jubiläumsschrift S. 345 f.



Hans-Joachim Ehrig ist seit 2000 im Vorstand der RAK Berlin.

Foto: Schick

Anwaltskammer im Jahr 1933“ erklären lasse. (25)

So interessant der Erklärungsansatz ist, so sehr verkürzt er, dass auch der DAV sich weitgehend widerstandslos der Machtübernahme der Nazis ergab. (26) Der mangelnde Widerstand war wohl kein Spezifikum der Anwaltskammern, sondern eher der Individualität der Anwälte, wohl auch wirtschaftlicher Bedrängnis (27), vor allem aber dem ungeheuren Druck der Nazis (28) geschuldet. Der DAV-Beschluss vom Dezember 1932 mit der Forderung nach einem „Numerus Clausus“ hatte das „hohe Gut der freien Advokatur geopfert“ und damit den Nazis „in die Hände gespielt“. (29)

Das Gemeinschaftsgefühl der Anwälte, so die richtige Schlussfolgerung, muss gerade auch in den heutigen Zeiten der

(25) König, Konservativ in der Führung, unterspült von liberaler Strömung, Die Geschichte der Rechtsanwaltskammer Berlin, Teil 1, Berliner Anwaltsblatt 2006, 401

(26) Königseder, Recht und nationalsozialistische Herrschaft, Berliner Anwälte 1933-1945, Seite 78 ff.

(27) Der DAV beschloss im Dezember 1932 die Forderung nach einem „Numerus Clausus“, den die Rechtsanwaltskammer Berlin noch 1929 abgelehnt hatte, vgl. König, Berliner Anwaltsblatt 2006, 402 und Königseder, Recht und nationalsozialistische Herrschaft, Berliner Anwälte 1933-1945, Seite 16. Königseder spricht von „Verelendung der Anwaltschaft“

(28) vgl. Königseder, Jubiläumsschrift, Seite 224 ff mit Dokumenten, die Gänsehaut erzeugen.

(29) Königseder, wie Fußnote 27, Seite 16

„Anwaltsschwemme“ und des Aufkommens der Neonazis mit parlamentarischen Vertretungen in Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern gestärkt werden. Dazu gehört die Einstellung der Grabenkämpfe innerhalb der Anwaltschaft und die Besinnung auf die positiven Werte der Selbstverwaltung und Unabhängigkeit. Wer die Selbstverwaltung der Anwaltschaft in Frage stellt, muss klar benennen, dass staatliche Berufsaufsicht die Alternative heißt.

Die Freiheit der Advokatur und die Unabhängigkeit von staatlicher Gängelung und damit die (weitgehende) Freiheit der Berufsausübung jedes Anwalts und jeder Anwältin gilt es auch gedanklich zu verteidigen. Sprachliche Bilder prägen das Bewusstsein. Den negativen Begriffen von „Zwangsmitgliedschaft“ und „Monopol“ für ihre Anwaltskammer muss die Anwaltschaft die positiven Begriffe von Selbstverwaltung und Unabhängigkeit vom Staat entgegenstellen.

Für die Schaffung eines Werbeslogans der Rechtsanwaltskammer Berlin, der als Aufdruck auf Briefpapier und Briefumschlägen, vom Internetauftritt bis zum Kammerton Anwendung findet, soll die Überschrift dieses Beitrags ein Vorschlag sein.

So wie die Werbung des einzelnen Anwalts inzwischen weitgehend frei ist, so sollte auch die Image-Werbung der Anwaltskammer in Mode kommen.

Symposium zur Gerichtlichen Mediation

Am **Dienstag, 27. März 2007, 9.30 - 17 Uhr** findet im Kammergericht das Berliner Symposium zur Gerichtlichen Mediation statt unter dem Titel: „Richter und Rechtsanwälte im Dialog“.

Es laden ein die Präsidentin des Kammergerichts, die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder.

Das genaue Programm wird im nächsten Kammerton und unter www.rak-berlin.de unter *Termine* veröffentlicht.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Veranstaltungen stehen nur Kammermitgliedern offen, soweit nicht anders vermerkt. Programm, Anmeldeunterlagen und weitere Veranstaltungen der RAK finden sich auch unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Hier finden Sie auch die Mitteilung, falls eine Veranstaltung bereits ausgebucht ist. Wenn als Veranstaltungsort die RAK Berlin angegeben ist, findet das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer in der Littenstr.9, 10179 Berlin, statt.

| Termin/ Ort/ Gebühr | Dozent | Thema |
|---|--|---|
| Freitag, 23.02.2007 , 14 - 18 Uhr, RAK Berlin, Gebühr: 50,- Euro. Überweisung unter: Personenversicherung am 23.02.2007 | Richter am LG Dr. Sven Marlow, Dr. med. Dirk Havenstein , FA für Chirurgie, LVA Berlin, langj. Gerichtssachverständiger | Typische Probleme der Personenversicherung aus rechtlicher und medizinischer Sicht. Es werden insbesondere relevante Fragen zum anspruchsbegründenden und anspruchsausfüllenden Tatbestand in der Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Krankenversicherung besprochen. Hierzu werden medizinische Grundbegriffe der Diagnostik und Therapie erläutert sowie typische Fallbeispiele aus medizinisch-sachverständiger Sicht dargestellt. |
| Mittwoch, 28.02.2007 , 16 - 18 Uhr, RAK Berlin, Gebühr: 20,- Euro, Überweisung unter: Mediation am 28.02.07 | RA und Mediator Michael Plassmann , Vorstandsmitgl. RAK und Mitgl. des Beirats gerichtl. Mediation | Gerichtliche Mediation - was der Rechtsanwalt beachten sollte. Seit einem knappen Jahr bieten die Berliner Zivilgerichte die gerichtliche Mediation an. Vor dem Hintergrund, dass Rechtsanwälte mehr und mehr vor die Frage gestellt werden, ob sie mit ihrem Mandanten an einem solchen Verfahren teilnehmen wollen, kommen auf jeden Parteianwalt neue Haftungs-, Gebühren- und Rollenfragen zu. |
| Mittwoch, 21.03.2007 , 15 - 20 Uhr, RAK Berlin, Gebühr: 100,- Euro Überweisung unter: Mandantengespräche am 21.03.2007 | Christian Blum, Frederik von Rumohr , Unternehmensberatung Blum Fischer Rumohr | Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung. Mit dem Wegfall der gesetzlichen Vergütungsregeln für außergerichtliche Beratung seit dem 1. Juli 2006 wächst die Bedeutung der Mandantenansprache und -bindung. Für den derzeit besonders gefragten Komplex der Erstberatung und der Vergütungsverhandlung bieten wir zusammen mit Blum Fischer Rumohr ein fünfständiges Intensivseminar an. |
| Freitag, 23.03.2006 , 14 - 18 Uhr, RAK Berlin, Gebühr 40,- Euro. Überweisung unter: Baurecht am 23.03.07 | RA Dr. Bernhard v. Kiedrowski , Vorstandsmitglied der RAK und bundesweit als Dozent tätig | Seminar zum Privaten Baurecht 2007 Update Bauvertragsrecht - Aktuelle Rechtsprechung und neue VOB/B VOB/B 2006, Aktuelle Rechtsprechung 2006 und 2007, weiterer Schwerpunkt: der gekündigte Bauvertrag (und Abnahme der erbrachten Leistungen) |
| Freitag, 20.04.2007 , 9.30 - 18 Uhr, Fachinst. f. SteuerR, Littenstr.10, 40,-Euro; Überweisung: Buchführg am 20.04.07 | RA/ FA f. SteuerR v. Buchprüfer Kurt-Christoph Landsberg | Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro Einführung in das Steuerrecht / Einkommenssteuer und Umsatzsteuerrecht / Buchhaltung/ Gewinnermittlung aus der Buchhaltung / Erstellen der Steuererklärungen. |
| Freitag, 27.04.2007 , 14-18 Uhr, RAK Berlin, 40,-Euro; Überweisung: RechtsschutzV 27.04.07 | RAuN Dr. Axel Görg, Klaus Kozik, Abt.referent ARAG | Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung Wie kann eine gute Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und der Rechtsschutzversicherung erreicht werden? Was hat sich seit dem 01.07.2006 geändert? |

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde ich folgende ____ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____



Fortbildungsveranstaltungen 2007 der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem **Deutschen Anwaltsinstitut**

ARBEITSRECHT

14. – 15.09.2007 Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der
Instanzgerichte zu den vier Kernbereichen
der Betriebsverfassung
Wolfgang Betz
Rechtsanwalt und Notar, Berlin
€ 295,-/245,-*
10 Zeitstunden – § 15 FAO
14. – 15.12.2007 Upgrade Arbeitsrecht
Dr. Hans Friedrich Eisemann
Präsident des LAG Brandenburg a. D.
€ 245,-/195,-*
10 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

- 09.11.2007 Ausgewählte Problemfelder des privaten
Baurechts
Dr. Bernhard von Kiedrowski
Rechtsanwalt, Berlin
€ 275,-/225,-*
6 Zeitstunden – § 15 FAO

ERBRECHT

- 11.05.2007 Praxisschwerpunkt Erbrecht –
Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis
Dr. Manuel Tanck
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Mannheim
€ 285,-/225,-*
6 Zeitstunden – § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen 2007 der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem **Deutschen Anwaltsinstitut**

STEUERRECHT

12. - 13.10.2007 **Praxisschwerpunkte Steuerrecht**
Dr. Horst-D. Fumi
 Richter am Finanzgericht Köln
Thomas Müller
 Vorsitzender Richter am Finanzgericht Köln
 € 295,-/245,-*
 10 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT

21. - 22.09.2007 **Aktuelle Rechtsprechung im Sozialrecht**
Nicole Weyde
 Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht,
 Berlin
 € 255,-/215,-*
 10 Zeitstunden – § 15 FAO

STRAFRECHT

28. - 29.09.2007 **Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen**
Dr. Jörg Rehmsmeier
 Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
 Berlin
 € 345,-/295,-*
 10 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT

16. - 17.11.2007 **Aktuelle Fragen des Verkehrsrechts**
Gesine Reisert
 Rechtsanwältin, Fachanwältin
 für Verkehrsrecht und für Strafrecht,
 Berlin
 € 245,-/195,-*
 10 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

19. - 20.04.2007 **Aktuelles zum öffentlichen Baurecht**
Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann
 Richter am BVerwG a. D., Honorarprofessor,
 Hamburg
 € 355,-/295,-*
 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Mit Nachweis gem. § 15 FAO
 Alle Veranstaltungen finden im Ausbildungs-Center
 des DAI in Berlin statt,
 Voltairestr. 1 · 10179 Berlin

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
 Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
 Tel.: (02 34) 970 64 -0 · Fax: (02 34) 70 35 07
info@anwaltsinstitut.de

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per eMail oder Telefon.
 Alle Veranstaltungen können Sie natürlich auch
 online mit **5% Rabatt** buchen: www.anwaltsinstitut.de

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Welche Gebühr ist beim „Durchschnittsunfall“ angemessen?

In durchschnittlichen Fällen stellt die Schwellengebühr von 1,3 eine Regelgebühr dar. In unterdurchschnittlichen Fällen ist die Festsetzung einer 1,3 Gebühr unbillig. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein Fahrzeug wurde beim Rückwärtsfahren eines weiteren Kfz beschädigt. Die Versicherung des Schädigers regulierte den Schaden, etwas über 1.000,- Euro, gegenüber dem anwaltlich vertretenen Halter des beschädigten Autos. Der Anwalt macht gegenüber der Versicherung seine Kosten geltend, wobei er eine 1,3 Gebühr ansetzte. Die Versicherung hält ihrerseits nur eine 1,0 Gebühr für angemessen und zahlte auch nur in entsprechender Höhe. Da der Rechtsanwalt in erster und zweiter Instanz erfolglos blieb, landete die strittige Rechtsfrage, welche Gebühr bei einem durchschnittlichen Verkehrsunfall anzusetzen ist, vor dem Bundesgerichtshof. Der entschied, dass bei unterdurchschnittlichen Fällen die Festsetzung einer Geschäftsgebühr von 1,3 unbillig sein kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sie es in durchschnittlichen Fällen nicht sein muss. Nach Auffassung des BGH entspricht es der Vorstellung des Gesetzgebers, dass in durchschnittlichen Fällen die Schwellengebühr von 1,3 eine Regelgebühr darstellt. Im konkreten Fall nutzte dies dem Rechtsanwalt allerdings wenig. Nach

den nicht zu beanstandenden Feststellungen der Instanzgerichte handelte es sich hier um einen unterdurchschnittlichen Fall, bei dem lediglich eine 1,0 Gebühr angemessen sei. Der Anwalt habe lediglich seinem Mandanten den telefonischen Rat erteilt, einen Sachverständigen einzuschalten und ein Anspruchsschreiben gefertigt. Da der Versicherer seine Einstandspflicht unaufgefordert anzeigte und den Schaden schnell beglich, waren auch keine komplizierten rechtlichen Ausführungen zu fertigen. Zum Abschluss habe der Anwalt seinem Mandanten lediglich noch die einfache Frage nach der Umsatzsteuer beantwortet. Da er dies durch einen einfachen Hinweis auf die (neue) Gesetzeslage (§ 249 Abs. 2 Satz 2 BGB) tat, machte auch diese Problematik den Fall nicht zu einer durchschnittlichen Angelegenheit.

BGH, Urteil vom 31.10.2006 – Az.: VI ZR 261/05

*(ingesandt von
RA Marcus W. Gülpen, Berlin)*

Erben wird teurer

Im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungssteuer verstößt die unterschiedliche Bewertung von Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einerseits und sonstigem Vermögen andererseits gegen Art. 3 GG. Eine Bewertung aller Vermögensgegenstände hat sich in diesem Zusammenhang am gemeinen Wert zu orientieren. (Leitsätze des Bearbeiters)

Die Käuferin einer Eigentumswohnung starb noch bevor ihre Eigentümerstellung ins Grundbuch eingetragen werden konnte. Das Finanzamt wollte gegenüber den Erben den Kaufpreis der Wohnung und nicht den um 40 Prozent niedrigeren Ertragswert zur Besteuerung heranziehen. Die dagegen gerichtete Klage landete bis vor dem Bundesfinanzhof, der im Jahre 2002 das Bundesverfassungsgericht einschaltete.

Dieses befand jetzt, dass die unterschiedliche Bewertung von Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einerseits und restlichem Vermögen andererseits gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG verstößt. Dem geltenden Erbschaftsteuerrecht liege die Belastungsentscheidung des Gesetzgebers zugrunde, den Vermögenszuwachs des Erben bzw. Beschenkten zu besteuern, so das BVerfG. Die Belastung müsse zwar nicht für alle gleich, aber jedoch gleichmäßig erfolgen. Dies sei aber nur dann gewährleistet, wenn sich das Gesetz bereits auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel orientiere. Das geltende Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht genüge diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht, so die Karlsruher Richter. Die erbschaftsteuerlichen Bewertungsvorschriften führten bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen nicht zu dem gemeinen Wert angenäherten Steuerwerten. Beim Betriebsvermögen verhindere die weitgehende Übernahme der Steuerbilanzwerte die Annäherung an den gemeinen Wert. Der derzeit maßgebliche Steuerbilanzwert stimmt nur in Ausnahmefällen mit dem jeweiligen Verkehrswert des Wirtschaftsguts überein. So könnten durch bilanzpolitische Maßnahmen Differenzen zwischen dem Verkehrswert eines Wirtschaftsguts und seinem niedrigeren Buchwert gebildet werden, die bei der Bewertung des Betriebsvermögens nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus blieben immaterielle Wirtschaftsgüter (Geschäfts- oder Firmenwert) außen vor. Bei den Anteilen an Kapitalgesellschaften beanstandete das BVerfG ebenfalls den Steuerbilanzwertansatz. Bei bebauten Grundstücken werde durch das vereinfachte Ertragswertverfahren mit einem starren Einheitsvervielfältiger von 12,5 eine Bewertung mit dem gemeinen Wert regelmäßig verfehlt. Die Bewertungsmethode führe im rechnerischen Durchschnitt nicht nur zu Grundbesitzwerten, die etwa 50 Prozent des gemeinen Werts erreichen, so dass eine Annähe-

nung an den gemeinen Wert nicht erfolge. Vielmehr differierten die Einzelergebnisse auch in erheblicher Anzahl zwischen weniger als 20 Prozent und über 100 Prozent des gemeinen Werts. Es ist offensichtlich, dass ein einheitlicher Vervielfältiger für bebaute Grundstücke ohne Berücksichtigung der Grundstücksart und der Lage zu erheblichen Bewertungsunterschieden führen muss und der Bewertung daher Zufälliges und Willkürliches anhaftet. Auch für unbebaute Grundstücke (§ 145 BewG) ergebe sich keine andere Beurteilung. Grund hierfür sei die gesetzlich angeordnete, bis Ende 2006 geltende Festschreibung der Wertverhältnisse auf den 1. Januar 1996. Der Preisentwicklung auf dem Grundstücksmarkt werde damit nicht Rechnung getragen, so dass bereits innerhalb der Gruppe der unbebauten Grundstücke keine in ihrer Relation realitätsgerechte Abbildung erfolge. In Relation zu den Gegenwartswerten anderer Vermögensgegenstände sei dies damit erst recht nicht gewährleistet. Auch bei der Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen liege ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vor. Für den Betriebsteil wird auf den Ertragswert als Bewertungsziel abgestellt, womit bereits strukturell eine Erfassung der im Vermögenszuwachs liegenden Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erben oder Beschenkten verfehlt werde. Bei der Bewertung von Wohnteil und Betriebswohnungen verwies das BVerfG auf die Ausführungen zum Grundvermögen. Das Gericht verpflichtete den Gesetzgeber, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu treffen. Dabei sei er verfassungsrechtlich gehalten, sich auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel zu orientieren. Gleichwohl könne der Gesetzgeber mittels Verschonungsregelungen den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände begünstigen. Darüber hinaus stehe es ihm auch frei, mittels Differenzierungen beim Steuersatz eine steuerliche Lenkung zu verfolgen.

BVerfG, Beschluss vom 07.11.2006 – Az.: 1 BvL 10/02

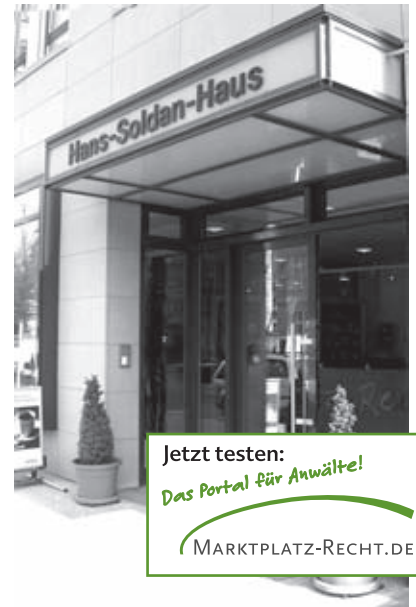
(Eike Böttcher)

Keine Einigung bei bloßer Abrechnung

Kündigt eine Partei in einem Rechtsstreit eine Zahlung an, die unter der Klageforderung liegt und erklärt die andere Partei, dieses Angebot zur Erledigung anzunehmen, so wird dadurch noch keine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG ausgelöst. (Leitsatz des Bearbeiters)

Einem weiteren gebührenrechtlichen Streit lag ebenfalls ein Verkehrsunfall zugrunde. Eine Klägerin machte gegenüber der Versicherung des Beklagten, diesen traf die alleinige Schuld am Unfall, Schadenersatz in Höhe von 8.377,75 Euro geltend. Die Versicherung kündigte erst eine Zahlung unter Rückforderungsvorbehalt in Höhe von 6.283,86 Euro an und übersandte wenig später einen zusätzlichen Scheck in Höhe von 1.328,84 Euro. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin teilte sodann gegenüber der Versicherung mit, dass die Klägerin das Angebot, die Schadenspositionen mit insgesamt 7.699,75 EUR (der nun gezahlten Summe) zu entschädigen, zur Erledigung der Angelegenheit ausdrücklich annehme. Zugleich stellte er eine Einigungsgebühr gemäß Nr. 1000 VV RVG in Höhe von weiteren 716,88 EUR in Rechnung und bat um Ausgleich innerhalb einer Woche. Dies lehnte die Versicherung ab. Der Bundesgerichtshof, der in letzter Instanz mit der Sache befasst war, bestätigte die Versicherung in ihrer Rechtsauffassung. Nach Nr. 1000 Abs. 1 Satz 1 VV RVG entsteht die Einigungsgebühr, wenn der Streit der Parteien über ein Rechtsverhältnis durch Abschluss eines Vertrages unter Mitwirkung des Rechtsanwalts beseitigt wird. Unter der Geltung des RVG komme es zwar nicht mehr auf einen Vergleich im Sinne von § 779 BGB, so der BGH; ausreichend ist vielmehr eine bloße Einigung. Nach dem zweiten Halbsatz des Abs. 1 der Nr. 1000 VV RVG reiche allerdings die bloße Annahme eines einseitigen Verzichts oder ein Anerkenntnis für die Entstehung der Einigungsgebühr nicht aus. Hieraus könne zwar nicht der

Schon reingeschaut?











Berlins Service-Center für Juristen.

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich benötigen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Pressecafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gern für Sie da.

Hans Soldan GmbH
Littenstraße 10 / 10179 Berlin
Telefon: 030 2408379-00
Telefax: 030 2408379-03

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 09:00-17:30 Uhr
Freitag 09:00-14:00 Uhr

-  **Shop:** Kanzleiausstattung von A-Z
-  **Buch:** Juristische Fachliteratur
-  **Einrichtung:** Büromöbel & mehr
-  **Marktplatz-Recht.de:** Portal f. Anwälte
-  **Druck:** Drucksachen aller Art
-  **Consult:** Kanzleiberatung
-  **Stiftung:** Förderung der Anwaltschaft
-  **Institut:** Praxisnahe Forschung

www.soldan.de

Soldan
Dienste für Anwälte

Schluss gezogen werden, dass bei Abschluss eines sich wechselseitig auf ein Anerkenntnis und einen Verzicht beschränkenden Vertrags grundsätzlich eine Einigungsgebühr nicht entsteht. Die Einigungsgebühr gelange vielmehr nur dann nicht zur Entstehung, wenn der von den Beteiligten geschlossene Vertrag das Anerkenntnis der gesamten Forderung durch den Schuldner oder den Verzicht des Gläubigers auf den gesamten Anspruch ausschließlich zum Inhalt hat. Im vorliegenden Fall sei in dem Schriftwechsel der Parteien lediglich eine Abrechnung zu erkennen. Die Versicherung habe in ihren Abrechnungsschreiben diejenigen Beträge abgerechnet, die sie für objektiv gerechtfertigt oder doch für vertretbar erachtet hat. Ein Angebot auf eine gütliche Einigung sei den Schreibern nicht zu entnehmen. Auch die zweite Zahlung der Versicherung ändere daran nichts. Es sei nämlich nicht ersichtlich, dass diese auf weiteren Bemühungen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin beruhe.

BGH, Urteil vom 10.10.2006 – Az.: VI ZR 280/05

(Eike Böttcher)

Die Geschenke werden kleiner ausfallen

Die Kürzung des sogenannten „Weihnachtsgeldes“ für Richter und Beamte des Landes Berlin auf pauschal 640,- Euro brutto verstößt nicht gegen Verfassungsrecht. (Leitsatz des Bearbeiters)

Durch eine Änderung der Rechtslage hatte der Bundestag im September 2003 den Weg für die Länder freigegeben, über Zahlung und Höhe des sogenannten Weihnachtsgeldes für Beamte und Richter selbst zu entscheiden. Das Land Berlin machte mit dem Sonderzahlungsgesetz davon Gebrauch und kürzte die Sonderzahlung von 85 Prozent des Dezembergehaltes auf pau-

schal 640,- Euro brutto für Richter und Beamte. Versorgungsempfänger erhalten seitdem noch 320,- Euro. Entsprechende Klagen gegen die Kürzung hatte das Verwaltungsgericht Berlin abgewiesen. Nun hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg diese Entscheidung insofern bestätigt, als es die Berufungen gegen die Urteile des VG nicht zugelassen hat. Das OVG argumentierte, das „Weihnachtsgeld“ sei kein verfassungsrechtlich geschützter Bestandteil des Gehalts. Der Gesetzgeber könne es jederzeit für die Zukunft ändern. Auch sei nicht ersichtlich, dass das verbleibende Nettoeinkommen der Kläger nicht mehr für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreiche oder nicht mehr ihrem Amt angemessen sei. Dass die höheren Einkommen durch die Umstellung auf einen für alle gleichen Festbetrag größere Einbußen hätten als die unteren Besoldungsgruppen, verstoße nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot. Der Gesetzgeber dürfe an den sozialen Gesichtspunkt anknüpfen, dass die Bezieher kleinerer Einkommen das „Weihnachtsgeld“ nötiger haben. Die wenige Wochen vor der Auszahlung im Dezember 2003 erfolgte Kürzung des „Weihnachtsgeldes“ verstoße auch nicht gegen das Rückwirkungsverbot. Die Betroffenen hätten durch die Gesetzgebungsverfahren und Ankündigungen des Berliner Senats mit einer Änderung rechnen müssen; ein Vertrauen auf die Fortgeltung der bisherigen Rechtslage sei nicht schutzwürdig gewesen. Die Kürzung sei angesichts der Haushaltslage des Landes als Beitrag zu notwendigen Einsparungen gerechtfertigt. Mit entsprechender Begründung hat das Oberverwaltungsgericht auch den Fall eines Beamten aus dem Land Brandenburg entschieden.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.01.2007 – Az.: OVG 4 N 76.05 u.a.

(Eike Böttcher)

Wissen

Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt

Wolfgang Leimkühler

Nachdem es den Gerichten mittlerweile überwiegend gelungen ist, durch den Einsatz von EDV die Bearbeitungszeiten bei der Ausfertigung richterlicher Verfügungen erheblich zu verkürzen und damit zu einer Beschleunigung der Verfahren beizutragen, soll in diesen Beiträgen kurz beleuchtet werden, welche wenig aufwändigen Maßnahmen in der anwaltlichen Tätigkeit aus richterlicher Sicht zu einer Vermeidung unnötiger Arbeitsschritte und damit zu einer weiteren Straffung der Verfahren beitragen können.

Einen kleinen Beitrag dazu kann die anscheinend immer mehr in Vergessenheit geratende Möglichkeit der Zustellung von Anwalt zu Anwalt leisten, nun normiert in § 195 ZPO. Nach meinem Eindruck aus der richterlichen Praxis wird diese Möglichkeit überwiegend nur von bereits seit längerer Zeit tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten genutzt.

Voraussetzung für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist zunächst, dass beide Parteien anwaltlich vertreten sind, wobei jedoch die Zustellung an eine Anwältin oder einen Anwalt auch dann in dieser Weise erfolgen kann, wenn diese/r sich in eigener Sache vertritt oder als Insolvenzverwalter/in, Testamentsvollstrecker/in oder Zwangsverwalter/in tätig ist. Selbst bei einem Auftreten als gesetzlicher oder organschaftlicher Vertreter der Partei (Elternteil, Betreuer etc.; Geschäftsführer, Vorstand)

ist die Zustellung von Anwalt zu Anwalt möglich (Zöller/Stöber, ZPO, 26. Aufl., zu § 195, Rdnr. 3).

Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt dient sowohl bei den Zustellungen im Parteibetrieb (§§ 191ff. ZPO) als auch gemäß § 195 Abs. 1 Satz 2 ZPO bei sonst gebotenen Zustellungen von Amts wegen der Erleichterung und Beschleunigung der Zustellung. Bei der Zustellung anstelle der Amtszustellung ist zu beachten, dass nicht solche Schriftsätze zugestellt werden können, die zwingend bei Gericht einzureichen sind (Klage, Berufung, Beschwerde sowie die Rechtsmittelbegründung) oder mit denen gleichzeitig eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist (z.B. Terminanberaumung, Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens). Im laufenden Verfahren zulässig ist die Zustellung von Anwalt zu Anwalt aber z. B. bei Klageerweiterungen und Klageänderungen. Gemäß § 133 Abs. 2 ZPO ist dem Gericht die Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuteilen und eine Abschrift des Schriftsatzes mit Anlagen einzureichen. Zudem ist das Datum der Zustellung dem Gericht mitzuteilen und die Zustellung ggf. nachzuweisen, insbesondere wenn im Rahmen einer Klageerweiterung auch Rechtshängigkeitszinsen geltend gemacht werden oder das Zustelldatum sonst entscheidungserheblich ist (vgl. § 195 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt kann aber auch gewählt werden, wenn an sich eine formlose Mitteilung durch das Gericht ausreichen würde, um den rechtzeitigen Zugang eines Schriftsatzes nachweisen zu können. Sinnvoll ist dies insbesondere bei weiteren Schriftsätzen, die neuen Tatsachenvortrag oder die Replik darauf enthalten, um die oft übersehenen kurzen Fristen des § 132 ZPO einzuhalten. Der so rechtzeitig vor dem Termin zugestellte Vortrag lässt eine sinnvolle Erörterung in der mündlichen Verhandlung zu, zudem ließe sich eine Verfahrensverlängerung durch die notwendige Gewährung einer weiteren Erklärungsfrist nach § 283 ZPO vermeiden. In der Zustellung der weiteren vorbereitenden Schriftsätze von An-

walt zu Anwalt liegt nach meiner Einschätzung das größte Potential der Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen. Gerade die Möglichkeit, aufgrund des übereinstimmenden Kenntnisstandes bezüglich des Sachvortrages in der mündlichen Verhandlung eine umfassende und sinnvolle Erörterung der Sach- und Rechtslage durchführen zu können, nutzt zudem allen Beteiligten.

Die Wirkungen der Zustellung treten jedoch nur bei einer „echten“ Zustellung von Anwalt zu Anwalt ein, die formlose Übersendung zu Informationszwecken reicht dazu nicht aus. Die „echte“ Zustellung von Anwalt zu Anwalt soll gemäß § 195 Abs. 1 Satz 3 ZPO den Zusatz enthalten, dass von Anwalt zu Anwalt zugestellt werde. Es ist zwar nicht zwingend erforderlich, diesen Wortlaut zu wählen, es muss jedoch deutlich werden, dass eine Zustellung (im Gegensatz zur bloßen Information) beabsichtigt ist. Dazu genügt in der Regel die Beifügung des schriftlichen Empfangsbekanntnis im Sinne der §§ 195 Abs. 2, 174 Abs. 4 ZPO. Das Empfangsbekanntnis, auf dem das zuzustellende Schriftstück zu vermerken ist, wird als wesentlicher Bestandteil der Zustellung angesehen (Zöller/Stöber, a.a.O., Rdnr. 11), so dass dieses dem Dokument immer beigefügt werden sollte. Empfehlenswert ist zudem der Zusatz: „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“, wie er in § 174 Abs. 2 ZPO genannt ist, der gemäß § 195 Abs. 1 Satz 5 ZPO für die

Faxzustellung von Anwalt zu Anwalt gilt. § 174 Abs. 2 ZPO enthält dabei eine genaue Beschreibung des empfohlenen Fax-Deckblattes und kann so als Vorlage herangezogen werden. Gemäß §§ 195 Abs. 1 Satz 5, 174 Abs. 3 ZPO ist zudem die Zustellung elektronischer Dokumente von Anwalt zu Anwalt möglich. Zu den Einzelheiten wird auf § 174 Abs. 3 ZPO verwiesen.

Schließlich ist für die Wirksamkeit der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zwingend erforderlich, dass der Adressat Empfangsbereitschaft hat und diese zum Ausdruck kommt. Allein der Zugang des Schriftsatzes bei dem Empfänger reicht für die Wirksamkeit der Zustellung nicht aus, der Empfänger muss an der Zustellung durch Mitteilung seines Empfangswillens mitwirken. Zumindest die Standesgepflogenheiten dürften den Adressaten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu dieser Mitwirkung verpflichten. Die Mitwirkung erfolgt in der Regel durch die Rücksendung des beigefügten Empfangsbekanntnisses. Das Empfangsbekanntnis muss das zugestellte Dokument bezeichnen, es ist mit dem Datum der Zustellung zu versehen und von dem Empfänger (dem Rechtsanwalt, der Rechtsanwältin) eigenhändig und handschriftlich zu unterschreiben. Das Empfangsbekanntnis muss nicht auf dem gleichen Wege wie das Dokument übersandt werden, es kann gemäß §§ 195 Abs. 2, 174 Abs. 4 Satz 2 ZPO „schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument“

ANZEIGEN IM

BERLINER ANWALTSBLATT

...WERDEN BEACHTET!

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN •

TEL. (030) 833 60 66 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

zurückgesandt werden, wobei bei dem elektronischen Dokument die weiteren Voraussetzungen des § 174 Abs. 4 Satz 3 ZPO zu beachten sind.

Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt stellt eine kleine, aber effektive Möglichkeit der Abkürzung der Zustelldauer dar und sollte nicht weiter in Vergessenheit geraten. Sie kann helfen, die gerichtlichen Verfahren weiter zu straffen. Wie gezeigt wurde, sind für die wirksame Zustellung von Anwalt zu Anwalt keine unüberwindlichen Voraussetzungen zu erfüllen, zudem entsteht kein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand.

*Der Autor ist Richter
am Amtsgericht Mitte*

Personalia

Anwalt aus Berufung

Dr. jur. h.c. Karlheinz Quack, einer der angesehensten deutschen Rechtsanwälte und Notar a.D., ist am 10. Dezember 2006 im Alter von 80 Jahren in seinem Berliner Haus verstorben.

Am 3. Januar 1926 in Berlin geboren, wuchs er in Kreuzberg auf. Kurz nach dem Krieg und der Entlassung aus der Gefangenschaft begann er 1947 das Jurastudium

an der Humboldt-Universität. Den legendären Hörsaal 13 hat er immer wie-



der gern zitiert. Viele der damaligen Kommilitonen begleiteten ihn auf seinem weiteren Lebensweg. Auch seine Frau Elisabeth lernte er dort kennen. Geheiratet wurde 1952. 1954 begann Karlheinz Quack seine Tätigkeit als Rechtsanwalt als Juniorpartner von Rechtsanwalt Reinholz. Am 1. Februar 1955 befand sich die Kanzlei für die nächsten 42 Jahre am Kurfürstendamm 157. Unter tätiger Mithilfe seiner Frau Elisabeth wuchs die Kanzlei, die später unter Quack, Kühn & Partner firmierte, rasch. Quacks haben zwei Söhne: Andreas, heute Rechtsanwalt in Hamburg, und Ulrich, heute Rechtsanwalt in Berlin.

Für Karlheinz Quack war Anwaltschaft Berufung und weit mehr als Geldverdienen. Schon frühzeitig hatte er sich für die Interessen der Anwaltschaft engagiert. Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin seit 1969, wurde Karlheinz Quack 1971 Kammerpräsident. Er meinte, wie er in seinem Beitrag zur Jubiläumsschrift „125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin“ schrieb, durch Zufall. Er wurde ein herausragender Kammerpräsident, der die Berliner Anwaltschaft 10 Jahre – bis 1981 durch schwere Zeiten führte. In diese Zeit fiel ein Karlheinz Quack 1975 unterbreitetes Angebot, Präsident des Kammergerichts zu werden. Nach reiflicher Überlegung hat er dieses ehrenvolle Amt abgelehnt: Er war mit Leib und Seele Anwalt und wollte es bleiben. Dabei ging es Karlheinz Quack immer darum, die Freiheit der Advokatur zu erhalten und sich ihrer Beschränkungen nachdrücklich zu erwehren.

Ich hatte das Glück, ab November 1979 als Referendar von Karlheinz Quack ausgebildet zu werden. Schon nach kurzer Zeit war mir klar, daß auch ich Anwalt werden wollte. Trotz seines enormen Arbeitspensums – für Karlheinz Quack gehörten die Wochenenden zu den Werktagen im Wortsinn – nahm er sich stets Zeit, um Referendaren Hilfestellung zu geben oder sich die Kümernisse der Angestellten anzuhören. Schon Mitte meiner Referendarzeit machte er mir das Angebot, in der Kanz-

lei zu bleiben. Ich habe es gern angenommen, denn Quack, Kühn & Partner gehörte zu den renommiertesten Kanzleien im alten West-Berlin. Unverwechselbar waren die rhetorische Begabung von Karlheinz Quack und sein Sprach- und Mutterwitz.

In den 80iger Jahren baute Karlheinz Quack die Kanzlei aus, die rasch größer wurde. Als Wirtschaftsanwalt machte sich Karlheinz Quack insbesondere im Gesellschafts- und Kartellrecht einen weit über Berlin hinaus bekannten Namen. Seit 1957 Mitglied der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR), wurde er von 1981 bis 1992 deren Präsident. Unter seiner maßgeblichen und engagierten Beteiligung wurden nach der Wende Bezirksgruppen der GRUR in den neuen Bundesländern gegründet und in die Vereinigung eingegliedert. Unvergessen ist die von ihm gestaltete Feier des 100-jährigen Bestehens von GRUR, die 1991 im wiedervereinigten Deutschland in Berlin stattfand. Zusätzlich war Karlheinz Quack von 1981 bis 1990 auch Mitglied des Anwaltssenats des Bundesgerichtshofs. Er lehrte Gesellschafts- und Kartellrecht an der Freien Universität Berlin. Nach der Wende setzte er seine Lehrtätigkeit an der Humboldt-Universität fort und war aktiv beim Wiederaufbau der Juristischen Fakultät beteiligt. Er veröffentlichte Fachartikel und war Mitautor eines der führenden Kommentare zum deutschen Kartellrecht.

Kurz nachdem ich Partner bei Quack geworden war und gleich nach der grundlegenden Entscheidung des BGH zur Zulässigkeit überörtlicher Sozietäten im September 1989 hat Karlheinz Quack zielstrebig am Zusammenkommen der Kanzlei mit drei anderen Anwaltskanzleien gearbeitet. Dies geschah freilich auf ganz persönlicher Ebene mit Partnern aus Köln, Frankfurt am Main und München, die er seit Jahrzehnten kannte. So entstand Anfang 1991 als eine der ersten die überörtliche Sozietät „Gaedertz, Viergge, Quack, Kreile“. Neben seiner Frau Elisabeth arbeitete nun auch sein Sohn Ulrich dort mit. Es

folgte ein expansives Wachstum des Berliner Standorts, so daß die Kanzlei Anfang 1997 in die Fasanenstraße 33 zog. Aufgrund von Unstimmigkeiten über eine internationale Fusion zerfiel die Sozietät, die zuletzt „Gaedertz“ hieß, Anfang 2001 in ihre einzelnen Standorte. Im gleichwohl wirtschaftlich erfolgreichsten Jahr 2001 firmierte der nunmehr wieder eigenständige Berliner Standort unter dem Namen ihres Gründers und Seniors als „Quack Rechtsanwälte“. Dieser langjährige Verbund teilte sich zu Beginn 2002 – fünf Partner und mit ihnen Karlheinz Quack schlossen sich der heutigen US-Kanzlei WilmerHale und fünf Partner der heutigen Sozietät Görg an.

Im Jahr 2002 feierten Karlheinz und Elisabeth Quack, inzwischen auch Großeltern geworden, ihre Goldene Hochzeit. Ohne die tatkräftige Mithilfe von Elisabeth Quack wäre das Lebenswerk von Karlheinz Quack kaum denkbar. Legendar sind die Einladungen von Mandanten, Partnern und Freunden bei den Eheleuten Quack „zu 'ner Stulle mit Brot“. Bei einem leckeren Essen und einem Glas Wein entwickelten sich intensive Gespräche.

Ehrungen waren Karlheinz Quack nicht wichtig. Das ihm zugeordnete Bundesverdienstkreuz lehnte er ab. Gefreut hat er sich aber über die ihm vom Land Berlin 1981 verliehene Ernst-Reuter-Plakette und die Festschrift zu seinem 65. Geburtstag mit Beiträgen der namhaftesten deutschen Rechtsgelehrten. Mit Stolz nahm er am 18. Januar 2001 die Verleihung der Ehrendoktorwürde der Humboldt-Universität entgegen. Gefeierte wurde auch die 50jährige Kanzleitätigkeit am 1. September 2002 mit einer Dampferfahrt.

Bis fast zum Schluß saß Karlheinz Quack wie eh und je am Schreibtisch. Sein Rat war gefragt, sein Wort wurde geschätzt. Die anwaltliche Tätigkeit war für ihn nicht nur Beruf, sondern Berufung. In einer bewegenden Trauerfeier wurde Karlheinz Quack am 22. Dezember 2006 auf dem Waldfriedhof Dahlem von seiner Familie und Hunderten von Freunden, Kollegen und Weggefährten

auf seinem letzten Gang begleitet. Seinen stetigen Einsatz für den freiheitlichen Rechtsstaat und eine freie Advokatur hat die Kammerpräsidentin, Frau Dr. von Galen, in ihren Gedenkworten gewürdigt.

Mit seinem profunden Wissen, seiner eindrucksvollen Persönlichkeit und absoluten Integrität sowie seinem großen Engagement hat Karlheinz Quack tiefe und bleibende Spuren hinterlassen. Er war uns Vorbild und wird es bleiben. Die deutsche Anwaltschaft – und nicht nur diese – wird Dr. jur. h.c. Karlheinz Quack ein ehrendes Andenken bewahren.

*RAuN Thomas Riedel
(langjähriger Partner von Karlheinz Quack und heute Partner von Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten)*

(Anm. d. Red.: Die Rechtsanwaltskammer gedenkt ihrem langjährigen Präsidenten Karlheinz Quack ebenfalls in einem Nachruf, der im Kammerton dieses Heftes abgedruckt ist.)

Büro & Wirtschaft

Krankenversicherung

Vieles spricht für private Absicherung

Krankentagegeldversicherung oberstes Gebot für Selbstständige

Hauptberuflich selbstständige Rechtsanwälte haben die Möglichkeit, sich gesetzlich oder privat krankenzuversichern. Während aber der Leistungs-

umfang der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durch die Reformbemühungen des Gesetzgebers immer weiter schrumpft, ist der private Versicherungsschutz vertraglich fixiert und steht nicht zur Disposition.

Waren früher die für Selbstständige günstigen Beiträge in der GKV dennoch ein Argument, sich gesetzlich krankenzuversichern, sind die Krankenkassen nun verpflichtet, einen Mindestbeitrag zu erheben. Dieser Mindestbeitrag liegt, bezogen auf ein Monatseinkommen von 1.785 Euro und einen durchschnittlichen Beitragssatz von 14 Prozent (inklusive Sonderbeitrag von 0,9 Prozent), bei monatlich rund

250 Euro. Existenzgründer kommen mit monatlich rund 170 Euro etwas billiger weg. Dieser Monatsbeitrag beinhaltet keinen Anspruch auf Krankengeld: Damit sind auch bei Arbeitsunfähigkeit weiterhin Beiträge zu entrichten.

Bei der SIGNAL IDUNA ist bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren ein Einstieg in die Krankheitskostenvollversicherung für Männer bereits ab rund 133 Euro und für Frauen ab rund 186 Euro möglich – jeweils ohne Vorsorgezuschlag. Existenzgründer schaffen sich so in den ersten Jahren eine Grundabsicherung, die mit einem Optionsrecht ausgestattet ist. Dieses garantiert innerhalb bestimmter Fristen die Wechselmöglichkeit in eine höherwertige Absicherung - bis hin zum First-Class-Versicherungsschutz, und zwar ohne erneute Gesundheitsprüfung.

Gerade wenn es wirklich hart auf hart kommt und der Kanzleibetrieb beispielsweise wegen Krankheit ruhen muss, bieten die meisten Krankenkassen hier weder eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall noch Krankengeld an. Viele Selbstständige vernachlässigen jedoch gerade in diesem Bereich eine ausreichende Absicherung, oft aus finanziellen Gründen. Doch neben einem ausreichenden Krankenversicherungsschutz muss eine Krankentagegeldversicherung für jeden Selbstständigen oberstes Gebot sein. Im Fall einer Krankheit bekommt der Versicherte für jeden Krank-

heitstag zeitlich unbegrenzt – einschließlich Sonn- und Feiertage – einen festen Tagessatz, der sich aus dem Nettoeinkommen beziehungsweise dem Gewinn berechnet. Dabei gilt jedoch der Grundsatz, dass dieser Tagessatz das rechnerische Nettoeinkommen nicht übersteigen darf.

Ausschlaggebend für die Höhe der Prämie ist nicht zuletzt der Beginn der Leistung. Je früher desto teurer! Das heißt: Wird das Krankentagegeld bereits ab dem achten Krankheitstag gezahlt, kostet das mehr als wenn der Leistungsbeginn erst am 22. Krankheitstag einsetzt. Diese Frist ist in der Regel nach Wochen gestaffelt und frei wählbar. Um die Versicherungsprämie möglichst gering zu halten, sollte jeder Selbstständige deswegen mit spitzer Feder ausrechnen, wie viele Krankheitstage er sich leisten kann, ohne ein Krankentagegeld zu beziehen.

Kontakt:

Stephan Meyer ist Versicherungsfachwirt und selbständiger Versicherungskaufmann innerhalb der Signal-Iduna-Gruppe

Heizkostenverordnung, Neubaumieterverordnung 1970, der II. Berechnungsverordnung und dem Wohnungsbindungsgesetz. Da der Kommentar praxisorientiert ist, werden sämtliche vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fälle kompakt und systematisch dargestellt. Die Kommentierung zu den einzelnen gesetzlichen Vorschriften erfolgt übersichtlich nach den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen. Hierzu wird die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, aber auch der Instanzgerichte sowie die Literaturmeinungen, dargestellt.

Der Handkommentar Mietrecht zeichnet sich einerseits durch eine hochaktuelle und systematisch gegliederte Darstellung der Normen des BGB zum Mietrecht aus, andererseits bietet er eine übersichtliche Kommentierung zu allen Nebengesetzen, die mietrechtlichen Bezug haben. Aufgrund dessen ist dieser Kommentar sehr empfehlenswert.

Stephan Lofing

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Calliess, Christian / Ruffert, Matthias
EUV/EGV

Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar

3. Auflage 2007. XLIV, 2877 S. In Leinen, C. H. Beck ISBN 978-3-406-55350-9, 198,00 €

Nach den ablehnenden Volksabstimmungen zur Europaverfassung steht das Europarecht keineswegs still. Europarecht ist vielmehr aus dem täglichen Rechtsalltag gar nicht wegzudenken und beeinflusst unser tägliches Leben an vielen Stellen. So wird auch das europäische Verfassungsrecht weiter entwickelt werden. Das Autorenteam um die Herausgeber Christian Calliess aus Göttingen und Matthias Ruffert aus Jena hat nach den Abstimmungen selbstverständlich die Arbeit nicht liegen gelassen, sondern präsentiert nun in dritter Auflage einen Kommentar zum EU-Vertrag, zum EG-Vertrag und zur Grundrechte Charta. Der Kommentar

hat sich inzwischen als Grundlagenwerk in diesem Bereich seinen Rang erobert. Dieses Werk sowie ein weiteres zur eigentlichen bzw. zukünftigen EU-Verfassung ("Verfassung der Europäischen Union", siehe Rezension in diesem Heft) stellte der Verlag C.H.Beck und die Autoren im November in Berlin vor.

Das vorliegende Werk erläutert aktuell und ausführlich den Vertrag über die Europäische Union (EUV), den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EGV) in der Fassung des Vertrages von Nizza (in Kraft seit Februar 2003 und geändert durch die Beitrittsakte im Mai 2004). Das dritte kommentierte Gesetzeswerk, die Europäische Grundrechtecharta (GRCh) gehört ebenfalls zu dem gegenwärtig geltenden Verfassungsrecht der EU. Die Autoren haben den aus den früheren Auflagen bewährten und übersichtlichen dreigliedrigen Aufbau auch dieses Mal angewendet: zunächst werden die Rechtsprechung des EuGH und Praxis der übrigen Organe von EU und EG vorgestellt, so dann das europarechtliche Schrifttum ausgewertet und zum Schluss Stellungnahmen abgegeben. Dies erleichtert die Arbeit mit dem Kommentar ungemein, weil es für Übersichtlichkeit sorgt.

Auffallend ist die Aktualität der Beiträge. Die Autoren haben nicht nur die neueste Rechtsprechung in ihren Beiträgen berücksichtigen können, sondern sind bereits auf die inzwischen erfolgten Beitritte von Bulgarien und Rumänien eingegangen.

Der Kommentar ist mehr als nur die Einstiegslektüre in Fragen des Europarechts, denn an vielen Stellen ist die Kommentierung sehr umfangreich und praxisnah und es bedarf häufig keiner weiteren Recherche mehr. Wo die Kommentierung nicht so ausführlich sein kann, hilft ein umfangreicher und aktueller Quellennachweis für die weitere Recherche. Damit enthält dieser Kommentar für Rechtsanwälte, Verfassungs-, Zivil- und Verwaltungsgerichte, staatliche Behörden und Einrichtungen sowie Universitäten die Antworten auf viele europarechtliche Fragen.

RA German von Blumenthal

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Dr. Michael J. Schmidt

Kompaktkommentar Mietrecht

1. Aufl. 2006, 1195 Seiten, gbd., 99,- €, Luchterhand Verlag
ISBN 3-472-06112-X

Dieser Kompaktkommentar deckt nicht nur den mietrechtlichen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches ab. Vielmehr werden auch andere Bereiche des BGB bzw. weiterer Gesetze mit Bezug zum Mietrecht behandelt. So finden sich Kommentierungen zur Betriebskostenverordnung, Wohnflächenverordnung,

Inserate

Steuerberatersozietät

bietet in **Berlin-Lichterfelde Büroetage** im Souterrain, ca. 100 m² (4 Zimmer), Infrastruktur vorhanden, Kollegiale Zusammenarbeit erwünscht. Teilgewerbliche Nutzung zu Wohnzwecken auch möglich (Warmmiete € 1 000,-).

Kontaktaufnahme unter

Tel. 030-319 80 35 60 oder knut.garber@gr-berlin.de

Stilvoll arbeiten in Mitte – optimale Verkehrsanbindung !

Direkt am S-Bhf. Oranienburger Straße: Zwei helle und moderne Räume (**ca. 23 und 26 qm**), auch einzeln zu vermieten. **Idealer Schnitt.** Beste Mitte-Lage an der Ecke Tucholsky-/Oranienburger Straße, Verkehrsgünstig, direkt an S-Bahn und Tram. Neubau (1997). Mitbenutzung des Kopierers möglich. Spätere Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen.

**Auskünfte: 030 / 88 68 07 22
www.kanzlei-bartels.de**

Fachanwältin für Familienrecht sucht **Kollegin oder Kollegen** für Familienrechtsprojekt. Gerne auch mit eigenen Ideen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-12** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt (m/w) mit dem Wunsch zum Auf- und Ausbau einer Kanzlei ausschließlich auf der Grundlage eigener wirtschaftlicher Wertschöpfung gesucht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-9** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltskanzlei in Berlin-Lichtenberg sucht ab Mitte 2007 für langfristige Zusammenarbeit im Rahmen einer **Bürogemeinschaft** eine nette Kollegin oder einen Kollegen, die/der möglichst in den Bereichen Straf-, Miet-, Verwaltungs-, Verkehrsrecht tätig ist.

Es handelt sich um die Mitbenutzung moderner Büroräume sowie ggf. von Technik und Personal nach entsprechender Vereinbarung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-13** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt, 52,

zielgerichtet, effektiv, teamerfahren, computergewohnt, ausgewiesener Prozessualist (Zivilrecht, Familienrecht, Planungsrecht, Sozialrecht), sucht neues Tätigkeitsfeld in Kanzlei, auch Unternehmen, Verband o.ä.

www.ra-feuerlein.de

Schickes **Altbau-Büro** in freundlicher und dynamischer Bürogemeinschaft, Nürnberger Str., ca. 30 qm, Mitbenutzung von Besprechungsr., Infrastruktur, Nebenfl. und TK, 490 € warm.

RAe Behnke • Hochgrebe & Kollegen, Tel. (030) 34663099-0

Familienrechtlich ausgerichtete **Kanzlei sucht** ab März 2007 **Reno-Fachangestellte** für 4-5 Nachmittage pro Woche.

Rechtsanwältin Kubach-Ebner und Teichert,
Heylstr. 33, 10825 Berlin, Tel. (030) 853 10 15

Mittelgroße Anwaltskanzlei nahe AG Köpenick

bietet einem **Einzelnotar** Anschluss unter Vermietung separater Räumlichkeiten (90 m², 3. OG, eigener Aufzug, ca. 700,00 EUR, ab 01.04.2007)

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-11** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Erfahrene Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm, Tätigkeitsschwerpunkte Sozial- und Arbeitsrecht, sucht ab März/April 2007 Anschluss an eine nette Bürogemeinschaft vorzugsweise im Westen Berlins.

Telefon (030) 25 76 20 75 oder 0177-788 71 33

Junge Bürogemeinschaft in Friedrichshagen bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden.

Tel.: (030) 656 60 330

Wir möchten, dass ein **Kollege oder eine Kollegin als Notar(in)** in unsere Praxis eintritt, um die Dinge fortzuführen. Wer Interesse hat, möge sich melden.

RA+Notv. R. Dybe, Berlin-Charl., Tel. (030) 883 88 73

City West – Bundesallee / U-Bhf. Spichernstr.

Wir bieten in unserer Kanzlei 1 – 2 Büroräume in repräsentativem Jugendstil-Altbau mit Anschluss an Kanzleiinfrastruktur an. Zusammenarbeit erwünscht, aber nicht Bedingung.

Dr. Yersin, v. Albert-Muhr, Lofing,
Anwaltskooperation, Tel.: (030) 213 70 54,
E-Mail: mail@yersin-anwaltskooperation.de

Sehr schöner Büroraum in Anwalts- und Mediationskanzlei Mi/Tierrg. zur Untermiete mit Perspektive auf Sozietät ab 1.3.07 zu vermieten. Tel. (030) 44 30 88 20

Erfahrene und zuverlässige Rechtsanwältin, 11 Jahre Zulassung, **bietet unkompliziert Mitarbeit und Urlaubsvertretung.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-22** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzleiräume in Köpenick, gute verkehrsgünstige Lage, 15, 20 qm, wegen altersbedingter Geschäftsaufgabe günstig abzugeben. Die Räume befinden sich in einer Gemeinschaftspraxis mit 5 weiteren spezialisierten Anwälten/Anwältinnen. Für Existenzgründer bestens geeignet.

Mietkostenanteil ab 200,00 €. Tel. 030/64 09 20 21

Kampa-Office

Selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, Kosten- und Vollstreckungswesen **und Mehr**

Tel.: 030/797 498 63 (Fax: -499 49) **GSM: 0162-754 71 68**
service@kampa-office.de

Rechtsanwälte und Notare aus östlichem Stadtbezirk
**übernehmen Rechtsanwalts- und Notariats-
kanzlei**, auch zur Abwicklung

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Regierungsviertel

Überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten sucht StB,
WP, UBERater zur Kooperation. Auch gerne Verband
oder Repräsentanz. Ca. 100 qm, Büroservice möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-15**
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45027, 12172 Berlin

Qualifizierte und einsatzfreudige ReNo-Fachkraft

– auf selbständiger Basis – bietet Ihrer Kanzlei bei Engpässen
gerne ihre Arbeitskraft – auch stundenweise – als Aus-
hilfe, Urlaubs- und Krankheitsvertretung an. Interessiert?
Rufen Sie mich doch einfach an.

Christine Puppe, Tel.: 0163/648 20 66 oder 76 10 42 78

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht
mit eigenem Mandantenstamm sucht engagierte Kollegen
mit ebenfalls eigenem Mandantenstamm zur **Gründung
einer gemeinsamen Immobilienkanzlei**.

Infos zu mir und Kontaktdaten unter www.rascheidacker.de

Rechtsanwälte und Notare in bester Lage Berlin-Mitte suchen
jungen Rechtsanwalt und Notar
für Zusammenarbeit mit Sozietätsaussicht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-14** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltskanzlei an der Schloßstrasse in Berlin-Steglitz bietet
schönen **Büroraum zur Untervermietung** für
Anwältin oder Steuerberaterin zwecks Bürogemeinschaft.

Mitnutzung von Einrichtung und Personal möglich.

Alexandra Schwarz, Fachanwältin für FamR,
Kieler Str. 4, 12163 Berlin, Telefon (030) 797 39 04

Assessor, 28 J., Examina 8,3 und 8,5 Punkte,
Schwerpunkt und freie Mitarbeit im
(Wirtschafts-)Strafrecht und Verkehrsrecht,
gute Kenntn. Zivilrecht sucht Anstellung / freie Mitarbeit,
Fachanwalt / Promotion wird angestrebt
volljurist-berlin@gmx.de oder 0160/7537543

Rein **strafrechtlich** ausgerichtete Anwaltskanzlei in Berlin
sucht Vertretung für die Monate April, Mai und Juni 2007.
Umfang der Tätigkeit: ca. 10 Stunden pro Woche. Anwaltliche
Erfahrung auf dem Gebiet des Strafrechts unbedingt er-
forderlich. Bewerbung bitte an:

RAe Friedrich & Koerner von Gustorf,
Münchener Str. 16, 10779 Berlin
kanzlei@friedrichkoerner.de

Wegen des Wechsels unserer Kollegin in den Ruhestand,
sucht unsere langjährige Bürogemeinschaft
in Berlin-Halensee, Ecke Kurfürstendamm,

Kollegen oder Kollegin

mit dem Ziel der baldigen Gründung einer Sozietät. Es stehen
repräsentative Kanzleiräume im Stuck-Altbau mit günstiger
Kostenstruktur zur Verfügung. Mitbenutzung der gesamten In-
frastruktur (Sekretariatszimmer, Büroausstattung, Besprechungs-
zimmer mit Bibliothek) ist möglich. Verkehrsgünstig direkt an
S-Bahn und Bus gelegen.

Tel: (030) 890 65 00 Fax: (030) 890 650 50

Erfahrener Rechtsanwalt aus westlichem Stadtbezirk
hat Interesse an **Übernahme einer Rechtsanwalts-
kanzlei** (auch zur Abwicklung). Tel.: (030) 889 27 285,

Fax: (030) 889 27 286, Mobil: 0173 207 66 37

Wir suchen **Rechtsanwalt (m/w)** für befristete Teil-
zeittätigkeit in den Bereichen Immobilien-/allgem. Zivilrecht
mit hoher Qualifikation und einschlägiger Berufserfahrung.

Schriftliche Bewerbungen bitte an
Rechtsanwaltskanzlei Hagen,
Kurfürstendamm 103-104, D-10711 Berlin,
office@ra-hagen.de

Biete Kollegin/Kollegen in Mitte

1 Büroraum ca. 16 qm

hell, modern und preisgünstig ab April 07. Mitbenutzung der
Infrastruktur möglich. Telefon: 030 / 24 62 52 93

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/
Stuck, wird zum 01.01.2007 ein Büroraum für Anwältin oder
Steuerberaterin frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in
Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Wir sind ein Unternehmen der Immobilienwirtschaft und
suchen auf Geschäftsführerebene eine/n

Volljuristin/Volljuristen.

Sie sollten bereits über eine mehrjährige Berufserfahrung
in den Fachgebieten Miet-, WEG- und Gesellschaftsrecht
(juristische Betreuung von BGB- und Kommanditgesell-
schaften) verfügen.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit Angabe des möglichen
Eintrittstermines senden Sie bitte an die

BETA Immobilien GmbH

Frau von Nordheim
Katharinenstraße 18, 10711 Berlin

Berlin-Zehlendorf – MediationsOffice,

gesucht werden jeweils ein/e Kollege/in mit gleichzeitiger Ausbildung zum/r Mediator/in in allen Teilbereichen der Mediation zur ständigen oder gelegentlichen Kooperation

JURIMEDIATE**JGS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Forum Zehlendorf am S-Bahnhof,
Teltower Damm 35, 14169 Berlin
Telefon 0700 JGS RECHT, Fax 0700 JGS RA FAX
Internet: www.jgs-world.de, Email: jurimmediate@jgs-world.de

Steuerberater sucht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Gründung einer **Bürogemeinschaft in Kreuzberg**. Büroräume vorhanden. Kenntnis oder Interesse an Medien, Urheber- und Vertrags- sowie Sozialversicherungsrecht, speziell KSK wäre schön.

Tel. (030) 446 50 656, Mobil: 0177 / 58 032 59

Rechtsanwalt, befr. Ex., 2,5 Jahre Berufserfahrung (ArbeitsR, PresseR, ZivilR), abgeschlossener FA-Kurs für ArbeitsR, **sucht** aus ungekündigter Position neue Herausforderung in Kanzlei oder Unternehmen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-17** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwältin (51), Spezialistin für Familienrecht, **sucht** wegen Kanzleiaufgabe Teilzeittätigkeit, eigene Mandate vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-20** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in freier Mitarbeit (3 Jahre Berufserfahrung) für unser junges Team gesucht (eigener Mandantenstamm erwünscht).

Bewerbungen bitte schriftlich an

Dr. Hingerl & Partner, RA Marco Haschtmann
Kurfürstendamm 64, 10707 Berlin

Büroräume für eine Anwaltskanzlei

unmittelbar Kurfürstendamm/
Ecke Fasanenstraße in einem wunderschönen restaurierten Altbau, bestehend aus einem großen Arbeitszimmer mit 5,00m breiter Fensterfront und Balkon zum Kudamm (über 40 qm), teilweise möbliert, sowie ein ggf. zwei kleinere Räume abzugeben. Mitbenutzung von Personal sowie vorhandener Technik möglich

Telefon: 0172 / 301 7890

Zur Gründung einer Bürogemeinschaft

in **Schöneberg** werden 1-2 KollegInnen gerne mit Erfahrung im Arbeits-, Familien-, Erb- und/oder Gesellschaftsrecht gesucht. Es besteht Interesse an gegenseitigem fachlichen Austausch und an der gemeinsamen Nutzung von Personal und technischen Geräten. Geeignete Räume in zentraler Lage vorhanden.

Tel. 0160 / 15 88 332

Immobilien- und wirtschaftsrechtlich geprägte Kanzlei am Potsdamer Platz bietet

Bürogemeinschaft in repräsentativen Räumen.

Gemeinsame Außendarstellung wird gewünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Suche Notarvertretungen

Aussichtsreicher Notaranwärter aus bau- und wirtschaftsrechtlich geprägter Anwaltssozietät (4 RAe) sucht Möglichkeit der Durchführung von Notarvertretungen oder Notariatsverwaltungen. Dauerhafte Zusammenarbeit der gesamten Sozietät mit dem Notariat, auf Wunsch auch spätere Übernahme, wird angestrebt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER

gehört zu den TOP 50 Wirtschaftskanzleien in Deutschland (JUVE Handbuch). Am Standort Berlin hat *SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER* sich auf die Bereiche Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht sowie Immobilienrecht spezialisiert und betreut namhafte Unternehmen in Fragen des Allgemeinen Wirtschaftsrechts.

Wir wollen unser Berliner Büro vergrößern und uns im Berliner Markt weiter entwickeln. Ideal für uns wäre ein(e)

Berliner Rechtsanwältin / Rechtsanwalt, Dr. jur.,

welche(r) sich bereits mit einschlägigen Spezialkenntnissen im Bereich des unternehmerisch tätigen Mittelstandes Anerkennung verschafft hat und sich hinsichtlich ihrer/seiner Wirkungsstätte verbessern möchte. Auch Berufsanfänger/innen aus Berlin, die sich bewusst keiner Großkanzlei anschließen wollen, sind uns gleichermaßen willkommen. (Prädikatsexamen setzen wir voraus). Die Vergütung entspricht den hohen Anforderungen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an

Herrn Dr. Jürgen Habich, *SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER*
Kurfürstendamm 38/39, 10719 Berlin, Tel. (030) 88 44 90-0, Fax (030) 88 44 90 90

3 repräsentative und gut geschnittene Kanzlei-/Büroräume **in bester Ku'damm-Lage** (ca. 75 m²) unterzuvermieten.
Weiteres nach Absprache. Telefon: 030 / 88 71 39 39

Rechtsanwaltsbürogemeinschaft verkehrsgünstig in repräsentativen Räumen in Berlin-Kreuzberg Yorckstraße **sucht zum 1.5.2007 zwei weitere Kolleg/innen** mit Bereitschaft zur gegenseitigen Urlaubs- und Krankheitsvertretung und Interesse an fachlichen Austausch.
Tel. (030) 2529 3336

Biete Büroraum, ca. 5 m² und Büroservice im NO Berlins in ausbaufähiger RA & Notar-Kanzlei – spätere Übernahme möglich –
Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt, 38 Jahre, u.a. mehrjährige Berufserfahrung als leitender Angestellter, **sucht** zur Ergänzung seines Fachanwaltslehrganges Sozialrecht **freie Mitarbeit** in sozialrechtlich ausgerichteter Kanzlei **bzw. Möglichkeit des Anteilserwerbs**.
Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir suchen **Anwälte** (m/w) mit Spezialisierung/Fachanwaltschaft, **Notar** (m/w) und **StB** (m/w) zum Aufbau eines leistungsstarken und gut organisierten Büros in zentraler Lage Berlins. Neben fachlicher Qualifikation und Einsatzbereitschaft setzen wir soziale Kompetenz sowie eine moderne Denk- und Handlungsweise voraus.
Anfragen behandeln wir absolut vertraulich.
Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Ab sofort zu vermieten:

**2 Büroräume für Anwälte
Charlottenburg – Goslarer Platz 7
64 m² – 11,80 €/m² – eigene Kundenparkplätze**

- Neubau mit guter Verkehrsanbindung
- Modernste Haustechnik
- Räumlich eng verbunden mit Steuerbüro
- Reger Kundenverkehr durch Steuerbüro: kleines und mittelständisches Gewerbe
- Ideal für Anwalt, der eigene Praxis eröffnen will

Telefon: (030) 32 79 80 90

Biete **günstige Übernahme** einer langjährig eingeführten **Allgemeinkanzlei** in Charlottenburg.
Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wirtschafts-, arbeits- und steuerrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Berlin-Tiergarten sucht motivierte(n)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

für den Bereich Steuer- und Gesellschaftsrecht. Englischkenntnisse sowie Kenntnisse im Steuerrecht – möglichst ergänzt durch einen abgeschlossenen Fachanwaltskurs für Steuerrecht – sollten vorhanden sein; auch Bewerbungen von Berufsanfängern sind willkommen.

Bewerbungen richten Sie bitte an

Kanzlei Bernstorff & Kollegen
Schillstr. 9, 10785 Berlin
Tel.:030/25 40 99 52

NOTARVERTRETUNG NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG) VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Zur Erweiterung unseres zivilrechtlichen Dezernats mit Schwerpunkt Mietrecht suchen wir zum 01.03.2007 einen Kollegen/Kollegin mit Berufserfahrung. Fachanwalt für Mietrecht bzw. abgeschlossener Fachanwaltslehrgang sind von Vorteil, aber nicht Voraussetzung. Nähere Angaben finden Sie unter www.aktuell.szup-berlin.de

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an

Schließer, Zab & Partner, z.Hd. Herrn RA Mathias Zab,
Bahnhofstr. 11, 12555 Berlin
oder per E-Mail an RAZab@SzuP-Berlin.de

Mittelständische Kanzlei sucht

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

für das Dezernat Familien- und Erbrecht an unserem Standort in Hohenschönhausen. Einschlägige Berufserfahrung und/ oder Fachanwaltskurs im Familienrecht sind Voraussetzung. Bewerbungen bitte zu Händen Rechtsanwalt Guido Radau, gerne auch per E-Mail an info@junghans-radau.de.

Berlin-Zehlendorf – FachanwaltsOffice,

gesucht werden jeweils ein/e Kollege/in mit Fachanwaltstitel bzw. Lehrgangsbesuch in allen Bereichen nach der FAO zur ständigen oder gelegentlichen Kooperation

JURIWORLD

JGS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Forum Zehlendorf am S-Bahnhof,
Teltower Damm 35, 14169 Berlin
Telefon 0700 JGS RECHT, Fax 0700 JGS RA FAX
Internet: www.jgs-world.de,
Email: fachanwalts-office@jgs-world.de

Rechtsanwaltskanzlei sucht Verstärkung,

bierte einer netten Kollegin oder einem netten Kollegen möglichst mit Berufserfahrung ab sofort **Bürogemeinschaft** in Schöneberg an. Es steht ein größeres und ein kleineres Zimmer zu Verfügung von insgesamt 3 Zimmern (insgesamt 85 m²).

Es handelt sich um einen stilvollen denkmalgeschützten Altbau auf der Shoppingmeile der Hauptstr. Das Haus wurde im Sommer 2006 innen komplett saniert, d.h. neue Einbauküche, exklusiver Parkettboden usw. Nunmehr wird der Hausflur und demnächst die Außenfassade saniert. Verkehrsgünstige Lage, Mandantenparkplatz sowie Zugang zur Kanzlei über zwei unterschiedliche Straßen. Auch Ideal für Junganwälte.

Kontakt: 0163 8765 309 RA Yeniceri

Freiberufler bietet (Fach-)Anwalt mit eigener Klientel
Bürogemeinschaft im Norden Berlins.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-21** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bergmannstrasse – Kreuzberg!

Bieten sehr schöne, repräsentative und gepflegte Büroräume in unterschiedlicher Größe im Herzen des Bergmann-Kiezes. Wir suchen erfahrene KollegInnen. Den Grad der Zusammenarbeit gestalten wir gemeinsam.

Kontakt: bmp Rechtsanwälte, RA Martin Protze,
Tel. (030) 69 80 90 50, Fax (030) 69 80 90 79,
Email: rprotze@aol.com

Zivilrechtlich ausgerichtete „**Anwaltskanzlei am Bundesplatz**“ bietet Kollegen/-in mit eigenem Mandantenstamm **1-1 1/2 Zimmer** in freundlicher Atmosphäre. Mitbenutzung von Kanzleieinrichtung und Personal ist möglich.
Tel. (030) 857 70 80

Rechtsanwältin, 38, **sucht** zum 01.05.2007 **Büroraum** in Bürogemeinschaft, gerne in Tempelhof. Ich bin schwerpunktmäßig im Sozial-, Sozialversicherungs- und Verkehrsunfallrecht tätig.

Kontakt: 030 / 695 17 457 oder 0173 / 644 34 17
oder weidner@anwaeltinnen.de

staatl. gepr. Rechtsfachwirtin (RAK Berlin)

34 Jahre, in ungekündigter Stellung, mit langjähriger Berufserfahrung, insbesondere ZivilR, InsolvenzR, KostenR, ZwangsvollstreckungsR, Büroorganisation/-verwaltung,
sucht neue Herausforderung
im Raum Berlin/Potsdam/ Berlin-Brandenburg.

Kontakt: rhw23@web.de

Notar, Dr. jur., sucht Anschluss an eine Anwaltskanzlei ohne Notariat zur Kostenreduzierung und Schaffung von Synergieeffekten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

ANWALTSKANZLEI IN BERLIN-MITTE

sucht ab sofort Auszubildende/n für den Beruf der/des **Rechtsanwaltsfachangestellten** im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr. Guter Fachoberschulabschluss wird vorausgesetzt, gute englische oder französische Sprachkenntnisse sind sehr erwünscht. Vorzugsweise vollständige elektronische Bewerbungen an:

MEYER-KÖRING v. DANWITZ PRIVAT;
RA Dr. Christopher Liebscher, liebscher@mkvdp.de.

Wir sind eine überregional tätige Kanzlei mit Sitz in Berlin.

Zur Verstärkung des Dezernats privates Bau- und Immobilienrecht **suchen** wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen weiteren

Rechtsanwalt (m/w).

Sie verfügen über eine überdurchschnittliche Qualifikation, Einsatzwillen, Verhandlungsgeschick und gute Englischkenntnisse. Idealerweise sind Sie im gesuchten Dezernat bereits 2-3 Jahre tätig. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Einstellungstermin an **Chiffre AW 2/2007-16** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Prof. Rolf Haase sucht Nachfolger/in

Gesucht wird engagierte/r Anwältin/Anwalt zunächst in Bürogemeinschaft mit schrittweiser Übernahme der bestehenden Kanzlei in ca. 2 bis 3 Jahren zu günstigen Bedingungen.

Prof. Rolf Haase • Mommsenstr. 61 • 10629 Berlin
Tel. (030) 889 22 680 • Fax: (030) 889 22 682
rprofhaase@yahoo.de • www.ra-prof-haase.de

Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei, gut eingeführt, in Berlin Köpenick, **sucht** nach krankheitsbedingtem Ausscheiden unseres Notars zur Fortführung seines Büros zum 01.04.2007 einen **Rechtsanwalt und Notar**.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-19** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin



Die **BPS Forderungsmanagement GmbH** hat sich seit neun Jahren als leistungsfähiger **Dienstleister im Forderungsmanagement** für mittelständische Unternehmen und Rechtsanwaltskanzleien profiliert. Neben der bisherigen Produktpalette wird unsere Tätigkeit nun um einen weiteren Bereich vervollständigt: **BPS IT-Services**.

Neben

- kompetenter **Beratung durch IT-Spezialisten**
- **EDV-Support** vor Ort
- Einrichtung und **Verwaltung Ihres Kanzleinetzwerks**

bieten wir insbesondere auch

- **technische Unterstützung** bei der Anwendung der Anwaltssoftware **ReNoStar®**, hinsichtlich derer wir über langjährige Erfahrung im Support verfügen.

Weitere **Informationen** über unser Angebot erhalten Sie im Internet unter www.bps-fm.de oder unter **030/ 34 50 42 25**.

Terminsvertretungen

Anzeigen für Terminsvertretungen:

CB-Verlag Carl Boldt • Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
 Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • mail: cb-verlag@t-online.de

Hamburg + Umland

Termins- und Prozessvertretungen

RAe/StB Mertin PartG Tel. 040 - 22 74 72 - 0
Ansprechpartner Fax 040 - 22 74 72 - 70
RA Oliver Herbst
 Hartwicusstraße 3 contact@kanzlei-mertin.de
 22087 Hamburg www.kanzlei-mertin.de

ALLE BERLINER AMTSGERICHTE sowie LAND- UND KAMMERGERICHT

Termins- und Prozeßvertretungen

RA Heinz Beetz, Landsberger Allee 217, 13055 Berlin,
 Tel.: (030) 441 90 38 • Fax (030) 441 90 37

LEIPZIG

Termins- und Prozessvertretungen

Birgit Wesemann
 Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht
 (direkt ggü. AG Leipzig) Tel.: 03 41 / 301 28 35
 Bernhard-Göring-Str. 85 Fax: 03 41 / 301 28 37
 04275 Leipzig ra-wesemann@ra-wesemann.de

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-
 und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte Tel. (089) 552 999 50
 Liebigstr. 21 Fax: (089) 552 999 90
 80538 München mail: kanzlei@cllb.de
 www.cllb.de

BERLIN/BRANDENBURG

Terminsvertretungen an allen
 AG, LG sowie KG und OLG

RA C. Gundel-Arndt Tel. (030) 219 179 40
 Hohenzollerndamm 196 Fax (030) 219 179 59
 10717 Berlin kanzlei@recht-gundel-arndt.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
 sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
 Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
 14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

MÜNCHEN

Reiserecht - Mietrecht u.a.

Tel. 089 - 3233620 - Fax. 089-18970379
 Maistr.12 - 80337 München
 ra@kanzlei-kiehm.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
 Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
 Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
 anwalt@kanzleirichter.de

kbz. Rechtsanwälte Steuerberater

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte
 in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und
Berlin sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
 15230 **Frankfurt (Oder)**
 FON 0335-56607-0
 buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstrasse 8
 14467 **Potsdam**
 FON 0331-505897-0
 buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
 15890 **Eisenhüttenstadt**
 FON 03364-452552
 buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
 15517 **Fürstenwalde**
 FON 03361-7765-0
 buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
 16269 **Wriezen**
 FON 033456-71466
 buero-wrz@kbz24.com